

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

42. Jahrgang

1986

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zur Überlieferungsgeschichte der Vita Findani

Von

Heinz Löwe

Inhalt: 1. Zu den Editionen S. 26. – 2. Die mittelalterlichen Handschriften und ihre Filiation S. 29. – 3. Frühneuzeitliche Gelehrtenabschriften S. 42. – 4. Findanus princeps Laginae S. 52. – Exkurs I: Abdruck der irischen Texte in den mittelalterlichen Handschriften der Vita Findani S. 80. – Exkurs II: Spuren des Chronicon Fabariense S. 81.

Die Lebensbeschreibung des irischen Reclusen Findan von Rheinau, die eine irische peregrinatio anschaulich schilderte¹, verdient auch eine Untersuchung ihrer handschriftlichen Überlieferung, die als Niederschlag seines geistigen Nachlebens ebenso ihre Bedeutung hat wie als textkritische Grundlage für eine Edition. Die Geschichte der Findan-Editionen, die immerhin eine erste, wenn auch lückenhafte Übersicht bietet, läßt jedoch erkennen, daß die überlieferungsgeschichtliche Fragestellung bisher sehr im

¹) Die hier vorgelegte Untersuchung ist eine Ergänzung zu meiner in den Studi Mediaevali erscheinenden Arbeit „Findan von Rheinau. Eine irische peregrinatio im 9. Jahrhundert“. Ging es dieser um Findan als Paradigma für eine spätere Phase irischer peregrinatio, aber auch um die Frage nach Charakter und Entstehung seiner Vita, so handelt es sich hier um sein Nachleben, soweit es in der Überlieferungsgeschichte der Vita zum Ausdruck kommt. Diese Untersuchung betraf zunächst nur die ma. Hss., mußte aber wegen der späten Interpolation einer derselben (B 1) auch die frühneuzeitlichen Gelehrtenabschriften mit einbeziehen und geriet, weil sie der Herkunft und Verbreitung der interpolierten Version vom „Findanus princeps Laginae“ nachgehen wollte, in die unübersichtliche und durch Bibliotheksverluste nicht übersichtlicher gewordene Geschichte der gelehrten Beschäftigung mit Findan während der frühen Neuzeit hinein, ohne eigentlich die Absicht zu haben, frühneuzeitliche Wissenschaftsgeschichte zu treiben. Noch mehr als im 1. Teil meiner Arbeit bin ich daher den Direktoren und Mitarbeitern der Archive und Bibliotheken zu Dank verpflichtet, die mich durch Auskünfte und die Überlassung von Kopien unterstützten: Staatsarchiv Aarau, Bibliothèque Royale Albert I^{er} Brüssel, Bischöfliches Archiv Chur, Stiftsbibliothek Engelberg, Stiftsarchiv und Stiftsbibliothek Einsiedeln, Erzbischöfliches Archiv Freiburg i. Br., Kantonsbibliothek (Vadiana) St. Gallen, Stiftsarchiv St. Gallen, Stiftsbibliothek St. Gallen, Archiv der Herren Good (bei Herrn Dr. Franz Anton Good, Luzern), Universitätsbibliothek Heidelberg, Badische Landesbibliothek Karlsruhe, Stadtbibliothek Schaffhausen, Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Stadtbibliothek Trier, Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zentralbibliothek Zürich.

Hintergrund gestanden hat. Es sei daher versucht, im Folgenden, ausgehend von den wissenschaftsgeschichtlich relevanten Editionen, einen Blick auf die Überlieferungsgeschichte der *Vita Findani* zu werfen, auf die mittelalterlichen Handschriften und ihre Filiation, auf frühneuzeitliche Gelehrtenabschriften und zum Schluß auf die Änderung des Textes, die Findan zum „princeps Laginiaie“ macht.

1. Zu den Editionen

Die am Anfang stehende Edition Goldasts² von 1606 stützte sich allein auf die Handschrift der Bibliotheca Vadiana zu St. Gallen (in unserer Zählung A 1); Mabillon³ bot einen Abdruck des Goldast-Textes. Demgegenüber konnten die in der Bibliotheca Hagiographica Latina genannten kurzen Excerpte bei Gononus⁴ und in den *Acta Sanctorum* der Bollandisten⁵ außer Betracht bleiben; die letzteren sollten nur der Erläuterung der *Vita S. Blasii* dienen. Dagegen besaß das Editionsmanuskript, das der Rheinauer Stiftsarchivar P. Mauritius Hohenbaum van der Meer (1718–1795)⁶ im Jahre 1770 den Bollandisten für die *Acta Sanctorum* eingereicht hatte, besonderen Wert, da es auf einer Tradition gelehrter Beschäftigung mit Findan sowie auf dem ausgezeichneten Wissen des Autors über die Rheinauer Geschichte beruhte. Es konnte infolge der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) in den

² BHL 2982. – Melchior Goldast von Haiminsfeld, *Scriptores rerum Alemannicarum* 1, erschien erstmals 1606; ich benutzte die 2. Auflage, den einbändigen Druck des ursprünglich in 3 Bänden erschienenen Werkes, aber mit gesonderter Paginierung gemäß den 3 Bänden, Frankfurt, bei Johann Martin Porssius 1661, S. 204–207 (Bd. 1); dazu vgl. ebd. S. 141, S. 254.

³ Jean Mabillon, *Acta Sanctorum ordinis Sancti Benedicti* 4, 1 (Paris 1677) S. 378–382.

⁴ Benedictus Gononus, *Vitae et sententiae patrum Occidentis* (Lugduni 1625) App. S. 455–456.

⁵ *Acta SS. Februarii* 1 (Antwerpen 1684) S. 336, Nr. 39–41; Angaben über die benutzte Edition fehlen.

⁶ Über diesen vgl. Rudolf Henggeler, *Die Geschichtsschreibung im Stifte Rheinau*, Zs. f. Schweizer. KG 21 (1927) S. 194–208, S. 296–307, hier S. 196 f., S. 202 f., S. 300 f., S. 302, S. 305 f.; ders., *Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fischingen* (Monasticon Benedictinum Helvetiae 2, 1931) S. 326–333, S. 380–402; Johann Georg Mayer, *Leben u. Schriften des Pater Moritz Hohenbaum van der Meer*, Freiburger Diöcesan-Archiv 11 (1877) S. 1–34; ein Nachtrag: Joseph Bader, ebd. 12 (1878) S. 189–201; Franz Joseph Mone, *Quellensammlung der badischen Landesgeschichte* 1 (1848) S. (80)–(84); Gall Heer, *Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner. Ein Beitrag zur Geschichte der historischen Quellenforschung im 17. und 18. Jh.* (1938) S. 368–373.

Acta Sanctorum nicht mehr gedruckt werden. Doch kam das Manuskript mit Materialien, welche die Bollandisten bereits über Findan gesammelt hatten, nach einigen Umwegen in die Bibliothèque Royale des Ducs de Bourgogne und befindet sich heute in der Bibliothèque Royale Albert I^{er} zu Brüssel⁷. Schließlich gelangte van der Meers Edition im Jahre 1786 zum Druck in einem Sammelwerk des „literarischen Freibeuters“ Georg Wilhelm Zapf⁸, ohne die wissenschaftlichen Exkurse, die van der Meer seinem Werke beigegeben hatte, und wohl ohne daß er auf die endgültige Gestaltung dieser Ausgabe noch Einfluß hätte nehmen können. Aus diesem Grund empfahl es sich, für die hier vorgelegte Untersuchung nicht nur Zapf's Druck, sondern auch die handschriftlichen Exemplare der Edition Hohenbaums heranzuziehen; sie vermögen teilweise mehr über van der Meers Handschriftenkenntnisse auszusagen als der gedruckte Text.

Benutzt wurden das Editionsmanuskript in Brüssel, ein Text aus dem Rheinauer Archiv im Stifte Einsiedeln⁹ vom Jahre 1767, der auch Nachträge van der Meers enthält, sowie die auch von Mone herangezogene, wohl aus St. Blasien kommende, heute in Karlsruhe¹⁰ liegende Abschrift.

⁷) Die Findan-Materialien befinden sich in den Collectanea Bollandiana der Hs. Bibliothèque Royale Albert I^{er}, Brüssel, Nr. 3404 (8944) fol. 1–120^v; vgl. J. van den Gheyn, Catalogue des mss. de la Bibliothèque Royale de Belgique 5 (1905) S. 556–558. Neben den weiter unten zu berücksichtigenden Gelehrtenabschriften der alten Vita Findani findet sich dort fol. 4^r–5^v eine im allgemeinen auf dieser beruhende „Vita Sancti Fintani Rhenouiani coenobii olim monachi“. Sie unterscheidet sich sprachlich von dieser so sehr, daß sie nicht als Abschrift, sondern als frühneuzeitliche Neubearbeitung zu betrachten ist, weist kleinere Irrtümer auf und nennt Wolvene, „Grafen von Kyburg“, als Gründer von Rheinau. Sie stammt „ex collectaneis P. Acoldi“ (vgl. van den Gheyn, Catalogue 5, S. 556 Anm. 1). Wir lassen diesen Text beiseite, da er vom Text der alten Vita soweit entfernt ist, daß er für die Beurteilung von Lesarten und Filiation der frühneuzeitlichen Abschriften nichts beitragen kann.

⁸) Georg Wilhelm Zapf, Reisen in einige Klöster Schwabens, durch den Schwarzwald und in die Schweiz (Erlangen 1786) S. 243–254; ebd. S. 161–165 ist auch van der Meers Vorrede abgedruckt. Über Zapf vgl. Georg von Wyss, Geschichte der Historiographie in der Schweiz (1895) S. 300 f.; das Wort vom „literarischen Freibeuter“ verdient allerdings eine gewisse Relativierung, da man bei Gottlieb Emanuel von Haller, Bibliothek der Schweizer-Geschichte 3, Bern 1786, S. 549 Nr. 1660, liest, daß van der Meer das Ms. seiner Edition „dem Herrn Hofrath Zapf zum Druck übersendet“ habe.

⁹) Rheinauer Archiv im Stift Einsiedeln R 19: Mauritius Hohenbaum van der Meer, Vita S. Fintani monachi et Tutelaris Rhenaugiensis ex manuscriptis antiquis cum notis modernis ... Ex Mss. XIV. Anni MCC. Anno 1767. Hier handelt es sich um die erste Fassung.

¹⁰) Landesbibliothek Karlsruhe, St. Blasien Nr. 33, Manuscripta Rhenaugiensia Tomus I. Darin S. 1 ff.: Vita Sancti Fintani. Ex Mss. XIV. Anni MCC. Nach Mone, Quellensammlung (wie Anm. 6) 1, S. (83), handelt es sich um eine Abschrift, „die von St. Blasien herkommt und wahrscheinlich zum Gebrauch des Hugo Schmidfeld gemacht wurde,

Nach dem Druck Zapfs¹¹ kannte Hohenbaum zwei Rheinauer Handschriften; in den Manuskripten (von Einsiedeln und Karlsruhe) nannte Hohenbaum in der Vorrede zur Edition ausdrücklich die Rheinauer Lectionar-Handschriften 18 und 28 – in unserer Zählung B 1 und B 2 – und betonte, daß er wegen ihrer Lückenhaftigkeit zur Ergänzung noch eine Reichenauer (bei uns A 3) und eine St. Galler Handschrift herangezogen habe. In den Fußnoten zur Edition¹² bei Zapf sowie in dem Manuskript von Einsiedeln wird noch eine Zwiefaltener Handschrift genannt (bei uns B 3). Ferner war ihm die Edition Goldasts zur Hand. Über die von van der Meer sogenannte St. Gallener Handschrift, die nicht mit der Vorlage Goldasts, d. h. unserem Codex A 1, identisch ist¹³, wird weiter unten zu sprechen sein. Auffällig ist dabei, daß Hohenbaum van der Meer in den Beständen der Bibliothek keine vollständige mittelalterliche Handschrift der Vita Findani, die in Rheinau geschrieben war, zur Verfügung hatte. Auch Mabillon, für den sich der St. Gallener Stiftsbibliothekar Hermann Schenk um eine Handschrift der Vita Findani bemühen sollte, hat eine solche aus Rheinau anscheinend nicht erhalten¹⁴.

Mone¹⁵ benutzte zu seiner Ausgabe der Vita Findani die Handschriften A 1, 2, 3 sowie B 1 und B 2, jeweils unserer Zählung. Von der Zwiefaltener Handschrift (B 3) wußte er nichts, da er sich auf die Karlsruher Abschrift der Edition van der Meers stützte, in der diese Handschrift nicht erwähnt war. Die von van der Meer sogenannte St. Gallener Handschrift, die aus dem Besitz Stöcklins nach Rheinau gelangt war, konnte er nicht ermitteln und gab daher die bei van der Meer angegebenen Varianten derselben unter der Sigle G wieder. Dazu fügte er Lesarten aus dem Text van der Meers, die er auf eine unbekannte Handschrift zurückführen zu dürfen glaubte, unter

von dessen Hand Vieles beige-schrieben ist“. Vgl. Emil Ettlinger, Die ursprüngliche Herkunft der Hss., die aus Kloster-, bischöflichen und Ritterschaftsbibliotheken nach Karlsruhe gelangt sind (Die Handschriften der Landesbibliothek in Karlsruhe, Beilage 3, 1974) S. 28 f.

¹¹) Zapf, Reisen (wie oben Anm. 8) S. 162.

¹²) Sowohl im Manuskript von Einsiedeln als auch bei Zapf, Reisen (wie Anm. 8) S. 162, 243 Note a, S. 248 Note s, t, S. 249 Note u, S. 250 Note a, d, S. 251 Note d, S. 252 Note m.

¹³) Wenn van der Meer im Kommentar zur Vita (im Karlsruher Manuskript S. 2) die „monströse“ Kapiteleinteilung Goldasts tadelte und hinzufügte: „Sed forsitan in aliquo manuscripto, quod nos latet, ita inuenit“; so bedeutet dies, daß er den Codex der Vadiana (in unserer Zählung A 1) nicht kannte. Denn dieser besaß die Kapiteleinteilung, der Goldast folgte.

¹⁴) Heer (wie oben Anm. 6) S. 275 f., S. 358; zu Mabillons Besuch in St. Gallen (1683) ebd. S. 104–106.

¹⁵) Mone, Quellensammlung (wie oben Anm. 6) 1, S. 54–61.

der Sigle M seinen Fußnoten bei. Hohenbaum van der Meer hat eine solche Handschrift nicht eigens erwähnt; wir werden weiter unten zu erörtern haben, was von ihr zu halten ist.

Oswald Holder-Egger¹⁶ hat sich 1883 in seiner Edition auf drei Handschriften beschränkt, die wir als die Klasse A zusammenfassen; er hat dabei nur A 1 und A 3 neu kollationiert und sich für die Engelberger Handschrift A 2 auf die Variantenangaben Mones gestützt. Das war für die Herstellung des ältesten Textes ausreichend – obwohl man einige kleinere Änderungen vorschlagen könnte –; aber die Überlieferungsgeschichte des Textes und damit auch ein Stück der „Wirkungsgeschichte“ Findans hatte er damit außer Betracht gelassen.

Da Holder-Eggers Ausgabe vom textkritischen Standpunkt aus als abschließend gelten konnte, hat sie zur Suche nach weiteren Handschriften nicht ermutigt. So blieb die Zwiefaltener Handschrift weiter unbekannt (B 3); der von Stöcklin und van der Meer benutzte „Codex S. Galli“ aus Rheinau sowie der von Mone aus van der Meers Editionstext erschlossene Codex M wurden nicht identifiziert. Es geschah abseits von den ohnehin nicht sehr intensiven Bemühungen um die Vita Findani, wenn schließlich die späte Trierer Handschrift (B 4) bekannt wurde, die ihrerseits mehr für die Überlieferungsgeschichte als für die Herstellung des ältesten Textes beiträgt.

2. Die mittelalterlichen Handschriften und ihre Filiation

Im Folgenden soll nun versucht werden, die bisher bekannt gewordenen mittelalterlichen Handschriften kurz zu charakterisieren und in ihren Zusammenhängen zu erfassen, d. h. möglichst ein wenigstens ungefähres Bild der Überlieferungsgeschichte durch Herstellung eines Handschriftenstammbaums zu geben.

A 1) Der Codex St. Gallen, Kantonsbibliothek (Vadiana) Nr. 317, ein Sammelband verschiedener Stücke¹⁷, enthält auf S. 31–46 in einem selb-

¹⁶) MGH SS 15, 1, S. 502–506.

¹⁷) G. Scherrer, Verzeichnis der Manuskripte und Inkunabeln der Vadianischen Bibliothek in St. Gallen (1864) S. 84 f.; wie Albert Bruckner, *Scriptoria Medii Aevi Helvetica* 3 (1938) S. 54, ist auch Johannes Duft, wie er mir mit Brief vom 22. XII. 1979 dankenswerterweise bestätigte, der Auffassung, daß die Hs. „zweifellos“ im Kloster St. Gallen geschrieben und „wie manche andere, durch Vadian persönlich benutzt und der Stiftsbibliothek entzogen worden“ sei; doch betonte Bernhard Bischoff, *Bücher am Hofe Ludwigs des Deutschen und die Privatbibliothek des Kanzlers Grimalt*, in: ders., *Mittelalterliche Studien* 3 (1981) S. 199 Anm. 62, S. 212, daß „die Vita S. Findani

ständigen Quaternio die Vita Findani in der Form, die Holder-Egger zur Grundlage seiner Edition gemacht hat; dieser Teil der Handschrift 317 stammt nach Bruckner „von einer Hand“ des „9.–10. Jahrhunderts“, doch denkt Bernhard Bischoff eher an die zweite Hälfte des 10. oder noch das 10./11. Jahrhundert und hält die Niederschrift im Kloster für nicht gesichert.

Tatsächlich ist die Frage, ob im 10. Jahrhundert eine Vita Findani in St. Gallen vorhanden war, bisher nicht eindeutig im positiven Sinne beantwortet. Der diesem Jahrhundert zugewiesene Codex 566 der St. Galler Stiftsbibliothek, „ein kalendarisch geordnetes Verzeichnis von Heiligenleben“, bietet nach den Beobachtungen E. Mundings den Namen Findans zum 15. November erst als Nachtrag des 12./13. Jahrhunderts und gibt – anders als bei anderen Heiligen – nicht die Stelle der Klosterbibliothek an, wo die Vita des Heiligen zu finden war¹⁸. Zu dieser Beobachtung würde die Auffassung Bischoffs, daß der Quaternio mit der Vita Findani „importverdächtig“ sei und daher außerhalb des Klosters entstanden sein könne, recht gut passen. Im übrigen wäre es nicht weiter erstaunlich, wenn ein Exemplar der Vita Findani – sei es aus Pfäfers oder aus Rheinau – erst im Laufe des 11. Jahrhunderts, im Zusammenhang mit dem Aufblühen des Findans-Kultes nach St. Gallen gelangte, das mit Rheinau in Gebetsverbrüderung stand¹⁹ und dem das Kloster Pfäfers seit 909 zeitweise übertragen war²⁰.

Der Text von A 1 ist erst von dem Satz „Findanus cum recludi voluisset ...“ (SS 15, 1, S. 505 Z. 1) an in zwölf mit römischen Ziffern bezeichnete Kapitel geteilt; sie sollten wohl zu Lectionen dienen, für die der vorhergehende umfangreiche erste Teil mit den weltlichen Abenteuern und der peregrina-

(S. 31–46) von der Grimalt-Handschrift zu trennen ist“; ich habe ihm ferner zu danken für seinen Brief vom 9. X. 1984 mit den oben im Text verwerteten Hinweisen.

¹⁸) Emanuel Munding, Das Verzeichnis der St. Gallener Heiligenleben und ihrer Handschriften in Cod. Sangall. No. 566 (Texte und Arbeiten hg. durch die Erzabtei Beuron 1. Abt. 3/4, 1918) S. 13, S. 27; S. 144 nennt die Liste der „Heiligenleben ohne Fundort“ Findan unter Nr. 5; Johannes Duft, Die Hss.-Katalogisierung in der Stiftsbibliothek St. Gallen vom 9. bis zum 19. Jh., in: Beat Matthias von Scarpatetti, Die Hss. der Stiftsbibliothek St. Gallen. Beschreibendes Verzeichnis, Codices 1726–1984 (1983) S. 26*–28*. Vor Munding und ohne Kenntnis seiner Untersuchung hat allerdings Paul Lehmann, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 1: Die Bistümer Konstanz und Chur (1918) S. 63, den Kalendar-Eintrag über Findan nicht als Nachtrag kenntlich gemacht, eine Widerlegung Mundings aber nicht geboten.

¹⁹) Vgl. die Liste der verstorbenen Rheinauer Mönche, die auch den Namen Findan enthielt, im St. Galler Verbrüderungsbuch: MGH Libri confr., ed. Paul Piper (1884) S. 47 col. 117 Zeile 35.

²⁰) MGH Die Urkunden der deutschen Karolinger 4, bearb. von Theodor Schieffer (1960, ²1963) S. 154–156 Nr. 38, besonders die Vorbemerkung.

tio Findans dem Abschreiber als weniger geeignet erschienen sein mag. Diese Kapiteleinteilung hat Holder-Egger übernommen. Ob die Überschrift in Capitalis „Incipit vita sancti Findani confessoris“ noch auf den Verfasser zurückgeht, ist nicht sicher zu sagen; dieser nannte Findan im normalen Sprachgebrauch weder „sanctus“ noch „confessor“, sondern nur einmal „beatus“; erst den eben verstorbenen Findan bezeichnete er als „sanctissimus vir“, was vielleicht als eine Bestätigung dafür genommen werden darf, daß er seine Vita noch nicht als Grundlage für einen Heiligenkult, sondern als ein aus dem Kreise der irischen Begleiter Findans stammendes Erinnerungsbuch schrieb. Stand diese Abschrift dem Verfasser, der bald nach Findans Tod (881) schrieb²¹, zeitlich schon nicht mehr nahe, so hat Holder-Egger ihr nicht ohne Grund die Ziffer 1 gegeben und sie in ein engeres Verhältnis zum Original gestellt.

A 2) Der Codex Engelberg, Stiftsbibliothek 2 (olim signatus 1/4) enthält eine Sammlung von „Vitae sanctorum et passiones martyrum. Pars aestivalis“²² und in ihr von fol. 225^v–228^r – in zwei Columnen geschrieben – die „Vita sancti FINDANI confessoris“. Die Überschrift ist die gleiche wie in A 1. Im Unterschied zu A 1 besitzt A 2 keine Kapitelzählung. Die Handschrift stammt nach Bruckner „sicher aus der Zeit des Abtes Frowin“ (1147–1178), des aus St. Blasien gekommenen Reformabtes, dem Engelberg „seinen Aufstieg zur großen geistigen künstlerischen Blüte“ verdankte. Diesen Text der Vita hat Holder-Egger nach Zimmer als eine Abschrift von A 1 bezeichnet. Doch hat er ihn nicht selbst gesehen, sondern nur die Lesarten aus Mone übernommen²³. Weiter unten wird zu zeigen sein, daß A 2 trotz charakteristischer Übereinstimmungen nicht von A 1 abgeschrieben sein kann.

A 3) Die Handschrift der Landesbibliothek Karlsruhe, Reichenau Perg. Nr. 84, aus dem Ende des 10. oder Beginn des 11. Jahrhunderts, enthält ein „Lectionarium Breuiarii. Vitae Sanctorum“ und darin auf fol. 20^r–24^v die Vita Findani²⁴; die Entstehung dieses Teils der Handschrift ist nach Johanne Autenrieth „eher noch im 10. Jahrhundert als im 11. Jahrhundert anzunehmen“; „an der Reichenauer Entstehung bestehen keine Zweifel.“ Die

²¹) Zur Chronologie vgl. meine oben Anm. 1 genannte Arbeit.

²²) Benedictus Gottwald, *Catalogus codicum manuscriptorum qui asservantur in bibliotheca monasterii Engelbergensis* (1891) S. 4–11; Bruckner, *Scriptoria* (wie oben Anm. 17) 8 (1950) S. 23, S. 108.

²³) Vgl. SS 15, 1, S. 503.

²⁴) Alfred Holder, *Die Hss. der Landesbibliothek Karlsruhe 5: Die Reichenauer Hss. 1: Die Pergamenthss.* (1970) S. 227–234. Für die freundliche Auskunft (Brief vom 5. 1. 1985) über das Alter der Handschrift habe ich Frau Kollegin Autenrieth sehr herzlich zu danken.

Überschrift in *Capitalis* – „Incipit de transitu sancti Findani“ – scheint im freien Raum auf der letzten Zeile der vorangehenden „Reuelatio beati Stephani protomartyris“ nachgetragen zu sein, da die Buchstaben immer enger zusammenrücken und das Wort „Findani“ trotzdem über den Rand hinausreicht. Der Text ist vielfach fehlerhaft und, obwohl er die gleiche Kapitelzählung enthält wie A 1, nicht aus dieser Handschrift abgeschrieben.

Diese Handschriften, hier genannt A 1–A 3, die Holder-Egger für seine Edition heranzog, stellen, obwohl sie der Lebenszeit Findans nicht mehr nahe stehen, zweifellos die ursprüngliche Überlieferungsform der *Vita Findani* dar und bilden eine eigene Klasse. Von dieser hebt sich eine zweite, hier als B bezeichnete Klasse ab. Sie umfaßt die folgenden Handschriften:

B 1) Die Rheinauer Handschrift Zürich, Zentralbibliothek Rh. 18, *Lectionar* (von Pfingsten bis Advent), wird in das 12. Jahrhundert²⁵, ja sogar in dessen 1. Hälfte datiert. Sie enthält auf fol. 166^r–169^r die *Vita Findani* ohne Überschrift; das „De sco Findano“ am Rand scheint nachgetragen zu sein; der hier stehende Teil umfaßt den Text vom Anfang (Cum Deus omnipotens ... SS 15, 1, S. 503 Z. 9) bis „... inlesus ueheretur ad terras“ (SS 15, 1, S. 504 Z. 37) und ist für die Lesung in 8 Kapitel geteilt, deren Ziffern am Rand vermerkt sind. Auf fol. 302^r–304^r folgt unter der Überschrift „De sancto Findano. Iterum §“ ein zweiter Teil der *Vita* von „Beatus uir Findanus cum recludi uoluisset“ (SS 15, 1, S. 505 Z. 1, Holder-Egger c. 1) bis „se domino confortante abstinuit“ (S. 506 Z. 27), an das sich das Wort „Explicit“ anschließt. Auch dieser Teil ist durch Ziffern am Rande in 8 Kapitel eingeteilt. Der Schlußsatz von A 1–3 (SS 15, 1, S. 506 Z. 27 bis 29), der auf einen künftigen Band über die Wunder hinwies, fehlt hier; man könnte das damit erklären, daß er in einem *Lectionar* keinen sinnvollen Platz haben konnte; doch ist sein Fehlen auch in den Texten der Klasse B festzustellen, die nicht für die Aufnahme in *Lectionar*-Handschriften hergerichtet waren. Zwischen den beiden getrennt eingetragenen Teilen fehlt der Text über die peregrinatio Findans bis zu seinem Eintritt in Rheinau (von SS 15, 1, S. 504 Z. 37: „Ascendens igitur“, bis S. 504 Z. 50: „corpus abstinentia perdomuit“), wie mir Herr Dr. Alfons Schönherr, der damalige Hüter der Rheinauer Handschriftenschatze in der Zentralbibliothek Zürich auf meine Anfrage dankenswerterweise ausdrücklich bestätigte. Es ist also gerade der Abschnitt über den Aufenthalt Findans im Pictenland, über seine peregrinatio und seine Anfänge in Pfäfers und Rheinau, also ein sachlich und chronologisch

²⁵) Leo Cunibert Mohlberg, *Katalog der Hss. der Zentralbibliothek Zürich* 1 (1952) S. 168 Nr. 385; ebenso A. Hänggi, *Der Rheinauer Liber Ordinarius* (Zürich Rh. 80, Anfang 12. Jh.) (*Spicilegium Friburgense*, hg. von G. Meersseman und A. Hänggi 1, 1957) S. IX; Bruckner, *Scriptoria* (wie Anm. 17) 4 (1940) S. 47 f.

sehr wichtiger Teil der Vita, ausgelassen worden. Ferner fehlt im zweiten Teil Holder-Eggers c. 4, SS 15, 1, S. 505 Z. 13: „Reclusus iam ...“ bis S. 505 Z. 18: „minime sensit“. Es mag sein, daß man dieses Kapitel über die Bedrängnis des Heiligen durch Hungergefühle – „edacitatis vicium“ – nicht für geeignet hielt, in die Auswahl des Lectionars aufgenommen zu werden. Der Text des 1. Teils ist in der frühen Neuzeit zu einem bisher nicht deutlich erkannten und erkennbaren Zeitpunkt das Opfer einer Interpolation geworden, die Findans Vater und damit ihn selbst zum „princeps Laginiae“ erhob. Darüber wird weiter unten zu reden sein.

B 2) Die Rheinauer Handschrift Zürich, Zentralbibliothek Rh. 28, im Kern früher in das 13. Jahrhundert mit Rheinauer Zusätzen aus dem 14., neuerdings in das ausgehende 12. Jahrhundert datiert und in Rheinau lokalisiert, enthält ein vollständiges monastisches Brevier²⁶. Dort findet sich bei den Zusätzen des 14. Jahrhunderts unter der Überschrift „De sancto Findano ∞“ auf S. 39–41 nur der 2. Teil der Vita, wie in Rh. 18 in acht Kapitel durch Ziffern am Rande eingeteilt, von „Beatus uir Findanus cum recludi uoluisset“ (Holder-Eggers c. 1, SS 15, 1, S. 505 Z. 1) bis „se domino confortante abstinuit“ (SS 15, 1, S. 506 Z. 27). Ein „Explicit“ wie in Rh. 18 fehlt. Die Handschrift teilt mit Rh. 18 noch das Fehlen von Holder-Eggers c. 4. Der erste historisch besonders interessante Abschnitt fehlt hier ganz. Merkwürdig ist freilich, daß van der Meer im Manuscript seiner Edition mehrfach auch für den 1. Teil der Vita Rh. 28 als benutzte Handschrift am Rande notierte und dabei nur den Prolog ausließ; so wird schon zu der Stelle bei Holder-Egger S. 503 Z. 15 (Vir igitur quidam) der Beginn des Textes in

²⁶ Mohlberg, Katalog (wie Anm. 25) 1 (1952) S. 172 Nr. 395; Hänggi, Liber ordinarius (wie Anm. 25) S. IX. Der Datierung und Lokalisierung von Mohlberg: „13. und 14. Jh.“; „von einer einzigen Hand“ sowie „ursprünglich nicht aus Rheinau“; entspricht die von Bruckner, Scriptoria (wie oben Anm. 17) 4, S. 50, wonach der im 13. Jh. in „der konstanzer Gegend“ entstandene Band „bereits im 14. Jh.“ in Rheinau war, wo er damals Zusätze enthielt, zu denen wir die Findan-Lectionen zu rechnen hätten. Dagegen steht jetzt das Urteil von Alfons Schönherr, Sacramentarium Rhenauigense. Handschrift Rh. 30 der Zentralbibliothek Zürich (1970) S. 4: „Der ... Liber officialis (Breviarium plenum compositum = cod. Rh. 28), im letzten Viertel des 12. Jh. in oder für Rheinau geschrieben ...“; noch präzisiert von Regula Puskás, Die ma. Mettenresponsorien der Klosterkirche Rheinau. Studien zum Antiphonar in Hs. Zentralbibliothek Zürich Rh. 28 (Sammlung musikwissenschaftlicher Abhandlungen 68, 1984) S. 41: „Die Hs. Rh. 28 ist in der Zeit um 1167 (Weihe des Nonnenklosters) bis vor 1200 (vor Rh. 59), also im letzten Viertel des 12. Jh. geschrieben worden“ und zwar (S. 37) „im Rheinauer Scriptorium und für den Gebrauch in Rheinau“. Puskás S. 16 erwähnt in der Inhaltsübersicht von Rh. 28 den 2. Teil der Vita Findani (S. 39–41) nicht, rechnet aber S. 13–45 als Rheinauer Nachträge des 14. Jh. Den Hinweis auf diese Arbeit danke ich Herrn Dr. Martin Germann, Zürich.

Rh. 28 angegeben²⁷. Auch Mone²⁸ setzte hier den Textbeginn von Rh. 28 an. Doch muß dabei wohl beiden Gelehrten ein Irrtum unterlaufen sein; Herr Dr. Martin Germann, Zürich, bestätigte auf meine Anfrage ausdrücklich, daß er in Rh. 28 trotz gründlicher Suche keine Spur des von mir gesuchten ersten Teils der Vita gefunden habe.

B 3) Die Zwiefaltener Handschrift in Stuttgart, Landesbibliothek Cod. Theol. fol. 188, alte Signatur Pg. 173²⁹, ohne Besitzvermerk, entstand im 12. Jahrhundert und enthält u. a. Gregor von Tours, *Miraculorum libri VIII*; Fortunatus Venantius, *Vita S. Hilarii Pictaviensis*; Hilarius Pictaviensis, *Epistola ad Absam filium*; Vita Meginradi³⁰, Vita Ermenlandi, Vita Cassiani, Vita Marcellini, Vita Peregrini, Vita Viviani, Vita Remedii, *Praevaricatio Sapricii*, Vita Findani. Obwohl schon früh darauf hingewiesen worden war, daß die Zwiefaltener Handschriften zum überwiegenden Teil nach Stuttgart gekommen seien³¹, wurde die Handschrift weder für die Edition der *Libri miraculorum* Gregors von Tours noch der Viten Findans und Meginrads in den MGH benutzt; sie war auch Mone unbekannt geblieben³². Erst nachträglich³³ hat Krusch in anderem Zusammenhang auf sie hingewiesen, ohne dabei die Vita Findani zu erwähnen. Es handelt sich hier wahrscheinlich um die Handschrift, welche Abt Nikolaus II. von Zwiefalten (1765–1787) dem P. Moritz Hohenbaum van der Meer zugänglich machte³⁴. Wie in B 1 und B 2 fehlt in B 3 der Schlusssatz über die geplante

²⁷) So in dem Brüsseler Ms. (wie Anm. 7) fol. 61^v, 62^v, 67^v, 68^r; ferner ist fol. 59^v das Einsetzen von Rh. 28 zu „Vir igitur quidam F.“ vermerkt; fol. 60^r Note 6 hebt er hervor, daß der Interpolator nur in Rh. 18, nicht in Rh. 28 aus dem „civis“ einen „princeps“ gemacht habe.

²⁸) Mone (wie Anm. 6) S. 58 col. II Note 5; ebd. Note 8 und 13 gab er Varianten von F (= Rh. 28); ebd. S. 59 col. I Note 1 heißt es zu der Stelle „abstinentia perdomuit“ (bei Holder-Egger S. 504 Z. 50): „hier hört das zweite (!) Bruchstück in F auf“. Im Hinblick auf die folgende Note ist wohl anzunehmen, daß Mone hier einer Verwechslung erlegen ist.

²⁹) Unter Nr. 173 im „Katalog der Benediktiner-Abtei Zwiefalten, Intelligenz-Blatt zum Serapeum Nr. 10, 31. Mai 1859 (zu Serapeum 20, 1859) S. 76 f.; K. Löffler, *Die Handschriften des Klosters Zwiefalten* (1931) S. 59 f. Nr. 173.

³⁰) Diese Abschrift war Holder-Egger, SS 15, 1, S. 444, nicht bekannt.

³¹) Archiv 1 (1820) S. 146 f.

³²) Vgl. oben Anm. 6.

³³) Bruno Krusch, *Eine neue Handschrift der Miracula Gregors von Tours*, NA 50 (1935) S. 424 f.; da Krusch die Vita Findani nicht erwähnte, wurde ich 1979 auf die Zwiefaltener, jetzt Stuttgarter Hs. erst durch die Randnoten Hohenbaums aufmerksam. Inzwischen hat Alain J. Stoclet, *La «Clausula de unctione Pippini regis»: Mises au point et nouvelles hypothèses*, Francia 8 (1980) S. 1–42, diese Handschrift auch für seine Bewertung der „Clausula“ herangezogen und dabei S. 9 einige – unvollständige – Angaben zur Überlieferung der Vita Findani gemacht.

³⁴) Vgl. van der Meers Vorrede bei Zapf, Reisen (wie oben Anm. 8) S. 162.

Darstellung der Wunder, der in der Klasse A enthalten und bei Holder-Egger ediert ist.

B 4) Die Handschrift Trier, Stadtbibliothek 1376/141 (früher 578 und 394), codex monasterii sancti Mathie apostoli extra muros Tr(everenses) OSB (Besitzvermerk fol. 1 manu saec. XVI in.), ein Papier-Codex von verschiedenen Händen des beginnenden 16. Jahrhunderts, enthält in einer Sammlung von Heiligenleben auf fol. 108^v–112^v Nr. 37 die Vita Findani³⁵. Wie ein Text der Vita Findani gerade in die Abtei St. Matthias (St. Eucharius) bei Trier gelangen konnte, ergibt sich aus den Beziehungen dieses Klosters zu Pfäfers, wo neben anderen Reliquien solche der Hll. Matthias und Eucharius nach 1026 im Altar eingeschlossen waren³⁶. Auch kamen Trierer Reliquien zwischen 1107 und 1124 – also gerade in der Zeit des Neuaufschwungs des Findans-Kultes – nach Allerheiligen in Schaffhausen³⁷. Bruno von Laufen, 1102–1124 Erzbischof von Trier, der diese Reliquien an Allerheiligen schenkte, war ein Förderer der Hirsauer Reform³⁸. Er holte nach 1105 Mönche aus Allerheiligen nach Rommersdorf bei Andernach und war mit den Nellenburgern, der Gründerfamilie von Allerheiligen, verwandt³⁹. Pfäfers, wo Findan und seine Gefährten sich zeitweise aufgehalten hatten, und das mit Rheinau benachbarte Schaffhausen aber waren Orte, aus denen man als Gegengabe für Trierer Reliquien leicht eine Vita Findani erhalten konnte.

³⁵) Inhaltsbeschreibung des Codex bei M(aurice) C(oens), *Catalogus codicum hagiographicorum latinorum bibliothecae civitatis Treverensis*, Anal. Boll. 52 (1934) S. 258–262; zur Vita Findani S. 261 Nr. 37; die Datierung ist durch einzelne Eintragungen zu 1508, 1509, 1510 sichergestellt; vgl. ebd. S. 258 Anm. 1; Wilhelm Levison, MGH SS rer. Merov. 7 (1920) S. 687 f. Nr. 765. Zu Josef Montebaur, Studien zur Geschichte der Bibliothek der Abtei St. Eucharius-Matthias zu Trier, Röm. Quartalschrift Suppl. Heft 26 (1931) S. 1–163, Nr. 555, vgl. Virgil Redlich, Zur Bibliotheks- und Geistesgeschichte der Trierer Abtei St. Matthias, StMGBO 49 (1931) S. 448–464; Petrus Becker, Notizen zur Bibliotheksgeschichte der Abtei St. Eucharius, in: Armaria Trevirensia (1960) S. 39–56, hier S. 45.

³⁶) Vgl. MGH Libri confr. S. 396 Z. 13; E. A. Stückelberg, Geschichte der Reliquien in der Schweiz 1 (Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde 1, 1902) Reg. 80 S. 15 f.

³⁷) Vgl. Stückelberg (wie Anm. 36) 1, Reg. 110 S. 23.

³⁸) Hermann Jakobs, Die Hirsauer (Kölner Hist. Abh. 4, 1961) S. 55 f. Anm. 185, 186, S. 58, 164, 167. Das Interesse Brunos von Trier an Allerheiligen belegt ein Blick in die Urkunden des Klosters, vgl. F. L. Baumann, in: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri (Quellen zur Schweizer Gesch. 3, 1883) S. 213 Register s. v. Trier, Erzbischof Bruno.

³⁹) Hermann Jakobs, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Hist. Abh. 16, 1968) S. 90, S. 234 Anm. 9; Kurt Hils, Die Grafen von Nellenberg im 11. Jh. Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche (Forschungen zur Oberrhein. LG 19, 1967) S. 67.

Charakteristisch für B 4 ist, daß es sich nicht damit begnügte, wie B 1–3 den Schlußsatz über die geplanten Wundererzählungen einfach wegzulassen. Vielmehr erscheint hier ein umfangreicher neuer Schluß, der – von zwei Varianten abgesehen – dem seit dem 11. Jahrhundert gültigen Rheinauer Findan-Officium⁴⁰ wörtlich entnommen ist: „Post multiplices mundani cursus labores, post triumphatum intestacionibus⁴¹ hostem antiquum, de ergastulo carnis ab angelis assumptus est in libertatem glorie filiorum Dei. Preciosa Dei margarita, cathenis⁴² iacens in sterquilinio mundi, tandem reposita est in diademate regis eterni“. Freilich darf man aus der Verwertung des Findan-Officiums nicht schließen, daß B 4 ohne Zwischenstufe auf eine Rheinauer Vorlage zurückginge. Die an diesen Schluß in Klammern angehängte Festtagsangabe „(13. Kl. Martii)“ beweist, daß Findan von Rheinau, dessen Fest am 15. November begangen wurde, schon damals mit einem gleichnamigen irischen Heiligen verwechselt wurde, den das Martyrologium Usuard und das Martyrologium Romanum zum 17. Februar vermerken⁴³.

Diese vier Handschriften, die wir als eine Klasse B mit den Ziffern 1–4 bezeichnet haben, ohne damit über ihre gegenseitige Abhängigkeit etwas aussagen zu wollen, heben sich von den erstgenannten drei Handschriften der Klasse A deutlich ab. Wir führen hier zunächst die sachlich bedeutsamen Unterschiede auf.

In A 1–2 heißt es in c. 5 (SS 15, 1, S. 505 Z. 20): „antequam sancti Blasii reliquiae *illuc* de Roma venissent“, in A 3 mit nur geringer Variante: „*illuc* venissent de Roma“. Dagegen sagen B 1–4 statt „*illuc*“ unter Zusatz der Ortsbezeichnung: „*huc* ad Renaugiam“ (B 3: „Reinaugiam“). Daraus folgt,

⁴⁰) Zu Codex Zürich Rh. 103 und der Geschichte des Findan-Officiums vgl. unten Anm. 93.

⁴¹) Rh. 103: „in uariis temptacionibus“; ebenso in den späteren Züricher Hss. Rh. 16, Rh. 28. In B 4 dürfte hier ein Lesefehler vorliegen.

⁴²) Rh. 103: „eatenus“; ebenso in den Züricher Hss. Rh. 16, Rh. 28.

⁴³) Jacques Dubois, *Le martyrologe d'Usuard, Texte et commentaire* (Subsidia Hagiographica 40, 1965) zu XIII. Kl. Mar. (Febr. 17) Nr. 3 S. 182, dazu S. 101; während es hier nur heißt: „In Scotia, sancti Fintani presbiteri et confessoris, magnae virtutis viri“, bietet das Martyrologium Romanum, Typis polyglottis Vaticanis 1948, S. 40, zum 17. Febr., eine Lokalisierung: „In monasterio Cluain-ednechensi in Hibèrnia, sancti Fintáni, Presbyteri et Abbátis“. Schon Augustin Stöcklin betonte in seinen *Antiquitates Fabarienses* (Hs. Stiftsarchiv St. Gallen, Bestand Pfäfers Bd. 106, fol. 55v): „Fintanus noster diversus est utpote iunior ab alio, quem ex Usuardo Romanum Martyrologium ad 17. Februarii presbyterum et confessorem in Scotia appellat“. Trotz dieser und anderer (vgl. Anm. 52) Warnungen hat es weiterhin solche Verwechslungen gegeben. Einer solchen fiel die *Synoptica Vita S. Fintani* (Stiftsarchiv Einsiedeln, Miscellanea Hohenbaum van der Meer Bd. 38 Nr. 4) zum Opfer, zu der ein kritischer Leser vermerkte, daß „unser Findan“ „a ceteris huius nominis sanctis scotigenis diversus“ sei.

daß das Original der Klasse A nicht in Rheinau entstand, sondern es von außen betrachtete (*illuc*), während B in Rheinau redigiert wurde und von dort aus dachte (*huc*) und den in A nicht genannten Ort ausdrücklich hinzufügte. Die gleiche Sorge zeigt sich in c. 7 (SS 15, S. 505 Z. 38), wo B 1, 2, 4, zu „*ostensionem loci ipsius*“ den Namen „Renaugie“ setzten, um klar zu machen, daß Rheinau und nicht das gleich danach genannte Pfäfers zum Ort der Einschließung Findans wurde. Das deutet auf eine Entstehung von B in späterer Zeit hin, als der Bearbeiter mit Lesern zu rechnen hatte, denen die Örtlichkeiten nicht mehr so vertraut waren wie den Zeitgenossen von A, und überdies auf die Lokalisierung in Rheinau besonderen Wert legte.

Bedeutsam ist auch, daß die Klasse B dort, wo A einfach von Findan gesprochen hatte, ein „*beatus*“ oder „*sanctus*“ hinzufügte. So steht statt „*Predicti ergo viri*“ (SS 15, S. 503 Z. 17) und „*hostes Findani*“ (S. 503 Z. 41) in B 1 (B 2 hat hier eine Lücke), B 3, B 4, „*predicti ergo beati viri*“ und „*hostes beati Findani*“ –, an einer Stelle, wo von Findan noch als jungem kriegerischen Adligen berichtet wurde. Daß dieser sich gegen seine irischen Angreifer „*viriliter*“ verteidigte (SS 15, S. 503 Z. 36), paßte dem Bearbeiter von B offensichtlich nicht in das Bild des Heiligen: so fehlt dieses Wort in B 1, B 3, B 4, und wohl auch in B 2, das für diesen Abschnitt ausfällt. Wir werden künftig im Text an den Stellen, wo in den Lectionar-Handschriften B 1 und (oder) B 2 eine Lücke ist, wo wir aber die Übereinstimmung aller B-Handschriften annehmen dürfen, die Nummern der vollständigen Handschriften in Klammern hinter B stellen.

Statt „*Findanus cum recludi voluisset . . .*“ von A (SS 15, S. 505, Z. 1 c. 1) steht in B 1–4 „*Beatus vir Findanus*“; in c. 12 (S. 506 Z. 22) statt „*Findanus igitur patronus noster*“ in B 1–4 ein „*Sanctus igitur Findanus*“ bzw. „*Sanctus Findanus igitur*“. Es wird nicht zu kühn sein, aus diesen Zusätzen zu erschließen, daß B in Zusammenhang mit dem Aufleben des Findan-Kultes im 11. Jahrhundert und mit der Weihe der Klosterkirche von Rheinau 1114 entstand, bei der Findan unter die Patrone der Kirche erhoben wurde⁴⁴. Das ursprüngliche „*Findanus igitur patronus noster*“ (c. 12 S. 506 Z. 22), bei dem der Verfasser an Findan als das Haupt seiner irischen Pilgerschar gedacht hatte, wurde durch den Zusatz von „*sanctus*“ zur Bezeichnung des Kirchenpatrons.

Durch diese inhaltlichen Eigenheiten heben sich die Handschriften B 1–4 von den drei Handschriften der Klasse A ab. Dazu kommen sprachliche und stilistische Unterschiede zwischen A 1–3 und B:

S. 503 Z. 26: statt „*famulum*“ von A 1–3 steht „*fidelem famulum*“ in B 1, B 3, B 4.

⁴⁴) Dazu meine oben Anm. 1 genannte Arbeit.

S. 503 Z. 43: statt des Fehlers „dolos“ von A 1–3 steht die korrigierte Form „dolos“ in B (1, 3, 4), die Holder-Egger in den Text setzte, ohne auch nur eine der B-Handschriften eingesehen zu haben.

S. 503 Z. 45: statt „eius“ von A 1–3 steht „suis“ in B (1, 3, 4).

S. 504 Z. 1: in A 1–3 fehlt hinter „occurrerat“ das „eis“ von B (1, 3, 4), das sich damit als eine jüngere sinngemäße Ergänzung erweist.

S. 504 Z. 30: das „figere“ von A 1–3 ist in B (1, 3, 4) ausgelassen, womit B sich als jüngere vereinfachende Lesung erweist.

S. 504 Z. 31: statt „corpus“ von A 1–3 steht „et corpus“ B (1, 3, 4).

S. 504 Z. 44: das „Martini sedem“ von A 1–3 ist in B (3–4) zu „sancti Martini sedem“ ergänzt, das eine von der jüngeren Fassung vorgenommene Normalisierung aufzeigt.

S. 505 Z. 4: statt „uictum sibi“ von A 1–3 steht „sibi uictum“ B 1, 2, 3, 4.

S. 505 Z. 31: statt „memorati martyris“ von A 1–3 steht „memorati beati martyris Blasii“ B (3, 4).

S. 505 Z. 34: statt „ut ait per prophetam“ von A 1–3 (in A 2 „propheta“) steht „sicut ait propheta“ B (3, 4).

S. 505 Z. 38: statt „Favariensi“ von A 1–3 steht „Phauariensi“ in B 1, 2, 3, 4.

Man wird zusammenfassend sagen dürfen, daß in den genannten Fällen das Prinzip der *lectio difficilior* die Klasse A zusätzlich als die ursprüngliche erweist, womit B abermals als jünger erkannt ist.

Innerhalb der Klasse A heben sich A 1 und A 2 als eigene Gruppe von A 3 (und B) ab. Sie haben Gemeinsamkeiten und sogar sehr gewichtige gemeinsame Fehler:

S. 503 Z. 30 das falsche „etiam“ statt des richtigen „et eam“ von A 3, B (1, 3, 4) und Holder-Egger,

S. 504 Z. 23 das falsche „contiguam“ statt „continuum“ von A 3, B (1, 3, 4) und Holder-Egger,

S. 504 Z. 27 das falsche „tamen“ statt „tandem“ von A 3, B (1, 3, 4) und Holder-Egger,

S. 505 Z. 9 „incumbens“ (richtig, auch nach Holder-Egger) gegen „incumbet“ von A 3, B (1, 2, 3, 4),

S. 505 Z. 25 „ut“ (so auch Holder-Egger) gegen „et“ von A 3, B (1, 2, 3, 4).

Gerade weil A 1 und A 2 eine Gruppe bilden, bleibt die Frage wichtig, wie A 1 und A 2 sich zueinander verhalten.

Zimmer⁴⁵ und Holder-Egger hatten A 2 als eine Abschrift von A 1 angesehen. Dafür könnten die eben dargelegten gewichtigen Gemeinsamkeiten

⁴⁵) Heinrich Zimmer, *Glossae Hibernicae* (1881) S. XLI–XLII. – Einen Abdruck der irischen Texte aus allen mir bekannten ma. Hss. biete ich unten im Exkurs I.

sprechen. Aber es fragt sich, ob sie für die Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses ausreichen. Von Differenzen in der Orthographie sehen wir dabei ab; ein Abschreiber konnte Fehler seiner Vorlage stillschweigend korrigieren und selbst Abschreibefehler machen. Als Hörfehler könnte man S. 504 Z. 23 das „agitatam“ von A 2 gegenüber dem „habitatum“ aller anderen Handschriften ansehen, aber wohl kaum S. 504 Z. 24 das falsche „cunc-tam“ statt des richtigen „cinctam“. Die im wesentlichen sehr klar und deutlich mit wenigen Abkürzungen geschriebene Handschrift A 1 bot kaum Grund zu wirklichen Verlesungen; so ist es schon vom Schriftbild her unverständlich, daß aus A 1 „cum illius imploraret“ (S. 506 Z. 9) in A 2 „eum illius implorare“ werden konnte. Wichtig ist die Wiedergabe der irischen Sätze, die zwar nicht mehr verstanden, aber möglichst schriftgetreu wiedergegeben wurden. Alle Handschriften zeigen sich darum sehr bemüht. Um so unverständlicher ist es, daß das deutlich geschriebene Wortgebilde „teil-bruchir“ von A 1 (S. 505 Z. 17) seine Entsprechung in A 3 (teilpruchir), B 3 (teilbruchir), B 4 (teilbruchir) hatte – B 1 und B 2 fallen hier aus –, aber nicht in dem angeblich aus A 1 abgeschriebenen A 2 (theilcbrur). Dabei spielt die philologische Richtigkeit der Lesung für unsere Zwecke keine Rolle. An einer anderen Stelle (S. 506 Z. 10), an der A 1 die einzelnen irischen Wörter – oder besser, was A 1 für Wörter hielt –, durch Punkte abgetrennt hatte, finden sich in A 2 diese Punkte nicht, sind zwei Wörter in eins zusammengezogen, ist das „sruithiu“ in „surithiu“ verschrieben. Wieder unterscheidet sich die Schreibung dieses irischen Satzes in A 2 mehr von A 1, als dies A 3, B 3, B 4 tun. Das spricht dagegen, in A 2 eine Abschrift von A 1 zu sehen. Wir dürfen daher annehmen, daß die beiden Handschriften direkt oder indirekt auf eine gemeinsame Vorlage zurückgriffen.

Wir sahen, daß sich A 3 an wesentlichen Stellen von A 1–2 unterscheidet und mit B übereinstimmt; für die Übereinstimmung von A 3 mit B gegen A 1 und A 2 seien hier noch einige Stellen genannt, die für sich genommen vielleicht nicht so viel bedeuten, aber im Zusammenhang mit den bereits aufgezählten Stellen ihr Gewicht besitzen:

S. 503 Z. 15: das „Findan“ von A 1–2 ist in A 3 und B (1, 3, 4) ergänzt zu „Findanus“.

S. 503 Z. 31: statt „Laginensium provintia“ (A 1, 2) steht „prov. Laginensium“ in A 3, B (1, 3, 4).

S. 504 Z. 11: statt „Orcades“ (A 1, 2) steht „Orchades“ in A 3, B (1, 3, 4).

S. 504 Z. 44: statt „Langobardiamque“ (A 1, 2) steht „Longobardiamque“ in A 3, B (3, 4).

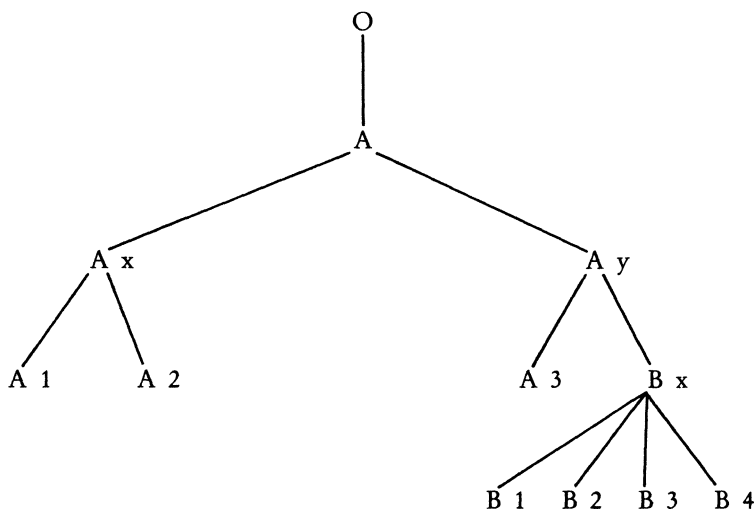
S. 505 Z. 2–3: der irische Text von A 1, 2, fehlt in A 3, B 1, 2, 3, 4.

S. 506 Z. 15: statt „Brigitae“ (A 1–2) steht „Brigide“ in A 3, B 1, 2, 3, 4.

Aus diesen Übereinstimmungen ist zu erschließen, daß A 3 und die Klasse B auf eine gemeinsame Vorlage (Ay) zurückgehen. Doch unterscheiden sich, wie bereits oben gezeigt, die Handschriften B 1–4 durch eine Reihe von Gemeinsamkeiten von A 1–3; sie gehen also, mittelbar oder unmittelbar – auf das neben A 3 stehende verlorene Urexemplar Bx zurück.

Innerhalb der Klasse B lassen die Varianten – abgesehen von der bei der Handschriftenbeschreibung behandelten verschiedenartigen Behandlung des Schlusses – Untergruppen nicht erkennen.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich der folgende Handschriftenstammbaum:



Trifft diese Aufstellung zu, so ergibt sich, daß A 3 und Bx, die nicht erhaltene Vorlage aller B-Handschriften, vom Archetypus der Überlieferung nicht weiter entfernt sind, als A 1 und A 2. Das wird besonders bei A 3 deutlich, das im Eigengut seiner Varianten zwar manche Fehler oder Eigenwilligkeiten aufweist, aber mit A 1 (SS 15, S. 503 Z. 9) gerade in der fehlerhaften Schreibweise „predistinavit“ gegen A 2 und B (1, 3, 4) übereinstimmt und S. 503 Z. 15 wie A 1 das „ciuis“ aus „cuius“ korrigiert, also eine ähnlich unklare Vorlage benutzt haben muß wie A 1. Daß A 3 (S. 505 Z. 39) zuerst „manasterio“ schrieb und dieses durch ein überschriebenes o zu „monasterio“ korrigierte, würde gleichfalls auf eine dem Verfasser näherstehende Vorlage deuten, da der Verfasser ein Ire war und die Schreibung „manasterio“

immerhin als irisch anerkannt wird⁴⁶. Was für A 3 gilt, muß in etwa auch für Bx gelten, die Ausgangsbasis aller B-Handschriften, die notwendigerweise einmal in Rheinau vorhanden gewesen sein muß. Die Gemeinsamkeiten von A 3 und B gegenüber A 1–2 sind, wie wir sahen, als Korrektur von Fehlern allerdings wohl meist sekundärer Natur; aber es gleibt zu beachten, daß Holder-Egger statt der falschen Form „dolus“ von A 1–3 das richtige „dolos“ in den Text setzte, das nur die B-Handschriften boten –, die er nicht benutzte.

So würde eine etwaige künftige Edition zwar die Klasse A zugrundelegen, aber bedenken müssen, ob sie nicht im Einzelfall auf den Zusammenklang von A 3 und B⁴⁷ zurückgreifen sollte. Dafür spricht auch – obwohl nicht entscheidend –, daß die palaeographischen Datierungen von A 1 und A 3 durch Bischoff und Autenrieth die Altersbestimmungen beider Handschriften dicht aneinandergerückt haben.

⁴⁶) Michael Herren, Sprachliche Eigentümlichkeiten in den hibernolateinischen Texten des 7. und 8. Jh., in: Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, hg. von Heinz Löwe 1 (1982) S. 425–433, hier S. 429 und S. 432, rechnet Formen wie „manachus“ und „manasterium“ zu den unzweifelhaften Zeugen hibernolateinischer Schreibweise. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß das Findan-Officium der Hs. Zürich Rh. 103, das unter Benutzung der Vita Findani geschrieben wurde, auf S. 65 (fol. 33^v) in den Worten „Chaldeorum“ und „hostium“ das h durch einen spiritus asper ersetzt. Bernhard Bischoff, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters (1979) S. 157, sieht im „Gebrauch des Spiritus asper statt h“ ein „Symptom irischen Einflusses“. Man könnte annehmen, daß dieser Schreibgebrauch aus einer heute verlorenen Hs. der Vita kam und daß andererseits der Fehler „ostium“ statt „hostium“ in A 2 (SS 15, 1, S. 504 Z. 16) auf einen nicht mehr verstandenen spiritus asper zurückgeht und daß das „hostium“ von A 3 statt „ostium“ (SS 15, 1 S. 503 Z. 28) die Umkehrung eines solchen Fehlers darstellt. In A 1 könnten das m mit unten angehängtem i in „geminaretur“ (S. 506 Z. 19) und die gleiche Ligatur von h und i in „teilbruchir“ (S. 505 Z. 17) auf eine der irischen Minuskel „eigentümliche“ Ligatur (Bischoff a. a. O. S. 110) zurückgehen. Das sind letzte Reste irischer Symptome in der A-Überlieferung, die in der ersten Niederschrift häufiger gewesen sein dürften.

⁴⁷) Der Ton liegt dabei auf dem „Zusammenklang“ von A 3 und B. Daher leuchtet nicht ganz ein, daß Holder-Egger, SS 15, 1, S. 504 Z. 47, „Rinouva“, die Lesart von A 3, in den Text gesetzt hat, gegen das „Rinaugia“ von A 1 und A 2 und das „Ren(n)augia“ von B (3, 4), also eine im Stemma der Hss. isolierte Form, die erst mit der Ableitung von A 3 aus Ay neu entstanden sein dürfte, während B die ursprüngliche Form aus Ay beibehielt. Auch ist dem irischen Verfasser die latinisierte Form -augia wohl eher zuzutrauen, als das deutsche -ouva, dem nicht einmal ausschließliche Gültigkeit zukommt. Das Originaldiplom Ludwigs des Deutschen von 858 für Rheinau Nr. 90 S. 129 (wie oben Anm. 20) und die Fälschung Nr. 177 S. 253 haben „Rinauua“, das noch die Abschrift des 10. Jh. aus „Rinouua“ wiederherstellte und das im Chartular des 12. Jh. zu „Rinaugia“ latinisiert wurde. Das Originaldiplom Nr. 130 S. 181 von 870 und die Fälschung Nr. 183 S. 265 haben „Rinhouua“ mit dem etymologisch nicht passenden h. Jedenfalls wird die Form „Rinaugia“ durch D. 90 „Rinauua“ gestützt.

3. Frühneuzeitliche Gelehrtenabschriften

Die Heranziehung der frühneuzeitlichen Gelehrtenabschriften ist hier insofern erforderlich, als von ihnen her einiges Licht auf die Interpolation von B 1 fallen kann. Sie ist ferner wichtig, weil van der Meer für seine Edition nur die beiden – unvollständigen – Rheinauer Lectionarhandschriften B 1 und B 2, aber keine vollständige mittelalterliche Handschrift Rheinauer Provenienz zur Verfügung hatte. Dabei muß für das Mittelalter sowohl die Existenz des Urexemplars der Gruppe B, das in Rheinau entstand, ebenso angenommen werden wie die des Exemplars der A-Gruppe (Ay), das der Rheinauer Neuredaktion zugrundelag. Es wäre ja absurd anzunehmen, daß keine Abschrift der in Pfäfers entstandenen Fassung A nach Rheinau gelangt wäre.

Von dieser Feststellung her ergibt sich die Frage, ob und wie weit sich die erhaltenen frühneuzeitlichen Gelehrtenabschriften in diese Überlieferungslücke einfügen. Sie wird nicht mit voller Eindeutigkeit zu beantworten sein, da die Schreiber sich erstens manche Eigenmächtigkeiten und Änderungen erlaubten, und zweitens gelegentlich Handschriften kontaminierten, ohne ihre Vorlagen zu nennen und damit die Herkunft ihrer Texte verschleierten.

Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, können wir hier auf acht Abschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert verweisen, die nun – soweit möglich – in chronologischer Reihenfolge und unter den von uns gewählten Signaturen angeführt werden sollen.

1. Vi. Diese Abschrift in dem heute in der Bibliothèque Royale Albert I^{er} aufbewahrten Sammelband⁴⁸ der Bollandisten für den 15. November kam in den Besitz der Bollandisten durch den irischen Jesuiten Stephen White (Stephanus Vitus), der seit 1606 in Ingolstadt, von 1611 bis 1621 als Professor der Theologie in Dillingen wirkte und über dessen Beschäftigung mit dem Hl. Findan weiter unten zu reden sein wird⁴⁹. Er lieferte den Bollandisten Material für ihre Editionen⁵⁰. Daß er auch in diesem Fall als Vermitt-

⁴⁸ Über diesen vgl. oben Anm. 7; dieser Text fol. 17^r–23^v.

⁴⁹ Vgl. unten bei Anm. 101, 103, 105, 136–138.

⁵⁰ W. Reeves, *Memoir of Stephen White*, *Proceedings of the Royal Irish Academy* Dublin 8 (1864) S. 29–38; *Dictionary of National Biography* 61 (1900) S. 75 f.; Carlos Sommervogel, *Bibliothèque de la Compagnie de Jésus 1: Bibliographie* 8 (1898) Sp. 1093–1098; Ludwig Koch, *Jesuiten-Lexikon* 2 (1934, Nachdr. 1962) Sp. 1844. Er wirkte in Dillingen von 1611–1622 als Professor der Scholastischen Theologie; Thomas Specht, *Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen 1549–1804* (1902) S. 286, S. 300 Anm. 3, S. 323; über Stöcklins Studium in Dillingen 1618/1619 vgl. d. e. n. s., *Die Matrikel der Universität Dillingen* 1 (1909/1911) S. 504, S. 242; über Stöcklin als Schüler Whites: Iso Müller (wie unten Anm. 56) S. 163 f. – In Ingolstadt war White Professor

ler wirkte, zeigt eine Randnotiz in der linken oberen Ecke von fol. 17^r unserer Abschrift: „P. Vitus ex Ms.^{to} Rheinauiensis [co]enobii“. Der Vita folgen von fol. 23^r–24^v Hymnen zu Ehren des Hl. Findan⁵¹ und am Schluß das Datum: „1611. 20. Julii“, dem eine spätere Hand beifügte: „Descripta ex archivio Rheinauiensis coenobii“. Die gleiche Hand hat dann noch eine kurze Abhandlung über die Geschichte Findans beigelegt, der nicht mit dem gleichnamigen Heiligen des Martyrologium Romanum vom 17. Februar zu verwechseln⁵² und dessen Name weder Fundanus, noch Findanus noch Vindanus oder Vintanus, sondern Fintanus zu schreiben sei. Damit entschied sich der Verfasser gegen die Namensform aller mittelalterlichen Handschriften der Vita für die in der frühen Neuzeit durchdringende Schreibweise des Namens mit t.

2. La. Dem gleichen Sammelband der Bollandisten wie Vi entstammt diese Abschrift, deren Herkunft leider nicht unmittelbar zu bestimmen ist, da eine Herkunftsangabe fehlt. Eine Notiz am rechten oberen Rand von Fo. 27^r ist so zerstört, daß man nur noch Bruchstücke erkennen kann: „... Rhein ... sula e. . . urbem Constantiens husium ...“. Da hier die Ortsnamen Rheinau, Konstanz und Schaffhausen erkennbar werden, dürfte es sich um eine Beschreibung des geographischen Umfelds von Rheinau handeln. Sie könnte nach den lesbaren Teilen ausgesehen haben wie die, welche

von 1606–1609; vgl. Carl Prantl, *Gesch. der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München* 1 (1872) S. 408 Anm. 200, der ihn nicht zu denen zählt, welche „es verdienen, besonders erwähnt zu werden“. Zu 1606 verzeichnet ihn „Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München“, ed. Götz Frhr. von Pölnitz 2, 1 (1939) Sp. 106; Gerhard Wilczek, *Die Jesuiten in Ingolstadt von 1601–1635*, 1. Teil, Übersetzung des „Summarium de variis rebus Collegii Ingolstadtensis (Ordinariatsarchiv Eichstätt/Bayern), auszugsweise verwendet im Rahmen des Kathol. Bildungswerkes Ingolstadt/Donau (1981) S. 14, S. 24.

⁵¹) Es sind folgende aus ma. Rheinauer Überlieferung bekannte und gedruckte Hymnen: 1. „Sol ille uerus“, ed. Jakob Werner, *Die ältesten Hymnensammlungen von Rheinau*, Mitteilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich 23 (1887–1895) S. 185 Nr. CLXXIV; Ulysse Chevalier, *Repertorium hymnologicum* 1 (1892) Nr. 19094 S. 578. – 2. Die Randnote „Ad nocturnum“ zeigt, daß das „Sancte Findane plebi tue subueni ...“ einem liturgischen Officium entnommen wurde. Zur älteren Überlieferung vgl. Löwe (wie oben Anm. 1) Anm. 177; dort im Text ein Abdruck. – 3. „Laetetur omnis hac die“, Werner (wie oben) S. 185 f. Nr. CLXXV; *Repertorium hymnologicum* 28898. – Es folgt: „Omnia ad maiorem Dei Virginisque Mariae gloriam et honorem. 1611 20. Julii“. – Die Texte zu 1–3 sind in das Rheinauer Officium Öderlins (vgl. unten Anm. 98) im Stiftsarchiv Einsiedeln R 23 fol. 1^r, 2^r, 15^r, und das damit weitgehend übereinstimmende Officium perantiquum (Zentralbibl. Zürich Rh. 157) fol. 371^r, 375^r, 403^r, aufgenommen worden; im ma. Officium finden sie sich, soweit mir bekannt (Zürich Rh. 103, Rh. 16, Rh. 28), noch nicht.

⁵²) Damit wandte er sich gegen einen schon Anfang des 16. Jh. belegbaren Irrtum; vgl. oben Anm. 43.

später der Rheinauer Bibliothekar Gregor Leu (Lew)⁵³ im Postscriptum seines Briefes vom 6. August 1729 an die Bollandisten⁵⁴ gab: „Situm autem est Monasterium nostrum in extremitate Helvetiae, in Diocesi Constantiensi, itinere unius diei infra urbem Constantiensem, prope civitatem acatholicam Schaffausen (!), estque insula in medio Rheni fluminis“. Es ist durchaus denkbar, daß eine Kurzfassung dieses Textes am oberen Rand unserer Handschrift eingetragen wurde. Wichtiger ist, daß Lew auf sein Angebot der Übersendung einer Findans-Vita die Antwort erhielt, man verfüge bereits über mehrere Texte der Vita und anderer Findan-Materialien, die meist der Rheinauer P. Romanus von Lauffen im Jahre 1646 übersandt habe. Da die übrigen in dem vorliegenden Sammelband erhaltenen Abschriften der Vita mit anderen Absender-Namen zu verbinden sind, wird diese Abschrift von P. Romanus von Lauffen (1599–1650) übersandt worden sein, der sich mit der Rheinauer Klostergeschichte befaßt und 1639 ein – ungedrucktes – Werk über Findan⁵⁵ geschrieben hatte. Wir geben ihr daher mit allem Vorbehalt die Signatur La.

3. Stö. Diese Abschrift wurde 1628 oder bald danach für den damaligen Dekan und Administrator in spiritualibus von Pfäfers (1623–1629), Augustin Stöcklin⁵⁶, angefertigt, der seit 1631 Administrator und von 1634 bis zu seinem Tode 1641 Abt von Disentis war. Er war eine in der Klosterreform seiner Zeit herausragende Persönlichkeit, gebildet und historisch interessiert. Im Rahmen seiner Darstellung der Klostergeschichte von Pfäfers⁵⁷ wandte er sich auch dem Hl. Findan zu. Die für ihn hergestellte Abschrift der Vita Findani befindet sich heute in dem im Stiftsarchiv von St. Gallen

⁵³) Zu P. Gregor Leu (1696–1730), Bibliothekar seit 1724, vgl. Henggeler, *Monasticon* 2 (wie oben Anm. 6) S. 312 f. Nr. 110.

⁵⁴) Im Brüsseler Sammelband (wie oben Anm. 7) fol. 48^v.

⁵⁵) Über P. Romanus von Lauffen vgl. Haller, *Bibliothek* 3 (wie Anm. 8) Nr. 1665, 1666 S. 550; Henggeler, *Monasticon* 2 (wie oben Anm. 6) S. 285 f. Nr. 38; ders., *Geschichtsschreibung* (wie oben Anm. 6) S. 297. Sein Werk „Wunderbaum des Gotteshauses Rheinaw, das ist Wunderbarliches Leben des Hl. Beichtigers und Münchs Fintani S. Benedicts Ordens, welcher vor 800 Jahren daselbst gelebt (1639)“, ist erhalten im Stiftsarchiv Einsiedeln, R 22; eine lateinische Vita Fintani ebd. R 21.

⁵⁶) Vgl. Henggeler, *Monasticon* 2 (wie oben Anm. 6) S. 85; Heer (wie oben Anm. 6) S. 59–62, S. 71 f. u. öfter (vgl. Reg. s. v. Stöcklin); Iso Müller, *Augustin Stöcklin. Ein Beitrag zum Bündner Barockhumanismus, Bündnerisches Monatsblatt* 1950, Nr. 6/7, S. 161–220; die späteren Einzeluntersuchungen Müllers werden an ihrem Ort genannt; künftig vgl. Elsanne Gilomen-Schenkel u. Iso Müller, *Art. Disentis*, in: *Helvetia Sacra. Über Stöcklins Tätigkeit als Administrator in Pfäfers* vgl. Werner Vogler, *Das Ringen um die Reform und Restauration der Fürstabtei Pfäfers 1549–1637* (Diss. Freiburg i. Ue. 1972) Reg. S. 147 s. v. Stöcklin.

⁵⁷) Vgl. unten Anm. 114.

aufbewahrten Codex Fabariensis XXVI, auf fol. 16^r–20^v; Stöcklin vermerkte dazu eigenhändig auf fol. 20^v: „Acta et Vita S. Fintani. Ms. ex Rhinaw. Extant in Goldasto impressa T. I de rebus Alamannicis. Vidi haec omnia in Ms. Codice pergameneo apud S. Gallum anno 1628 die 16. Octobris“⁵⁸. Was Stöcklin in St. Gallen sah, war also ein Rheinauer Pergamentcodex, den man wegen seines Beschreibstoffes Pergament nicht zu den allerjüngsten rechnen darf, den wir aber nicht kennen. Das negative Urteil Holder-Eggers, das nur auf den bei Mone abgedruckten Lesarten van der Meers, nicht auf eigener Kenntnis fußte⁵⁹, stimmt zu der uns vorliegenden für Stöcklin angefertigten Abschrift. Diese benutzte van der Meer als St. Gallener Handschrift; er befürchtete, daß „Korrekturen“ am Text vorgenommen worden sein könnten⁶⁰. Erkennbares Eigentum Stöcklins sind dabei aber nur seine eigenhändigen Noten am Rande des Textes mit den abweichenden A 1-Lesarten der Edition Goldasts. Es muß also im Einzelnen offen bleiben, wie treu die Stöcklin-Abschrift den in St. Gallen liegenden Rheinauer Codex wiedergab. Jedenfalls sprang der Text, den die Abschrift bot, mit Orthographie, Wortwahl und Wortstellung gelegentlich so willkürlich um, daß er dann zu keiner der überlieferten Handschriften paßte; man versteht, daß Hohenbaum van der Meer, der immerhin die Edition Goldasts, die Reichenauer Handschrift (A 3), die Lectionar-Handschriften B 1 und B 2 sowie die Zwiefaltener Handschrift B 3 zur Verfügung hatte, von dieser Basis aus solche Extravaganzen der Stöcklin-Abschrift nicht einmal unter die Varianten aufnahm.

4. Ö. Eine Abschrift von Stö ist die im Stiftsarchiv Einsiedeln unter der Signatur R 488 liegende Vita Fintani des Rheinauer Subpriors Benedict Öderlin (1593–1655), die dort zusammen mit seinem großen lateinischen Gedicht über den Hl. Findan überliefert ist und die Öderlin auch in dem

⁵⁸) Diese Notiz zitiert auch Iso Müller, Zu den Anfängen der hagiographischen Kritik, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 8 (1950) S. 126 Anm. 113.

⁵⁹) Mone, Quellensammlung 1 (wie oben Anm. 6) S. 55; die Varianten unter der Sigle G im kritischen Apparat der Edition S. 56–61; dazu Holder-Egger, MGH SS 15, S. 503 Anm. 1.

⁶⁰) Van der Meer, Hs. Einsiedeln (wie oben Anm. 9) S. 7: „... in apographo seu copia manuscripti S. Gallensis per eum nobis communicata...“. Da Stöcklin schon vor über einem Jahrhundert gestorben war, kann das nur heißen, daß die für ihn angefertigte Abschrift des Manuscriptes aus seinem Besitz nach Rheinau gelangt war. Ebenso Hs. Karlsruhe S. 6; ebd. S. 54 sagt van der Meer: „sed vereor, ne apographum a Stoecklinio fuerit correctum“. Es handelte sich also um die durch Stöcklins Hand gegangene Abschrift, deren Lesarten, wie ich nachgeprüft habe, mit einer – wohl durch ein Versehen bedingten – Ausnahme den von van der Meer in den Handschriften seiner Edition am Rande vermerkten des „Codex S. Galli“ (Stöcklins) entsprachen.

unter seine Werke gezählten „Officium S. Fintani“ für eine kürzere Vita Findani benutzt hat⁶¹. Die Jahreszahl „1628“ am Schluß der Vita deutet darauf hin, daß dieser Text aus Stö abgeschrieben wurde, da sie an die Notiz Stöcklins über seine Einsichtnahme in die Rheinauer Handschrift im Oktober 1628⁶² anknüpfte. Freilich war Stö nicht die einzige Vorlage von Ö; eine etwas zittrige Hand trug am Schluß einen versehentlich ausgelassenen Passus⁶³ – wie ausdrücklich in einer Randnote zu S. 18 betont wird, – aus der Rheinauer Handschrift 18 (B 1) und der Edition Goldasts nach. Eine andere Hand verwies hinter dem Nachtrag auf Übereinstimmungen mit dem Reichenauer Codex (A 3). Hinweise auf Varianten dieser Handschriften finden sich auch im Text und am Rande. Aus gelegentlichen Übereinstimmungen von Ö mit A 3 gegen Stö gewinnt man darüber hinaus den Eindruck, daß schon bei der ersten Niederschrift von Ö neben Stö auch A 3 gelegentlich herangezogen wurde.

5. M. Mone hatte aus dem Text der Edition van der Meers die Benutzung einer – ihm unbekannt gebliebenen – Handschrift erschlossen und die ihm für diesen Text charakteristisch erscheinenden Lesarten unter der Sigle M seiner eigenen Edition als Varianten beigefügt. Diese Handschrift konnte jetzt im Stiftsarchiv Einsiedeln in den Miscellanea Hohenbaums van der Meer⁶⁴ festgestellt werden, eine Gelehrtenabschrift des 18. Jahrhunderts, die van der Meer zur Hand war. Hier fand er die Korrekturen und Interpretationen der irischen Sätze der Vita, die der Schottenmönch Ambrosius Rossius⁶⁵ aus St. Jakob in Regensburg im Jahre 1711 vorgenommen hatte, laufend in den Text aufgenommen; M hatte sogar die in allen Handschriften überlieferte lateinische Übersetzung eines irischen Satzes⁶⁶ dem irischen Text und der lateinischen Übersetzung des Rossius unter dem Stichwort „Alii dicunt“ nachgestellt, als handle es sich dabei nur um einen anderen neuzeitlichen Übersetzungsversuch. Van der Meer hat die Versuche des Rossius wieder in die Fußnoten verwiesen. Sonst stimmt sein Text weitgehend mit M bzw. den von Mone angegebenen Varianten überein; am wichtigsten

⁶¹) Henggeler, *Monasticon* 2 (wie oben Anm. 6) S. 282f., im Verzeichnis der Schriften Öderlins Nr. 33, Nr. 34.

⁶²) Diese vgl. oben bei Anm. 58.

⁶³) MGH SS 15, S. 504 Z. 17 – Z. 22.

⁶⁴) Bd. 10, S. 390 ff.; diese Abschrift war Mone, *Quellensammlung* 1 (wie Anm. 6), S. 55 und passim (in den Noten), unbekannt.

⁶⁵) Die Lesungen und Übersetzungen der irischen Texte durch A. Rossius beurteilte recht negativ Heinrich Zimmer, *Glossae Hibernicae* (1881) in den Noten zu S. 272–274.

⁶⁶) Vgl. die Stelle MGH SS 15,1, S. 505 Z. 2–3.

ist, daß der Eigenkirchenherr von Rheinau hier wie dort als „dominus“ – nicht wie in den mittelalterlichen Handschriften als „senior“ – bezeichnet wird. Warum van der Meer das „dominus“, das sich auch in L und Mü 1 findet, trotz fehlender mittelalterlicher Überlieferungsgrundlage in den Text seiner Edition übernommen hat, bleibt offen; er hat sich damit begnügt, am Rande die Variante „senior“ zu vermerken und in der Fußnote zu sagen: „Dominum antiquis seniore dictum, a quo vox italica Signore, ex Mabilonio constat“⁶⁷.

6. L. Diesen im Sammelband der Bollandisten fol. 51^r–54^r erhaltenen Text übersandte im Jahr 1729 oder sehr bald danach der Rheinauer Bibliothekar (seit 1727) Gregorius Leu (Lew) (1696–1730)⁶⁸. Sein Brief vom 6. August 1729, mit dem er die Abschrift eines Textes der Vita anbot, und das Konzept der Antwort vom 16. August 1729 sind bei der Vita erhalten (fol. 48^r–50^r). Obwohl ihm in der Antwort bedeutet worden war, eine neue Abschrift sei nicht erforderlich, falls sein Text nicht mehr biete, als die Edition Mabillons, übersandte er seine Abschrift, obwohl diese – abgesehen von einem auch sonst in jungen Abschriften begegnenden Explicit⁶⁹ –, nicht mehr enthielt als der Text Goldasts und Mabillons. In einem Nachwort erklärte er, sein Text sei „de verbo ad verbum, quoad syllabas, interpunctiones etc.“ aus den ältesten Handschriften der Rheinauer Bibliothek abgeschrieben, wies aber darauf hin, daß gewisse Handschriften die Lesart „princeps“ statt „civis“ und „miles“ aufwiesen. Ein kritisches Urteil fehlt ebenso wie nähere Angaben über die benutzten Manuskripte.

7. Mü 1. Diesen Text im Sammelband der Bollandisten (fol. 44^r–47^v) übersandte der Rheinauer P. Deodatus Müller⁷⁰ mit Begleitbrief vom 1. Dezember 1751. Er hatte bereits 1743 in deutscher Sprache ein erbaulichen Zwecken dienendes Leben des „Laginensischen Fürsten“ Findan veröffentlicht⁷¹, das ein Leser des 18. Jahrhunderts „sehr weitschweifig,

⁶⁷) MGH SS 15, 1, S. 504 Z. 47; Hohenbaum van der Meer, Karlsruher Hs. (wie oben Anm. 10) S. 22; Mone, Quellensammlung 1 (wie oben Anm. 6) S. 55; S. 58, 2. col., Anm. 17, gibt er statt „senior“ die Variante „praefatus dominus“ für F an; sein F ist die Hs. Zürich Rh. 28; doch fehlt diese Stelle dort wie in Rh. 18 (vgl. oben die Beschreibung von B 1 und B 2). Vgl. unten bei Anm. 82.

⁶⁸) Henggeler, Monasticon 2 (wie oben Anm. 6) S. 312 f. Nr. 110.

⁶⁹) Darüber unten bei Anm. 74.

⁷⁰) Zu P. Deodatus Müller (1715–1777), seit 29. Januar 1752 kurzfristig und wieder von 1759–1763 Bibliothekar, vgl. Haller (wie oben Anm. 8) 3, Nr. 1663, S. 551; Henggeler, Monasticon 2 (wie oben Anm. 6) S. 324–326 Nr. 133.

⁷¹) Leben des hl. Laginensischen Fürsten Fintani, Patronen und Mönchen in dem loblichen Gotts-Haus Rheinau, des Hl. Benedicti Ordens, sambt nützlichen Sitten-Lehren; neben etwelchen schönen Andachts-Übungen zu gemeltdtem Heiligen aufgesetzt durch

ohne Kritik, aber andächtig“ nannte. Die Bollandisten waren offensichtlich mit den ihnen damals bereits vorliegenden Texten der Vita Findani nicht zufrieden und hatten den Rheinauer Bibliothekar P. Paul Meichsner⁷² um eine Vita gebeten. Doch war dieser Auftrag – vielleicht wegen Meichsners Tod – nicht ausgeführt worden, und schließlich beauftragte der Abt den Bibliothekar Müller, der „alle Bände der Bibliothek und des Archivs durchforschte“ und nicht nur einen Text der Vita, sondern dazu auch eine ausführliche Einleitung über die Gründungsgeschichte Rheinaus sowie einen Kommentar zum Text der Vita bot. Unter den dazu herangezogenen Quellen befanden sich auch solche aus Pfäfers, über die noch zu reden sein wird. Jedenfalls bot Deodatus Müller nicht nur eine Abschrift, sondern schon den Ansatz zu einer historisch eingeleiteten und kommentierten Edition.

8. Mü. Von demselben P. Deodatus Müller stammt diese heute im Stiftsarchiv Einsiedeln, Miscellanea Hohenbaum van der Meer Bd. 36, Nr. 88, liegende Abschrift. Sie stammte „ex apographo saeculi undecimi, aliisque manuscriptis“; allerdings scheint der Hinweis auf die „anderen Manuskripte“ erst nachträglich eingefügt worden zu sein, da er – obwohl stärker zusammengerückt als der eigentliche Text der Überschrift –, mit dem übrigen Raum der betreffenden Zeile nicht auskam. Ein Urteil über die benutzten Handschriften ist ohnehin nicht mit Sicherheit zu erreichen, da die Korrekturen im Text nicht notwendig auf die Benutzung weiterer Handschriften zurückzuführen sind, und eindeutige Hinweise – etwa in Randnoten – nicht gegeben werden.

Auch wer dem Hinweis, daß die in erster Linie der Abschrift zugrundegelegte Handschrift dem 11. Jahrhundert angehörte, nicht recht trauen will, wird zugeben müssen, daß dem P. Deodat Müller eine Handschrift des hohen Mittelalters vorlag. Sie gehörte ihrem Umfang nach zur Gruppe A; doch fehlt auch das „moderne“ Explicit, das Vi, La, Stö, Ö, M, L, Mü 1 dem Text beigaben und das auch van der Meer unter Berufung auf den Codex S. Gallensis (Stö) übernahm. Zu beachten ist, daß das Manuskript des 11. Jahrhunderts nicht ausdrücklich als aus Rheinau stammend bezeichnet wird. Man wird daher annehmen dürfen, daß P. Müller seine A-Handschrift des 11. Jahrhunderts nicht in Rheinau selbst vorfand, sondern von auswärts zur Einsicht erhielt; es wäre sonst unverständlich, daß van der Meer in

einen Priester desselbigen Gotts-Hauss. Mit Erlaubnis der Oberen, Costantz gedruckt bei Joh. Ign. Meyer 1743. Das Werk erschien also anonym, und Müller wahrte die Anonymität auch im Literaturverzeichnis zu seiner Ausgabe der Vita fol. 46^v: „Sacerdos noster anonymus 1743“.

⁷²) Über P. Paul Meichsner/Meixner (1712–1750), Bibliothekar seit 30.12.1744, vgl. Henggeler, *Monasticon* 2 (wie Anm. 6) S. 320 f. Nr. 126.

Rheinau selbst nur die beiden unvollständigen Lektionar-Texte B 1 und B 2 zur Verfügung hatte.

Die hier besprochenen acht frühneuzeitlichen Abschriften haben gemeinsam, daß sie trotz einer mehr oder minder großen Beimischung von B-Lesarten ihrem Umfang nach der Gruppe A angehören. Dabei endete Mü am gleichen Punkt wie A, brach also ebenso unvermittelt ab wie dieses⁷³. Die alten B-Handschriften hatten den letzten Satz fortgelassen, weil dieser einen Band Wundergeschichten ankündigte, der nicht geschrieben wurde oder verloren ging. B 4 hatte daran einen neuen Schluß auf Grund des mittelalterlichen Findan-Officiums angehängt⁷⁴. Hingegen fügten Vi, La, Stö, Ö, M, Mü 1, L – wie van der Meer es ausdrückte: „pro coronide“, als Schlußschnörkel – dem unverkürzten A-Text hinzu: „Feliciter explicit vita Sancti Fintani numine et ope divina. Praestetque nobis post hanc vitam dexteram suae potentiae nunc et in aevum. Amen“. So gaben die sieben Abschriften der Fassung A den ihr fehlenden Abschluß und konstituierten sich als eine eigene, von Mü zu unterscheidende Überlieferungsgruppe.

Da die acht frühneuzeitlichen Abschriften sich meist nicht nur einer Vorlage bedienten, ihren Text also aus mehreren kontaminierten, und dies zum Teil sogar ausdrücklich ankündigten⁷⁵, wird hier darauf verzichtet, ihre Lesarten im Detail auszubreiten⁷⁶ und ein Stemma zu erarbeiten.

Immerhin läßt sich eine grobe Einteilung treffen. Eine Sonderstellung nimmt die Abschrift des P. Deodatus Müller (Mü) ein, der er vor allem eine Handschrift des 11. Jahrhunderts⁷⁷ zugrundelegte und die sich daher deutlich von seiner den Bollandisten übersandten „Edition“ (Mü 1) unterschied. Sie verzichtete nicht nur auf das von den anderen Abschriften „pro coronide“ angefügte Explicit, sondern bewahrte mehr als alle anderen den Text von A – nicht nur den Zusammenklang von AB –, und gab dabei auch die beiden gemeinsamen Fehler von A 1–2 wieder, welche sich von allen anderen Handschriften (A 3, B) unterscheiden: das „etiam“ statt „et eam“ (SS 15, 1, S. 503 Z. 30) und „tamen“ statt „tandem“ (S. 504 Z. 27). Obwohl sich auch dieser Schreiber gelegentlich „moderne“ Formen erlaubte, wich er doch viel seltener mit individuellen Lesarten von der mittelalterlichen Überlieferung ab und folgte dieser viel genauer als die anderen sieben Handschriften.

⁷³) Vgl. oben Abschnitt 2.

⁷⁴) Vgl. oben bei Anm. 40, 41.

⁷⁵) Vgl. oben zu Ö; Mü 1: „omnibus voluminibus bibliothecae et archivii nostri perillustratis“; L: „ex manuscriptis antiquissimis bibliothecae nostrae Rhenoviensis“.

⁷⁶) Das bedeutet nicht, daß ich nicht auch diese Abschriften kollationiert hätte.

⁷⁷) Vgl. oben die Beschreibung der Hs. Mü.

Die restlichen sieben Handschriften zerfallen in zwei Gruppen. Stö, Ö, Vi, La bezeichnen Findan als „princeps“, übereinstimmend gegen die gesamte mittelalterliche Überlieferung von A und B (1, 3, 4) (SS 15, 1, S. 503 Z. 15), die ihn „civis“ und seinen Vater „unius ergo principis miles“ (S. 503 Z. 32) nannte. Die deutlich erkennbare, auf Rasur stehende Interpolation von B 1, die aus diesem Urtext „princeps“ und „unus ergo princeps illorum“ machte, aber ihrerseits wieder korrigiert wurde⁷⁸, ist wohl erst aus einer Handschrift dieser Gruppe übernommen.

Dagegen läßt sich die Stellung von Vi, La, Stö, Ö, in dem Zusammenhang der frühneuzeitlichen Abschriften annähernd bestimmen. Sie gehören schon zeitlich zu den frühesten der neuzeitlichen Abschriften: Vi trägt die Jahreszahl 1611, La dürfte um 1639 anzusetzen sein; Stö und Ö trugen die Jahreszahl 1628. In 190 Textstellen, die ich überprüft habe, wichen Vi, La, Stö, Ö, übereinstimmend mit 56 Lesarten von dem mittelalterlichen Text – gleich ob von A oder B – ab; sie erweisen sich damit als die am weitesten vom Urtext entfernte Gruppe, stehen allerdings nicht ganz isoliert; in 17 weiteren Fällen vereint sich M, in 24 weiteren Fällen vereinen sich M, Mü 1, L mit ihnen in der Abweichung vom alten Text. Damit bestätigt sich unsere Annahme, daß die sieben Handschriften wegen des ihnen gemeinsamen ausführlichen Explicit eine zusammengehörige Überlieferungsgruppe bilden, aus der sich einerseits Vi, La, Stö, Ö differenzierten, andererseits M, L, Mü 1, die zwar erst in das 18. Jahrhundert gehören, aber sich stärker an den überlieferten Text, insbesondere mehr an B-Lesarten hielten. Für die Auffassung Findans als „princeps“ bedeutet dies, daß sie bereits vor Vi, La, Stö, Ö bzw. ihrem gemeinsamen Hyparchetypus bestanden haben muß, also vor 1611, dem Datum von Vi. Dabei bleibt es eine Ermessensfrage, wie weit man den Hyparchetypus dieser Gruppe vor 1611 ansetzen will. Wie immer man ihn ansetzt – wir würden einen vermutungsweisen Ansatz spätestens in die Zeit um 1600 oder in das ausgehende 16. Jahrhundert für angemessen halten –, wird man sich klar sein müssen, daß dieser Hyparchetypus den „princeps Findanus“ nur in die gelehrte Überlieferung der Vita hineingebracht, aber nicht erst erfunden hat.

Daß Vi, La, Stö, Ö eine besondere Gruppe bildeten, aber letztlich – mit wieviel Zwischenstufen auch immer – auf eine Handschrift der Klasse A zurückgingen, ergibt sich an der Textstelle (SS 15, 1, S. 505 Z. 20 f.), welche für den Entstehungsort von A und B so aufschlußreich ist⁷⁹. Hier schlossen sich die vier Handschriften an A an: „antequam sancti Blasii reliquiae

⁷⁸) Darüber siehe unten Abschnitt 4.

⁷⁹) Darüber vgl. Löwe (wie oben Anm. 1); oben Abschnitt 2.

illuc de Roma venissent“ (A 1, 2, Mü), bzw. ... „illuc venissent de Roma“ (A 3). Vi, La, Stö, Ö übernahmen das „illuc“ und variierten nur stilistisch; „illuc de Roma allatae sunt“. Dagegen stimmten M, L, Mü 1 mit B wörtlich überein: „huc ad Renaugiam (Reinaugiam B 3) de Roma venissent“. Ebenso begnügten sich Vi, La, Stö, Ö mit dem Text von A, B 3, Mü: „loci ipsius“ (SS 15, 1, S. 505 Z. 38), während M, L, Mü 1 den Zusatz Renaugie bzw. in Renaugia aus B 1, 2, 4 übernahmen. Es sind dies nicht die einzigen, wohl aber die relevantesten Übereinstimmungen dieser Gruppe mit B.

M, L, Mü 1 sind in ihrer Art vorsichtiger als Vi, La, Stö, Ö und stehen etwa in der Mitte zwischen diesen und Mü, und damit der mittelalterlichen Überlieferung. Aber gelehrtes Besserwissenwollen oder Vorsicht haben hier wie dort auch zur Verunstaltung der Texte geführt. Man wollte sein vermeintlich besseres Wissen zur Geltung bringen und scheute sich nicht, es in den Quellentext einzubringen. So findet sich in Vi zu dem in A und B anonym gebliebenen „senior eius“ (SS 15, 1, S. 504 Z. 47) der – allerdings graphisch kenntlich gemachte – Zusatz⁸⁰: „nobilis ille qui Wolfearcus vocabatur, comes Kyburgensis et fundator coenobii Rhenaugiensis“; doch fand dieses deutliche Erzeugnis gelehrter Arbeit keinen Eingang in die anderen Handschriften dieser Gruppe (La, Stö, Ö). Gerade die Vereinzelung dieser Zutat läßt daran denken, als ihren Urheber jenen Stephen White anzusehen, dessen Abschrift zwar einer Rheinauer Vorlage folgte, aber nicht mehr dort, sondern in Antwerpen bei den Bollandisten lag. Dann ist es aber wohl im Lichte der Beziehungen zwischen White und seinem Schüler Augustin Stöcklin zu sehen, daß dieser in seinen *Antiquitates Fabarienses* 1628 den Grafen Wolfhard von Kyburg als den Rheinauer „senior“ Findans bezeichnete⁸¹. Wir lassen dabei offen, ob der Student Stöcklin dem Professor White oder dieser seinem Schüler den Hinweis auf den Namen Wolfhards gab.

Daß es sich bei solchen Interpolationen durchaus nicht um absichtsvolle „Verfälschungen“ der Quelle handeln mußte, sondern um Versuche, diese zu verdeutlichen oder zu korrigieren, zeigen zwei Beispiele. Bei dem Satz, „ad quasdam venere insulas iuxta Pictorum gentem“ (SS 15, 1, S. 504 Z. 10) gab es in A, B, Mü, Mü 1 die Lesung „Pictorum“, dagegen „Pictonum“ in Vi, La (hier mit übergeschriebenen r), Stö, Ö, M. Die Abschrift des P. Leu (L) suchte das auszugleichen, indem sie „Pictorum sive Pictonum“ schrieb. An-

⁸⁰) Brüsseler Ms. (wie oben Anm. 7) fol. 20^v.

⁸¹) Stiftsarchiv St. Gallen, Bestand Pfäfers Bd. 106 fol. 52^v: „nobilem et potentem saeculi virum in Alemannia in pago Turgouue Wolfhardum Comitem Kiburgensem Ao. Christi 796 convenit, quem Rhenovienses fundatorem caenobii sui frequentant“.

dererseits war das „senior eius“ von A, B, Mü, Vi, La, Stö, Ö (SS 15, 1, S. 504 Z. 47) anderen Abschreibern nicht recht verständlich und wurde in M, L, Mü 1 durch „dominus eius“ ersetzt. Gerade diese Lesart übernahm van der Meer in seinen Text, der „senior“ als Variante einsetzte und das Wort eigens erklärte⁸². Das war damals noch ein durchaus mögliches Verfahren; es ging nicht so sehr um die Herstellung eines dem Original möglichst nahe kommenden Textes, sondern um einen verständlichen Text, der gelegentlich schon fast den Charakter einer Interpretation annahm. Wir werden die Frage im Auge zu behalten haben, ob die Erhebung Findans zum „princeps Laginiae“ nicht auch auf diesem Hintergrund zu verstehen ist.

4. Findanus princeps Laginiae

Die neue Bezeichnung Findans als „princeps Laginiae“ gehört nicht mehr zur mittelalterlichen Textgeschichte der Vita Findani, da sie, wie schon van der Meer⁸³ gesehen hat, der mittelalterlichen Rheinauer Überlieferung von Vita und Officium fremd war. Trotzdem soll auf diese Neuerung hier eingegangen werden, da sie für die Geschichte des Findan-Bildes – auch im konkreten Sinne – bedeutsam wurde und – wenn auch spät – durch eine sichtbare Rasur und Interpolation in die Vita Findani der Rheinauer Lectionar-Handschrift 18 (in unserer Zählung B 1) Eingang fand. Das ursprüngliche „civis“ wurde durch „princeps“, das „unius ergo principis miles“ durch „unus ergo princeps illorum“ ersetzt⁸⁴. Über das Alter dieser Verfälschung sprach sich van der Meer nicht aus, und es ist angesichts der wenigen zum Vergleich verfügbaren Buchstaben, die sich natürlich dem älteren Schriftbild anzugleichen bemühten, kaum möglich, ein sicheres Urteil zu fällen; Mone⁸⁵ dachte an das 15. Jahrhundert, sprach aber andererseits von einer nicht näher bestimmten „späteren Hand“⁸⁶. Jedenfalls stand diese Interpolation im Zusammenhang mit den vier Abschriften der Vita aus dem 17. Jahrhundert, deren Archetypus wir vermutungsweise in die Zeit spätestens um 1600 oder in das ausgehende 16. Jahrhundert gesetzt haben. Aber die gelehrten Abschriften des 18. Jahrhunderts haben sich die Lesart vom

⁸²) Vgl. oben bei Anm. 67.

⁸³) Vgl. die handschriftlichen Überlieferungen und den Druck seiner Edition: oben Anm. 7–10.

⁸⁴) Die beiden Stellen im richtigen Wortlaut bei Holder-Egger, MGH SS 15, S. 503 Z. 15, Z. 32.

⁸⁵) Mone, Quellensammlung 1 (wie oben Anm. 6) S. 52 col. II Note 9.

⁸⁶) Mone (wie oben Anm. 6) 1 S. 59 col. I Note 1.

„princeps Findanus“ nicht mehr zu eigen gemacht, und in die Lectionar-Handschrift B 1 hat an beiden Stellen eine noch jüngere Hand die richtige Lesart am Rande wieder nachgetragen, ein Zeichen, daß man in Rheinau dem „Findanus princeps“ nicht vorbehaltlos gegenübertrat.

So wurde die Lesart vom „princeps“ von dem Rheinauer Mönch Benedict Öderlin (1593–1655) in sein großes Epos zum Lobe des Hl. Findan aufgenommen⁸⁷, aber die ungeordneten Aufzeichnungen zur Klostergeschichte, die man den Patres Wolfgang Stehelin (†1646) oder Nicolaus Fortmann (†1630) zuschreibt, wußten von seiner fürstlichen Herkunft nichts zu sagen⁸⁸. Andererseits fand die neue Sicht nahezu offizielle Anerkennung. So bildete das „steinerne Kenotaph von 1710“ in der neu erbauten Klosterkirche Findan „als Mönch mit Herzogshut auf dem Buch in der Linken“⁸⁹ ab, trugen die 1723 unter Abt Gerold II. Zurlauben (1697–1735) geschlagenen Gedenkmünzen außer diesem Bilde die Umschrift „Fintanus princeps Leginiae monachus Rhenoviensis“⁹⁰ und erfand man für Findan als Fürsten von Leinster ein eigenes Wappen⁹¹. Auch in der Ausmalung der neuen

⁸⁷) Zur Hs. Ö der Vita vgl. die Aufzählung in § 3 Nr. 4; die poetische Vita S. Fintani: Stiftsarchiv Einsiedeln, R. 488; zu Öderlin: Henggeler, *Monasticon* 2 (wie oben Anm. 6) S. 282 f.

⁸⁸) Stiftsarchiv Rheinau. *Miscellanea Hohenbaum van der Meer* Bd. 8 fol. 433–453; vgl. Henggeler, *Monasticon* (wie oben Anm. 6) 2, S. 279 f., S. 281, S. 386.

⁸⁹) Karl Künstle, *Ikongraphie der christlichen Kunst* 2 (1926) S. 232. Hermann Fietz, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich* 1 (1938) S. 273–276, Abb. 232, gibt auch einen Überblick über die Reliefs auf dem Findansgrabmal und ihre Inschriften zur Lebensgeschichte des Heiligen. – Nach der 1708 und 1709 angestellten „Specificatio der Gemälden der Neuen Kirchen“ (von Rheinau) bei H. Fietz, *Der Bau der Klosterkirche von Rheinau* (Diss. Zürich 1932) S. 120 sollte Findan dargestellt werden „cum Pado peregrinali ad cuius pedes pileolus Ducalis“; ähnlich in dem „Verding“ mit dem Maler Franz Stauder ebd. S. 122 f. Nr. 4: „Der Hl. Fintanus wird in Benedictiner Habit gemahlet in den wolckhen, oberhalb in den wolckhen 2 Hll. Engell haltendt ein himmlische Cron. Underhalb in den wolckhen 2 Engell mit St. Fintans hueth undt Bilger stab item mit einem Fürsten Hüethlin“. Die Ausgestaltung der Findan-Ikonographie blieb also nicht dem freien Schalten der Künstler überlassen, sondern wurde vom Abt festgelegt. Vgl. E. A. Stüchelberg, *Die Schweizerischen Heiligen des MA* (1903) S. 40–43, mit Abb. des Grabmals von 1710 auf S. 41. – Diese Bilder des 18. Jh. stehen nicht am Anfang der Stilisierung Findans zum „princeps Leginiae“, wie John Hennig, *The Liturgical Veneration of Irish Saints in Switzerland, Iris Hibernia* 3 (1957) S. 23–32, hier S. 30, meinte, sondern bereits in einer Tradition.

⁹⁰) Hohenbaum van der Meer in der Karlsruher Hs. (wie oben Anm. 10) S. 115, S. 123 Abb. D; R. Henggeler, *Die Denkmünzen der schweizerischen Klöster*, *Schweizer. Numismatische Rundschau* 24 (1925/28) S. 166–182, hier S. 176 f. Nr. 4 u. 5; Leodegar Corragioni, *Münzgeschichte der Schweiz* (1896) S. 44, S. 165, Tafel VII Fig. 39.

⁹¹) Darüber vgl. die *Synoptica Vita S. Fintani* (Stiftsarchiv Einsiedeln, Rheinauer Archiv, *Miscellanea Hohenbaum van der Meer*, Bd. 38 Nr. 4), die einen Irrtum Colgans (vgl. zu diesem unten Anm. 101) – „Fintanus patre Sennuadhat rege Lageniae natus“ – durch

Klosterkirche erschien Findan als Heiliger von fürstlicher Herkunft, obwohl man in Rheinau schon damals darüber „nicht einer Meinung“ war⁹².

Selbst in die Liturgie suchte die Formel vom „princeps Laginiaie“ einzudringen. Während die mittelalterlichen Rheinauer Findans-Officien⁹³ wie elsässische Kalendarien des 11. und 12. Jahrhunderts⁹⁴ sowie der Kalender des Missale von Karnol (Cornale) bei Brixen aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts⁹⁵ Findan nicht als „princeps“ kannten, sprach eine der Schrift nach dem 17. Jahrhundert zugewiesene erweiterte Fassung des seit dem 11. Jahrhundert vorliegenden Officium Findani, ein Nachtrag zum Rheinauer Codex 157, von Findan als „princeps Laginiaie“⁹⁶. Schon die

sein angebliches Wappen bestätigt fand: „quod vel eius notissima insignia desuper Ducali mitra conspicua et in gemino campo, hinc rubrum leonem, illinc aethiopem cum phiala in dextra, exhibentia satis superque produnt, et probant“; daß die Edition Goldasts Findan nur als „civis“ und seinen Vater nur als „miles principis“ kannte, sah dieser Autor nicht als Gegenbeweis an. Erst ein späterer Nachtrag wies darauf hin, daß der Rheinauer Findan nicht mit Colgans Sohn des Sennuadhat identisch sei.

⁹²) Vgl. oben Anm. 89. Im Zusatz zur Vita Findani des Gregorius Lew (oben Anm. 67, 68) fol. 54^r findet sich der Hinweis, daß Findan „huc usque . . . insigniis principalibus decoratur, licet et nos non simus unius opinionis“. – E. A. Stückelberg, S. Mirus, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 21 (1917) S. 163–170, druckt S. 165 Fig. 3, einen „Kupferstich des 18. Jh.“ ab, der „das Mantelwunder“ Findans und Findan mit Fürstenhut darstellt. Der Kupferstich befand sich laut S. 164 Anm. 4 in der Sammlung Stückelberg. Die Unterschrift Stückelbergs „S. Fintan fährt auf dem Rhein“ steht im Widerspruch ebenso zur Vita Findani wie zur Aufschrift des Stichts, wo an die Flucht von den Orkneys in das Pictenland gedacht ist.

⁹³) Der Ausgangspunkt ist das Officium „In nativitate S. Findani“ in der Hs. der Zentralbibl. Zürich Rh. 103; nach Bruckner, *Scriptoria* (wie oben Anm. 17) 4 (1940) S. 44 f. u. Tafel XXV, der „einzige in Rheinau sicher lokalisierbare Band des 11. Jh.“; nach Puskás, *Mettenresponsorien* (wie oben Anm. 26) S. 5, S. 58, ist „der Fintans-Libellus . . . dem Codex Rh. 103 beigegeben“, in der Reichenau angefertigt, „längsgefaltet und nach Rheinau geschickt worden“, jedenfalls wurden „im 2. Viertel des 11. Jh.“ „erstmalig Text und Melodie des Fintansoffizium fixiert“. „Dieses älteste erhaltene Fintansoffizium . . . ging um 1180 vollständig . . . in das neue Antiphonar Rh. 28 ein“; es stimmt nach Puskás S. 18 mit der Antiphon in Rh. 97, S. 203, textlich überein. Rh. 97 kenne ich nicht, füge aber hinzu, daß der volle Text des Officiums auch in Rh. 16 wiederkehrt.

⁹⁴) Médard Barth, *Elsässische Kalendare des 11. und 12. Jh.*, *Archiv f. Elsässische KG* 3 (1928) S. 1–21, hier S. 19; W. H. Jacobus Weale, *Analecta liturgica* 1 (1889) S. 138, bietet ein *Kalendarium Argentinense* von 1520: *Vindani conf.*; Louis Gougoud, *Les Saints irlandais hors d'Irlande étudiés dans le culte et dans la dévotion traditionnelle* (1936) S. 95 f., auch für das Folgende.

⁹⁵) Leo Santifaller, *Calendarium Wintheri. Il più antico calendario necrologio ed urbano del capitolo della cattedrale di Bressanone*, *Archivio per l'Alto Adige* 18 (1923) S. 389, Cal. n. 1 zum 15. Okt.: „Vindani c.“; vgl. S. 375. Die ebd. S. 391–402 verzeichneten Kalendarien der Diözese Chur (11.–14./15. Jh.) nennen Findan nicht.

⁹⁶) *Officium perantiquum S. Fintani confessoris patroni ac monachi monasterii Rhenuensis*, im Codex der Zentralbibliothek Zürich Rh. 157, S. 183; zur Datierung Mohlberg, *Katalog* 1 (wie oben Anm. 25) S. 239. Zu den Vitae im Officium Öderlins vgl. un-

Überschrift „Officium perantiquum“ spricht gegen sein hohes Alter; die mittelalterlichen Findan-Officia trugen solche Bezeichnungen nicht und bedurften ihrer auch nicht. Hohenbaum van der Meer, der sonst sehr ausführlich auf die alten Findan-Officien einging, nannte Codex Rh. 157 nicht und scheint dessen „Officium perantiquum“ nicht gekannt oder es vielleicht bewußt ignoriert zu haben, da er seinen jungen Charakter erkannt hatte. Tatsächlich ist klar, daß das sogen. „Officium perantiquum“ gegenüber dem mittelalterlichen Findans-Officium eine junge Neufassung war. Diese beruhte zunächst auf dem alten Officium der Züricher Handschrift Rh. 103, das seinerseits auf die Vita zurückgegriffen hatte, ohne eine biographische Detailschilderung bieten zu wollen. In diese Richtung aber strebte gerade das neue Officium, das deshalb nochmals unmittelbar auf die Vita zurückgriff, um konkrete Einzelheiten bieten zu können. Dabei tauchen Lesarten der Handschriften Vi, La, Stö, Ö auf, also der Gruppe unter den neuzeitlichen Handschriften, die sich am meisten von dem alten Text entfernte⁹⁷. Es bestand ein enger Zusammenhang mit den jüngsten Abschriften.

Diese neuen Züge zeigen sich auch in dem Findan-Officium, das im Monasticon Helveticum unter den Schriften Öderlins aufgeführt wird⁹⁸; dieses enthielt zwei Viten Findans, die beide Findan als „princeps Laginiae“ bezeichneten und von denen die erste ganz, die zweite weitgehend mit der Vita des Officiums im Codex Rh. 157 übereinstimmten. In beiden Fassungen ist auch derselbe Zusammenhang mit der Handschriftengruppe Vi, La, Stö, Ö, zu erkennen. Andererseits weist das neue Officium in beiden Texten Über-

ten Anm. 98. Vielleicht ist dieser Text in Zusammenhang zu bringen mit der – leider ohne Quellenangabe gebliebenen – Mitteilung von F. Walten spül – A. Lindner, Freiburger Diöcesan-Archiv 12 (1878) S. 264: „Anno 1617 antiquissimum officium canonicum Sancti nostri (scil. Fintani) suspensum, at 1642 reassumptum“. Tatsächlich fand der neue Text Rh. 157 Eingang in ein gedrucktes Officium „In Festum S. Fintani Confessoris“, das sich – leider ohne Herkunfts- bzw. Druckortangabe – im Sammelband der Bolandisten in der Brüsseler Bibliothèque Royale (wie oben Anm. 7) S. 56^v, 57^r befindet.

⁹⁷) Das Officium perantiquum (vgl. Anm. 96) beruhte weithin auf Rh. 103; Zusätze aus der Vita Findani, Hss.-Gruppe Vi, La, Stö, Ö: Zu dem Text MGH SS 15, 1, S. 504 Z. 45 vgl. Vi, La, Stö und Ö: „proprio pede demum et labore“; mit Rh. 157, S. 385: „proprio demum pede ac labore“; die Abweichung vom Viten-Text ist praktisch gleich; ebenso steht das „posita“ von Rh. 157 S. 391 (389) mit Vi, La, Stö, Ö und M gegen das „parata“ aller ma. Hss. der Vita (SS. 15 S. 505 Z. 29); das „extra pisciculos et hos paucissimos“ von Rh. 157 S. 393 (391) mit Vi, La, Stö, Ö und A 3 gegen das „extra pisciculis“... „aller anderen Hss. (SS. 15 S. 506 Z. 27). Zu MGH SS 15, 1, S. 506 Z. 5, entspricht der Zusatz „sibi“ zu „in hoc mundo“ der Lesart von Vi, La, Ö, Mü 1, L.

⁹⁸) Officium S. Fintani, Stiftsarchiv Einsiedeln R 23; die 1. Vita S. 7–13; die 2. Vita S. 17–20. Henggeler, Monasticon 2 (wie oben Anm. 6) S. 282 f. Nr. 30; das Officium unter den „Schriften“ Öderlins Nr. 34.

einstimmungen mit der kurzen Vita Findani Stephen Whites auf⁹⁹. Es fragt sich, ob dieser – was wohl wahrscheinlicher ist – die Vita des Officiums für seine Kurzvita benutzte oder ob das Officium die Vita Whites benutzte. Immerhin hatte Öderlin zwischen 1612 und 1615 in Dillingen studiert¹⁰⁰ und hätte dort von White zu seinen Bemühungen um das Findans-Officium angeregt worden sein können. In beiden Fällen aber ist festzuhalten, daß es bereits spätestens um 1600 in Rheinau den Hyparchetypus der Handschriften Vi, La, Stö, Ö der Vita Findani mit der Lesung vom Princeps gab, die einerseits in Whites Kurzvita und andererseits in das neue Officium Eingang finden konnte.

Auf Stephen White dürfte es zurückgehen, wenn John Colgan 1645 unter 24 Heiligen des Namens Findan auch „S. Fintanus Princeps Hibernus, Patronus in Heluetiis 15. Nouemb.“ aufführte¹⁰¹. Zweifellos war dieses Urteil

⁹⁹) Zur Identifizierung des Textes von White vgl. unten bei Anm. 124 ff. Das Officium perantiquum und die damit übereinstimmende 2. Vita in Oederlins Officium zeigen Übereinstimmungen mit der Vita Findani Whites (Text unten bei Anm. 130), auf der – abgesehen von einer inhaltlichen Erweiterung und einer Fehldatierung – wörtlich die Vita Findani von Johannes Flugi und Christophorus Hartmann (vgl. unten Anm. 139) beruhte. Zu vgl. sind: Rh. 157 S. 384 und R 23 S. 18: „Hinc mundo rebusque paternis ex uoto despectis spontaneo semet exilio damnauit“; White und Flugi-Hartmann: „spreto mundo sponte pro Christo exul factus“; die Übereinstimmung liegt abgesehen von den wörtlichen Anklängen auch darin, daß die näheren Umstände des Gelübdes – Bedrohung durch die Wikinger und das Meer – nicht erwähnt werden. Die Worte beim Tode Findans – Rh. 157 S. 392 (394) und R 23 S. 19: „... crebris caelestibus uisionibus atque miraculis in uita et post mortem coruscus ... migravit in caelum“ – stimmen zu Vitus und Flugi-Hartmann: *miraculis et crebris caelestibus uisionibus clarus migravit in caelum*. Die falsche Jahresangabe Flugis und Hartmanns (1327) beruhte auf einem Lesefehler und wurde von Stöcklin unter Berufung auf White korrigiert (827); dieses Jahr erscheint auch in den Officien. Man wird also sagen dürfen, daß der Text Whites – nicht der Flugis und Hartmanns – zu den Viten von Rh. 157 bzw. R 23 stimmt.

¹⁰⁰) Zu Öderlin: Henggeler, *Monasticon* 2 (wie oben Anm. 6) S. 282 f. Zu Öderlins Schülern in Rheinau seit 1618 gehörte P. Fridolin (Franz) Zumbrennen (1602–1678; vgl. Henggeler 2, S. 287 f.), der Stöcklins Vita S. Fintani, d. h. das betreffende Kapitel der Antiquitates, abschrieb (heute Stiftsarchiv Einsiedeln R 53). Sein tätiges Interesse an Findan dürfte also auf Öderlin zurückgehen.

¹⁰¹) Johannes Colganus, *Acta SS. veteris et maioris Scotiae seu Hiberniae* 1 (Lovanii 1645; Neudr. in: *The 'Acta SS. Hiberniae' of John Colgan*, reproduced at the Ordnance Survey, Dublin, with Introduction by Brendan Jennings, 1948); S. 355 c. 1, gibt Colgan eine Liste von 24 Heiligen mit dem Namen Fintan, dabei die oben im Text zitierte Formulierung. Auf diese Liste beziehen sich übrigens die im Stiftsarchiv Einsiedeln, *Miscellanea Hohenbaums van der Meer* 38 Nr. 36, erhaltenen „Notanda de S. Fintano“, die den Passus über den „S. Fintanus Princeps“ wörtlich zitieren. Interessant ist jedenfalls, daß Colgan in den *Acta* 1, S. 238 und S. 239 Note 11, 12, den Reclusen von Rheinau nicht „princeps“ nannte, während er S. 12 Anm. 2 den Findan vom 15. November als „princeps Laginia“ bezeichnete (so auch im Register S. 848).

übereilt. Da er sein großes Quellenwerk über die Heiligen Irlands nicht vollendete, kam er nicht mehr dazu, die Vita Findans von Rheinau zu edieren, zu kommentieren und ein endgültiges Urteil zu formulieren. Doch dürfte Colgan die *Princeps*-Version nicht – wie Hohenbaum van der Meer vermutete¹⁰² – unmittelbar aus den Pfäferser „Quellen“, sondern durch die Vermittlung von Stephen White übernommen haben, der mit Ussher¹⁰³ und Colgan in Verbindung stand und als „*vir patriarum praesertim sitientissimus et omnium scientissimus antiquitatum*“¹⁰⁴ für sie in kontinentalen Bibliotheken Handschriften zur mittelalterlichen Hagiographie der Iren abschrieb¹⁰⁵.

Wie immer die Entstehungsgeschichte und die Abhängigkeitsverhältnisse der jüngeren Fassungen der Vita Findani zu deuten sein mögen –, mit vollem Recht blieb van der Meer gegenüber diesen jungen Texten bei der alten Rheinauer Überlieferung vom „*miles*“ oder „*civis*“ Findan, den eine

¹⁰²) Hohenbaum van der Meer, Vita Fintani, Karlsruher Ms. (wie oben Anm. 10) S. 6 f.

¹⁰³) Jacobus Usserius, *Britannicarum ecclesiarum antiquitates* (2^a Londinii 1687) S. 382, zitiert die Vita Findani nach der Ausgabe Goldasts: „Findan genere Scottus, civis provinciae Laginiensis“. Diese zweite Auflage – nur diese habe ich zur Verfügung –, „in utraque parte ipsius Reverendissimi Autoris manu passim aucta et nusquam non emendata“, zeigt, daß Whites Auffassung vom „*princeps*“ Findanus nicht zu Ussher gelangte oder ihn jedenfalls nicht überzeugte.

¹⁰⁴) So das Urteil über White bei Johannes Colganus, *Trias Thaumaturga, seu divorum Patricii, Columbae et Brigidae Acta* (Lovanii 1647) S. 372.

¹⁰⁵) Zu White vgl. oben Anm. 50. Von seinen Abschriften irischer Hagiographie sei hier nur erwähnt, daß er 1621 das Reichenauer Dorbbene-Exemplar der Vita S. Columbae Adomnans abschrieb, das ihm nach Dillingen übersandt wurde und heute in der Stadtbibliothek Schaffhausen liegt. Die Vermutung von E. A. Lowe, *Codicis Latini Antiquiores* 7 (1956) Nr. 998, daß die Hs. schon durch White nach Schaffhausen kam, stößt sich daran, daß der lange Aufenthalt Whites in Schaffhausen – „*Scaffusio-Helvetius*“ –, den ihm das Dictionary of National Biography 61, S. 75 f., nachsagt, auf einer Verwechslung mit dem Schaffhausener Stephan Veith (1687–1736) beruht, worauf mich Herr Dr. René Specht, Schaffhausen, dankenswerterweise aufmerksam gemacht hat. Es gibt also keinen Beweis für Whites Aufenthalt in Schaffhausen. Man braucht den terminus ante quem für die Verbringung der Hs. nach Schaffhausen nicht, wie gelegentlich geschehen, erst 1795 anzusetzen. Van der Meer bezeugt in den Ausgaben seiner Vita Fintani von 1767, Hs. Einsiedeln R 19 (wie oben Anm. 9) und 1769/1770, – Brüsseler Hs. (wie oben Anm. 7) fol. 73^v – das Vorhandensein der Hs. in Schaffhausen bereits für spätestens 1767. – Die Abschrift Whites legte Colgan der Edition in der Trias Thaumaturga (wie Anm. 104) zugrunde; auch die Acta SS Juni 2 fußen darauf. Vgl. Life of St. Columba, Founder of Hy, written by Adomnan, ed. William Reeves (1857) S. XXXVIII Anm. 2, 2. Aufl. (1874) S. XXI f., S. 286; Adomnan's Life of Columba, ed. by Alan Orr Anderson and by Margorie Ogilvie Anderson (1961) S. 3; Reeves, Memoir (wie Anm. 50) S. 30. Zu Whites Abschrift der Vita Findani (Vi) vgl. oben § 3 Nr. 1.

Rheinauer Sequenz¹⁰⁶ des hohen Mittelalters aus einer „egregia stirps“ hervorgehen lassen konnte, ohne ihn deshalb gleich zum „princeps“ zu erheben.

Doch erhebt sich die Frage, wann und wo die Version vom „Findanus princeps“ entstanden sein könnte. Noch im 15. Jahrhundert hatte man in Rheinau von einer fürstlichen Abkunft Findans nichts gewußt. Das ergibt sich aus dem Schreiben des Konstanzer Generalvikars vom 15. November 1446, das die Erhebung der Gebeine Findans erlaubte, ohne ihn als „princeps“ zu bezeichnen¹⁰⁷, aus dem Rheinauer Breviarium von 1484¹⁰⁸ und aus dem paläographisch auf das 15./16. Jahrhundert datierten Antiphonar der Züricher Handschrift Rh. 16¹⁰⁹. Einen Anhaltspunkt für den terminus ante quem bietet wohl der reformierte Pfarrer Johann Stumpf († 1578), der in seiner Eidgenössischen Chronik¹¹⁰ von 1548 nicht nur von einer fürst-

¹⁰⁶) C. Blume, G. M. Dreves, *Analecta Hymnica* 40 (1902) S. 186 Nr. 210 Strophe 4 a; zur Hs. Rh. 74 b aus dem 12. Jh.: Mohlberg, Katalog 1 (wie oben Anm. 25) S. 191; Bruckner, *Scriptoria* 4 (wie oben Anm. 17) S. 49. – Die oben Anm. 7 erwähnte gelehrte Neubearbeitung der Vita Findani verfuhr ähnlich, wenn sie fol. 4^r Findan von „nobilibus admodum et copiosis parentibus“ abstammen ließ und von der Fehde „inter Sancti parentem et alium quempiam virum praedivitem“, also nicht von zwei Fürsten, sprach.

¹⁰⁷) Dieses Schreiben habe ich benutzt in dem Konzept (Erzbischöfl. Archiv Freiburg i. Br. Ha 317 Liber conceptorum C. 2) und in der Karlsruher und Brüsseler Abschrift (wie oben Anm. 7, 10) der Edition der Vita Findani Hohenbaums van der Meer S. 112 f. bzw. fol. 114^v, 115^r; zum Datum Löwe (wie oben Anm. 1) Anm. 31.

¹⁰⁸) Auf dieses verwies Hohenbaum van der Meer, in der Karlsruher Hs. (wie oben Anm. 10) S. 7; es handelt sich um die Hs. Zürich Rh. 61, wo am Ende des die Findan-Lesung enthaltenden Teils auf fol. 224^v die Jahreszahl 1484 vermerkt ist; Mohlberg, Katalog 1 (wie oben Anm. 25) S. 184.

¹⁰⁹) Zur Hs. Zürich Rh. 16 vgl. Mohlberg, Katalog 1 (wie oben Anm. 25) S. 167, und Bruckner, *Scriptoria* 4 (wie oben Anm. 17) S. 61 mit Tafel XLIII.

¹¹⁰) Johann Stumpf, *Gemeiner loblicher Eydnoschafft Stetten, Landen und Völckeren Chronickwirdiger thaaten beschreybung* 2 (Buch V, 18) (Zürich 1548) S. 81. Der Lebenslauf Stumpfs, in der Einleitung zu der Ausgabe: Johannes Stumpfs Schweizer und Reformationschronik 1, hg. von Ernst Gagliardi, Hans Müller und Fritz Büsser (Quellen zur Schweizer Geschichte I. Abt. 5, 1, 1952) S. VII–XII, läßt nicht erkennen, daß er persönlich Beziehungen zu Rheinau oder Pfäfers gepflegt hätte. Aber man konnte in Zürich über Rheinau gut informiert sein, da die Abtei mit der Eidgenossenschaft eng verbunden war, seit sie sich 1455 ihrer Schirmherrschaft unterstellt hatte, und da der Rheinauer Abt Bonaventura (1529–1555), ein Zeitgenosse Stumpfs, dem Züricher Zweig des Ministerialengeschlechts von Wellenberg angehörte; vgl. Henggeler, *Monasticon* (wie Anm. 6) 2, S. 212, S. 216; künftig Judith Steinmann und Peter Stotz, Rheinau, in *Helvetia Sacra*. Ähnliches gilt für Pfäfers, dessen Abt Johann Jakob Russinger (1517–1549) zeitweise zur Reformation übertrat und sich und sein Kloster dem Schutz Zürichs unterstellte; vgl. Henggeler, *Monasticon* 2, S. 77–79; künftig Franz Perret und Werner Vogler, Pfäfers, in: *Helvetia Sacra*. Ich habe Herrn Prof. Dr. Rudolf Reinhardt sehr herzlich dafür zu danken, daß er mich in die zum Druck bestimmten Artikel

lichen, sondern sogar von einer königlichen Abstammung Findans sprach: „aus Schottland von küniglichem Stammen“. Woher er diese Tradition hatte, sagte er nicht; aber er sprach von ihr mit solcher Selbstverständlichkeit, daß man kaum annehmen darf, er habe sie erfunden oder habe ein Interesse daran gehabt, die neue Version – etwa gar gegen besseres Wissen – zu verbreiten. Sie lag ihm offensichtlich in seinen zahlreichen schriftlichen oder mündlichen¹¹¹ Informationsquellen bereits vor, hatte sich aber im 16. Jahrhundert noch nicht durchgesetzt, wie schon aus ihrem Fehlen bei Goldast und Franciscus Guillimannus (†1612) hervorgeht¹¹². Sie war aber, wie der Hyparchetypus der Handschriften Vi, La, Stö, Ö erkennen läßt, spätestens um 1600 in Rheinau bereits bekannt.

Der gelehrte Augustin Stöcklin, der spätere Abt von Disentis (1634–1641), der Stumpfs Chronik im Literaturverzeichnis seiner *Antiquitates Fabarienses* nannte, ist der neuen Findan-Tradition mehrfach begegnet und hat sich auf seine Weise mit ihr auseinandergesetzt. Er hatte in St. Gallen am 16. Oktober 1628 eine junge Rheinauer Pergament-Handschrift mit der princeps-Version gesehen¹¹³, deren Abschrift (Stö) wir bereits kennen

der *Helvetia Sacra* Einblick nehmen ließ. Auch durch Aegidius Tschudi lernte Stumpf „eine bedeutende Anzahl Urkunden aus dem Kloster Pfäfers“ kennen, nach Gustav Müller, *Die Quellen zur Beschreibung des Zürich- und Aargaus in Johannes Stumpfs Schweizerchronik* (1916) S. 189–191. So hätte Stumpf auch von Pfäfers aus auf mündlichem oder schriftlichem Wege seine Form der Findan-Tradition erhalten haben können. – Hans Müller, *Der Geschichtschreiber Johann Stumpf. Eine Untersuchung über sein Weltbild* (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft N. F. 8, 1945) S. 40 ff., über die Beziehungen zu Vadian; darüber auch Emil Arbenz, Joachim Vadians Wirksamkeit von der Schlacht bei Kappel bis zu seinem Tode 1531–1551 (1910) S. 28 f.

¹¹¹) Daß Stumpf auch mündliche Quellen benutzte und vieles bot, „das sonst nirgends stehe“, sagte er selbst; vgl. Hans Müller (wie Anm. 110) S. 36. Nichts über Findan fand Stumpf jedenfalls in der Schweizerchronik seines Schwiegervaters Heinrich Brennwald, an die er nach H. Müller (wie Anm. 110) S. 8 ff. anknüpfte und die ihm „Rahmen und Hauptquelle“ war; vgl. Heinrich Brennwalds *Schweizerchronik*, ed. Rudolf Luginbühl, 2 Bde. (Quellen zur Schweizer Geschichte N. F. 1 Abt., 1–2, 1908, 1910); Gustav Müller, *Die Quellen* (wie Anm. 110) S. 41–65.

¹¹²) Franciscus Guillimannus, *De Rebus Helvetiorum, sive Antiquitatum Libri V* (Friburgi Aventicorum 1598) Lib. I, c. 11, c. 15, S. 97, S. 141; Johann Kälin, Franz Guillimann, ein Freiburger Historiker des XVI. Jh., *Freiburger Geschichtsblätter* 11 (Freiburg i. Ue. 1905) S. 1–223, bes. S. 69–94. – Guillimann war mit Christoph Hartmann (vgl. Anm. 140) befreundet und förderte seine historiographische Tätigkeit; Kälin (wie oben) S. 115 f., S. 123, S. 138–141, S. 189 f., S. 194, S. 199, S. 212, S. 213, S. 216; Karl J. Benziger, *Geschichte des Buchgewerbes im Fürstl. Benediktinerstift U. L. F. von Einsiedeln* (1912) S. 132 Anm. 108. S. 235.

¹¹³) Die für Stöcklin angefertigte Abschrift heute im Stiftsarchiv St. Gallen, Codex Fabariensis XXVI, fol. 16^r–20^r. Stöcklins Vermerk über die Rheinauer Herkunft seiner Vorlage fol. 20^v; Text des Vermerks oben bei Anm. 58.

gelernt haben. Stöcklin vermerkte zu dem „*princeps provinciae Laginensis*“ am Rand nach der Edition Goldasts, die er ebenfalls in St. Gallen gesehen hatte, das richtige „*civis*“. Ähnlich schrieb er in seinen 1628 zum Druck bestimmten *Antiquitates monasterii Fabariensis*, Findan sei „aus hohem Fürstengeschlecht hervorgegangen“, und sein Vater sei „*Laginensis Provinciae princeps*“ gewesen, fügte aber in Klammern hinzu: „*alteri principis militem uocant*“¹¹⁴. Darin lagen Unsicherheit und Zurückhaltung. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, daß er die Rheinauer Handschrift in St. Gallen erst am 16. Oktober 1628 sah, also erst kurz vor Abschluß seiner *Antiquitates*, deren Widmungsbrief vom 3. November 1628 datiert ist¹¹⁵. Dementsprechend vermerkte er in einer Sammlung von Notizen und Exzerpten unter der Überschrift „*Dubia circa Monasterii Fabariensis Antiquitates*“ auch:

¹¹⁴) Augustin Stöcklin, *Antiquitates liberi et imperialis monasterii Fabariensis*, Augustae Vindelicorum 1628, (im Stiftsarchiv St. Gallen, Bestand Pfäfers Bd. 106); die im Text zitierten Stellen fol. 49^r: „Findanus alto a Principum sanguine, ex heroum ossibus, longa et gloriosa propagine clarus seu novum sydus exoritur. Pater Laginensis provinciae princeps (alteri principis militem vocant)“; ähnlich fol. 50^v: „Findani nostri parens alter horum principum seu alterius principis miles“; fol. 52^v: „S. Fintanus itaque Laginae provinciae in Ibernica ciuis (alii uocant principem)“. Wie mir Herr Stiftsarchivar Dr. Werner Vogler am 10.X.1984 mitteilte, ist dieses Exemplar „die von Stöcklin selber bereinigte autoritative Schlußfassung“ der *Antiquitates*, „die der Autor ins Reine schreiben ließ“ und die „1628 auch in Augsburg in Druck gehen“ sollte, wozu es jedoch nicht mehr gekommen ist. Unsere Zitate beziehen sich auf diesen Text. Daneben gibt es heute noch mehrere Abschriften: 1. Das Ms. Mur. F. 36 aus der Aargauischen Kantonsbibliothek in Aarau ist nach Henggeler, *Monasticon* (wie oben Anm. 6) 2, S. 122 Nr. 1 (26), eine Abschrift des Pfäferser Mönchs P. Pirmin Hug, dessen Tod also nach 1628 (nicht 1623) anzusetzen wäre. Diese Abschrift hielt Gottlieb Emanuel von Haller, Bibliothek der Schweizer-Geschichte 3 (Bern 1786) Nr. 1441 S. 478, für das Original; doch hat die Schrift dieses Exemplars mit der Stöcklins nichts zu tun. Unmöglich ist es deshalb, mit Salomon Vögelin, *Jb. f. Schweizer. Gesch.* 14 (1889) S. 124, die beiden Hss. – Pfäfers und Muri – als „zwei eigenhändige Handschriften Stöcklin's“ anzusehen. Hallers Irrtum scheint bis in die Gegenwart weitergewirkt zu haben. So hält Iso Müller, Stöcklin (wie oben Anm. 56) S. 171 f., und: Anfänge der hagiographischen Kritik (wie Anm. 58) S. 101, die Hs. aus Muri für das Original. 2. Aus der Hs. Muri (Aarau) sind die *Antiquitates* in Rheinau 1792/93 durch verschiedene Schreiber abgeschrieben worden; diese Abschrift, die ich nicht kenne, befindet sich heute in der Zentralbibliothek Zürich unter der Signatur Rh. hist. 5; vgl. Ernst Gagliardi und Ludwig Forrer, *Katalog der Hss. der Zentralbibliothek Zürich* 2 (1982) S. 1653. Eine neuere Kopie befindet sich in Disentis: Iso Müller, Georg Jenatsch und Augustin Stöcklin, *Zs. f. Schweizer. Gesch.* 30 (1950) S. 271 Anm. 1. – Eine Rheinauer Abschrift des c. 10 der *Antiquitates* über Findan („*ex Antiquitatibus ... fideliter transumpta*“) findet sich als Vita S. Fintani confessoris im Stiftsarchiv Einsiedeln R 53; diese Kopie stammt nach Henggeler, *Monasticon* 2 (wie Anm. 6) S. 260, „aus der Feder von P. Josef Zumbrunnen“, nach S. 287 f. Nr. 13 (45), *Schriften* Nr. 2, richtig von P. Fridolin (Franz) Zumbrunnen († 1678).

¹¹⁵) So I. Müller (wie oben Anm. 56) S. 172.

„S. Fintanus princeps Laginiae provinciae in Iberniam“¹¹⁶. In seinen Animadversiones von 1639, einem vom Churer Bischof angeforderten Gutachten über die Lectionen des neuen Proprium Curiense¹¹⁷, heißt Findan aber ohne Einschränkung „Laginiae princeps“ unter Berufung auf Ferrarius¹¹⁸, der sich seinerseits auf einen Catalogus Sanctorum Hiberniae berief und unseren Findan mit einem gleichnamigen Iren verwechselte. Das letztere war ein Irrtum, dem wir schon in der Trierer Handschrift (B 4) der Vita Findani begegneten und den Stöcklin in seinen Antiquitates zurückgewiesen hatte¹¹⁹. Die Lesart vom „princeps“ findet sich dann auch in dem vom Churer Bischof Johann VI. Flugi von Aspermont (1636–1661) weitgehend selbst redigierten, im Jahr 1646 gedruckten Proprium sanctorum von Chur. Dies enthielt erstmals eine Messe, ein festum semiduplex, in der sich die Lesung „Findanus princeps ... visionibus clarus“ findet, die noch in Neu- drucken des Breviers von 1671, 1680, 1690, 1709 und noch 1739 wiederkehrte¹²⁰, obwohl die römische Kurie im Jahre 1702 bzw. 1707 die

¹¹⁶) Stiftsarchiv St. Gallen, Bestand Pfäfers Bd. 106 a fol. 25^r.

¹¹⁷) Animadversiones in Noui Breuiarii Curiensis aliquot Sanctos anno MDCXXXIX, im Bischöflichen Archiv Chur Sc 264–12–13, S. 19.

¹¹⁸) Philippus Ferrarius, Catalogus generalis Sanctorum qui in Martyrologio Romano non sunt, ex variis Martyrologiis, Kalendariis, Tabulis, Venetiis 1625, nennt S. 445 zum 15. XI.: „In Hibernia S. Fintani principis“; er gibt S. 446 als Quelle „ex Catalogo Sanctorum Hiberniae“ und fügt hinzu: „Is Laginiae princeps fuit, ut Goldaster, Galiginus et Gwillimannus testantur“. Da Goldast und Guillimann von Findan als „princeps“ nichts sagen, scheinen sie hier wegen des Landesnamens Laginia (Leinster) zitiert zu sein. Dasselbe gilt für Petrus Galesinus, Martyrologium S. Romanae Ecclesiae usui in singulos anni dies accomodatum, Venetiis 1578, der zu den von Ferrari angeführten Tagen (fol. 157^r, 183^v, 29^v, 64^v) nichts von einem „princeps“ vermeldet. I. Müller, Anfänge (wie oben Anm. 58) S. 127 Anm. 117, geht nur auf die Namensverwechslungen Ferraris, aber nicht auf die „princeps“-Frage ein. Ferrarius dürfte für Findan den Catalogus Sanctorum Hiberniae von Henry Fitz Simon in der Fassung B (Druck von 1619 und 1621) benutzt haben, in die übrigens auch Mitteilungen von Stephen White eingeflossen sind; vgl. Paul Grosjean, Edition du *Catalogus praeciporum Sanctorum Hiberniae de Henri Fitz Simon*, in: Essays and Studies presented to Professor Eoin MacNeill, ed. by John Ryan (1940) S. 335–393, hier S. 340; im Editionstext S. 363 Nr. 312: „Fintanus, Princeps Laginiae, inclusus, obiit 15. Nouemb. Goldaster, Galeginus, Guilimanus“. Diese Notiz fehlt in den Fassungen A (hs.lich 1611, Drucke 1615 und 1619) und C (nur hs.lich erhalten, verfaßt zwischen 1611 und 1629); vgl. Grosjean S. 336, S. 340, S. 363 Anm. zu Nr. 312). Von diesen Ergebnissen Grosjeans her gesehen, könnte Stöcklin über Ferrarius und Fitz Simon indirekt wieder Stephen White benutzt haben.

¹¹⁹) Vgl. oben Anm. 43, 52.

¹²⁰) Iso Müller, Die Abtei Disentis 1655–1696, Zs. f. Schweizer. KG Beiheft 15 (1955) S. 433–434; ders., Anfänge (wie oben Anm. 58) S. 101, 126–127; Johann Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur 2 (1914) S. 373; die darüber hinausgehenden detaillierten Auskünfte gab mir Herr Dr. Bruno Hübscher, Bischöflicher Archivar in Chur, dem ich für seinen Brief vom 28. Dezember 1979 sehr zum Dank verpflichtet bin.

Approbation der neuen Lesungen des Breviars von Chur abgelehnt hatte, „eo quod nomen principis continerent, quod in antiquis monumentis deesset“¹²¹. Aber der Bischof hatte schon als Domherr – also vor 1636 – und unter Mitarbeit des Einsiedler Bibliothekars Christophorus Hartmann eine Schrift über die Heiligen der Diözese Chur verfaßt, in der er Findan als „Princeps Laginia“ bezeichnet hatte. Nicht erst Stöcklin hat also 1639 die Version vom „princeps Findanus“ in das *Proprium Curiense* hineingebracht.

– Mayer, a. a. O., S. 373, weist übrigens darauf hin, daß schon der Nuntius Carlo Caraffa (1653–1654) gegen „viele unberechtigte Neuerungen“ des *Proprium* Widerspruch erhoben und sich deshalb – allerdings ergebnislos – an die Ritenkongregation in Rom gewandt habe.

¹²¹) Hohenbaum van der Meer, Vita S. Fintani, Brüsseler Hs. (siehe oben Anm. 7) zu 1702: fol. 60^v, 61^r; zu 1707: fol. 103^r. Er berichtet – als einziger – über diese Vorgänge. Er hat in Rom nach weiteren Findan-Materialien fahnden lassen: „Notandum porro, me anno 1766 ad dominum Quinzani agentem Camerae apostolicae scripsisse, ut inquireret, an forte Romae de canonizatione S. Fintani aliqua inveniri possent, quandoquidem anno 1707 illuc rescriptum fuerat ad ordinariatum Curiensem, Lectiones novas non omnino concordare cum vita veteri. Respondit, se in Bibliothecis quaedam invenisse de S. Fintano, quae alias nobis nota erant. Caeterum ad investigandum in quatuor archivis Romanis plurimum pecuniae sibi esse necessarium, quapropter et multo magis, quia vix ulla spes aliquid inueniendi illucescebat, supersedere ab ulteriori inquisitione iussus est. Haec notavi monente ipso Domino Quinzani, ne frustra alius eundem laborem resumere tentet“. Die Hoffnung van der Meers, in Rom mehr über die Kanonisation Findans zu finden, war schon insofern vergeblich, als Findan sehr gut ohne förmlichen Prozeß zum „Heiligen“ geworden sein kann, auch wenn der Konstanzer Generalvikar 1446 an eine formelle Heiligsprechung glaubte. Wenn Quinzani in Rom Materialien über Findan fand, die dem Rheinauer Historiker bereits bekannt waren, so ist wohl kaum an einen Text der Vita zu denken. Eine Vita Findani hat Albertus Poncellet weder in seinem *Catalogus codicum hagiographicorum Latinorum Bibliothecae Vaticanae* (*Subsidia hagiographica* 11, 1910), noch im *Catalogus codicum hagiographicorum latinorum bibliothecarum Romanarum praeter quam Vaticanarum* (1901) nachgewiesen. Man könnte höchstens nach Akten der von Hohenbaum van der Meer zu 1702 bzw. 1707 berichteten Vorgänge suchen. Aber Quinzanis und Hohenbaums Warnung vor einer Neuaufnahme der Suche in römischen Archiven gilt noch heute: Herr Professor Dr. Reinhard Elze, Direktor des Deutschen Historischen Instituts, dem ich sehr herzlich dafür zu danken habe, daß er mit viel Mühe in den umfangreichen einschlägigen Akten der ehemaligen Ritenkongregation Umschau gehalten hat, teilte mir mit Brief vom 7. Juli 1981 mit, daß in den Findbüchern „weder ein Dekret saec. XVIII. in. betreffend Chur, noch ein Hinweis auf einen Vorgang betr. St. Findan“ festzustellen sei und „daß ein ‚Dekret‘ der Ritenkongregation nur in ganz wichtigen Angelegenheiten erlassen wurde, da die Ablehnung von Anträgen anscheinend oft nur mündlich erfolgt ist, daß die diesbezüglichen Unterlagen dann nicht selten dem Prokurator des Antragstellers einfach zurückgegeben wurden“. Auch in den Akten des Bischöflichen Archivs zu Chur ist nach der Auskunft, die ich Herrn Dr. Hübscher zu danken habe – auch wegen Lücken in der Überlieferung – nichts Einschlägiges zu finden.

Stöcklin hat für seine *Antiquitates* außer Stumpf verschiedene andere Aufzeichnungen zur Geschichte Findans benutzt, die er im Literaturverzeichnis¹²² aufzählte. Uns interessieren davon die folgenden: 1. „Stephanus Vitus Hibernus colendus meus professor Theologus ad Maleryanam“, 2. „Johannes Flugi de Sanctis Curiensis episcopatus“, 3. „Presbyter Fabariensis, inter Scriptores Germaniae in Bibliotheca Einsidlensi impressus“; diese Arbeit war ihm, wie er in der Einleitung hinzufügte, nicht mehr zur Hand: „memini et me uidisse inter Illustres Germaniae Scriptores Fragmentum de S. Fintano auctore Presbytero Fabariensi, cuius initium hiulcum plurimis asteriscis splendicat. Et hoc nobis modo deest“¹²³. Diese drei Werke, die schon vor 1628 vorhanden waren, sind jetzt zu untersuchen.

Die an erster Stelle genannte Arbeit stammt von dem bereits erwähnten Stephen White (1575–1647 ?), der als Professor in Dillingen auch Lehrer Stöcklins gewesen war, als dieser in Dillingen studierte¹²⁴. In Stöcklins alles andere als deutlichem Zitat ist der Leser zunächst versucht, die Worte „professor meus Theologus ad Maleryanam“ zusammenzulesen und das „ad Maleryanam“ als Bezeichnung eines Kollegs oder einer Universität zu verstehen, an der Stöcklin bei White gehört hätte. Aber weder gab es in Dillingen ein Kolleg, noch in Europa eine Universität dieses Namens; auch der Blick auf die schweizerische Stadt Malleray erwies sich nicht als hilfreich. Dagegen führte ein anderes Zitat bei Stöcklin weiter: er verwies auf ein Bild (*imago*) Findans mit einer Kurzvita desselben aus der Feder Whites¹²⁵ und ließ

¹²²) Stiftsarchiv St. Gallen Cod. Fabar. 106 S. 47^v.

¹²³) Es scheint auch jetzt nicht mehr in Einsiedeln vorhanden zu sein; Herrn Stiftsbibliothekar P. Dr. Odo Lang habe ich für die Auskunft zu danken, daß er für das Vorhandensein des Fragments in der Stiftsbibliothek „keinen Anhaltspunkt gefunden“ hat. – Ein im Stift Einsiedeln gedrucktes Buch kann kaum gemeint sein, da die dortige Stiftsdruckerei erst 1664 entstand; vgl. Heer (wie oben Anm. 6) S. 52; Benzinger, Buchgewerbe (wie oben Anm. 112) S. 17 ff., S. 143 ff. Doch könnte wenigstens der Hinweis auf die Bibliothek von Einsiedeln dadurch erklärt werden, daß deren Bibliothekar Hartmann (vgl. unten Anm. 140) mit Johann Flugi an der Abfassung der kurzen, auf White basierenden Vita Findani gearbeitet hatte, die Stöcklin durchsah und korrigierte; vgl. unten Anm. 125, bei Anm. 140–143. Durch Hartmann könnten also Pfäferser Materialien nach Einsiedeln gekommen sein.

¹²⁴) Vgl. oben Anm. 49, 50, 104, 105.

¹²⁵) Im Stiftsarchiv Einsiedeln, Miscellanea Hohenbaum van der Meer Bd. 11, S. 321, findet sich eine Abschrift der Vita Fintani von Flugi und Hartmann „ex eodem authore P. Aug. Stöcklin“ einschließlich der kritischen Randnote Stöcklins zum angeblichen Todesjahr 1327: „Huic numero contradicit Imago B. Fintani ubi b(revite)r eius vitae et mortis annus indicitur per meum Colendum S. Theologiae Professorem P. Stephanum Vitum – et exprimitur in Ms. Rhenoviae et in Impressis apud Goldastum videlicet ao. 827“. Weitere Erwähnung der Verfasserschaft Whites: unten Anm. 126 und 127. – Eine mittelalter-

an anderer Stelle erkennen, daß es sich um einen Kupferstich (*aere incisa*) handelte, der durch die Mönche von Rheinau und White verbreitet wurde¹²⁶; er hatte Whites Text zu diesem Stich für sich abgeschrieben¹²⁷. Den Namen des Kupferstechers nannte Gabriel Bucelinus (1599–1681)¹²⁸, der Whites Text namenlos in seine *Constantia Benedictina* von 1627 bzw. 1627/32 aufnahm, aber ausdrücklich darauf hinwies, daß der berühmte Antwerpener Kupferstecher C(arolus) de Mallery¹²⁹ den zu diesem Text gehö-

liche Rheinauer Hs. der alten *Vita Findani* (Klasse A oder B) mit dem Todesdatum 827 ist mir nicht bekannt; dieses findet sich aber in den Texten des *Officium S. Fintani* in den Hss. Zürich Rh. 157 und Stiftsarchiv Einsiedeln R 23 (hier in beiden Fassungen der *Vita*); vgl. oben Anm. 96, 98.

¹²⁶) In seinen *Animadversiones* (wie oben Anm. 117) S. 19: „Item aere incisa habetur Imago S. Fintani huius reclusi Benedictinorum Rhinouiensium et R. P. Stephani Viti S. J. Hybernatis, nostri olim in Theologia professoris, opera euulgata“. Vgl. Anm. 125 u. 127.

¹²⁷) Stöcklins Abschrift: Stiftsarchiv St. Gallen, Bestand Pfäfers Bd. 106 a, fol. 23^r, mit Whites Text und Stöcklins Vermerk über seine Verfasserschaft. Vgl. Anm. 125 u. 126.

¹²⁸) Gabriel Bucelinus, *Constantiae Benedictinae sive rerum a monachis Benedictinis per amplissimam Constantiensem Dioecesim gestarum series cum multis picturis*, Tomus II, 1, fol. 57^v–58^r; handschriftlich erhalten in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart; der Band gibt Ort und Jahr mit „Weingarten 1627“ an; hier ist fol. 58^v ein – nicht voll ausgeführtes – Wappen Findans beigelegt, dessen Krönung ein Fürstenhut bildet; eine Abschrift der Findan betreffenden Teile als „*Vita S. Fintani Confessoris*“ im Stiftsarchiv Einsiedeln, *Miscellanea Hohenbaum van der Meer* Bd. 38 Nr. 23. – Datierung auf 1627–1632: Thomas J. Stump, *Pater Gabriel Bucelin, 1599–1681*, in: *Weingarten 1056–1956. Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters*, hg. von Gebhard Spahr (1956) S. 370–395, hier S. 375; ders., *Mit Stift und Zirkel. Gabriel Bucelinus 1599–1681 als Zeichner und Kartograph, Architekt und Kunstfreund* (1976), zu Dillingen S. 9, 21, 23, 27, 30, 44; zur Datierung S. 26. Nach van der Meer, *Vita Fintani*, Brüsseler Hs. (wie oben Anm. 7) fol. 62^r, hat Bucelin im Jahre 1607 zusammen mit Öderlin die Rheinauer Klosterschule besucht; auch hatte er in Dillingen studiert, wo er 1617 in die Matrikel eingetragen wurde. (Thomas Specht, *Die Matrikel der Universität Dillingen 1, 1909/11*, S. 473) und in der Folge sicher auch bei Stephanus Vitus gehört hat. Vgl. Joseph Bergmann, *Der Genealog P. Gabriel Bucelin, Benedictiner zu Weingarten und Prior zu St. Johann in Feldkirch*, SB Wien 38 (1861) S. 47–58; P. A. Lindner, *Die Schriftsteller und die um die Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benedictiner-Ordens im heutigen Königreich Württemberg*, StMGB 7 (1886) S. 84–91. Die Beziehungen Bucelins zu Öderlin und Vitus würden erklären, daß er schon früh in den Besitz des Sticks von Mallery mit dem Text von Vitus gelangte und damit die Tradition vom „*principes Findanus*“ kennen lernte, bevor ihm Abt Jodocus Höslin von Pfäfers (1626–1637) im Jahre 1632 die *Antiquitates Fabarienses* Stöcklins auslieh; vgl. Werner Vogler, *Das Ringen um die Reform und Restauration der Fürstabtei Pfäfers 1549–1637* (Diss. Freiburg im Uechtland 1972) S. 118 f., mit Verweis auf den Dankesbrief Bucelins an Abt Höslin vom 9. Oktober 1632: „*Antiquitates Fabariae remitto ...*“. Stiftsarch. St. Gallen, Bestand Pfäfers Bd. 101 (nicht paginiert).

¹²⁹) Zu Karel van Mallery (1571 – nach 1635) vgl. Henri Hymans, *Biographie Nationale* 13 (1894/95) Sp. 244–249; G. K. Nagler, *Neues allgemeines Künstler-Lexikon*

renden Stich mit dem Bilde Findans angefertigt habe; Stöcklins Bezeichnung „ad Maleryanam“ ist damit erklärt. Der Stich Mallerys ist tatsächlich in Einsiedeln erhalten, wo er dem Rheinauer Exemplar der Vita Findani van der Meers beigegeben ist. Es muß seinerzeit von ihm nicht wenige Exemplare gegeben haben. Bucelin teilte jedenfalls mit: „quae passim in charta expressa modo per Germaniam circumfertur“. Die von White verfaßte Aufschrift (Bucelins „Epigramma imaginis“) ist also nicht nur in den Abschriften Stöcklins, Bucelins und der Rheinauer Abschrift aus Bucelin erhalten, sondern auch in dem Stich Mallerys selbst; sie hat folgenden Wortlaut:

„S. Fintanus Princeps Laginiae provinciae in Ibernica, spreto mundo, sponte pro Christo exul factus, post salutata limina apostolorum, anno suae aetatis LI monachus reclusus fit¹³⁰ in coenobio Benedictino insulae Rheni in Germania dicto Rheinaw, ubi rara vitae austeritate, ieiuniis pene perpetuis, orationibus continuis egit XXVII annos, et ibidem in sua clausa, miraculis et crebris caelestibus visionibus clarus, migravit in coelum XV. Novembris, anno Christi DCCCXXVII, aetatis vero suae LXXVIII“.

Dieser Stich Mallerys mit dem Text von White, der nach Bucelin und Stöcklin von Rheinau aus verbreitet wurde¹³¹, gehört zur Gattung der kleinen Andachtsbilder¹³², die der „Propaganda“ eines Kultes dienen sollten. Wie schon seit langem bekannt ist, zählte de Mallery zu den belgischen Künstlern, die Kupferstiche dieser Art für Schweizer Klöster herstellten, und Rheinau gehörte wie Pfäfers zu den Zentren, die solche Stiche kauften und verbreiteten¹³³.

Wichtiger als das Bild ist für unsere Zwecke der beigegebene Text Whites, der in dessen Dillinger Jahren, also 1611–1622, entstanden sein dürfte. Es

8 (1839) S. 217 f.; Allgemeines Lexikon der Bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Hans Vollmer 23 (1929) S. 596; Charles Le Blanc, Manuel de l'amateur d'estampes 2 (1971, Neudr. der Aufl. 1854 ff.) S. 592 f.

¹³⁰) Nur die Rheinauer Abschrift aus Bucelin (vgl. Anm. 128) hat „fuit“; hinter „limina apostolorum“ findet sich in Stöcklins Abschrift (vgl. Anm. 127) „Petri et Pauli“, eine seiner Neigung zur Paraphrasierung (unten Anm. 154) entsprechende Texterweiterung.

¹³¹) Vgl. zu Stöcklin oben Anm. 126, 127; zu Bucelin Anm. 128.

¹³²) Adolf Spamer, Das Kleine Andachtsbild vom XIV. bis zum XX. Jh. (1930), zu Karel von Mallery: S. 129, 138, 141, 147, 152, 177; C. Benziger, Beiträge zur Geschichte des katholischen Andachtsbildes, Zs. für Bücherfreunde NF 5, 1 (1913) S. 65–74, hier S. 68 ff. über die Rolle Einsiedelns; E. A. Stückelberg, Über Pergamentbilder, Schweizer Arch. für Volkskunde 9 (1905) S. 1–15, betont die Bedeutung der „Antwortener Stecher“ für die in der Schweiz verbreiteten Heiligenbilder im 17. und 18. Jh. (S. 2) und nennt unter den Kupferstechern, „deren Heiligenbilder in der Schweiz verbreitet waren“, auch „Mallery, L. de, Antwerpen“ (S. 3), wobei das L. wohl ein Versehen für C. ist.

¹³³) Stückelberg, Pergamentbilder (wie vorige Anm.) S. 3, 5.

bleibt festzuhalten, daß im Text Whites wie in der Bild-Konzeption Mallerys, die natürlich vom Kloster vorgegeben war¹³⁴, Findan als „princeps Laginia“ auftrat. Nun stimmt überdies das Bild – d. h. ein dem Text der alten Vita entnommenes Spruchband – in einer charakteristischen Lesart mit der jungen Handschriftengruppe überein, deren Hyparchetypus wir spätestens auf die Zeit um 1600 angesetzt haben. Das bedeutet, daß der Stich, die neue Form der Vita sowie das neue Officium Findani bei Öderlin und im Züricher Codex Rh. 157 in einem Zusammenhang standen, in dem die Erhebung Findans zum „princeps Laginia“ eine Rolle spielte. Das Vorhandensein einer älteren Vorlage ist nicht auszuschließen.

Wenn Stöcklin und Bucelin einen so kurzen Text wie den Whites so hoch schätzten, ihn abschrieben und sich – wie Stöcklin in der Datierungsfrage¹³⁵ – auf ihn als Autorität beriefen, kann das nicht nur auf die Autorität Whites als akademischen Lehrers zurückgehen; er muß sich schon damals als Historiker und Handschriftenkenner Ansehen erworben haben, der mit Eifer und Erfolg den handschriftlichen Spuren der Iren auf dem Kontinent nachging. Seine Beschäftigung mit dem Hl. Findan von Rheinau¹³⁶ stand in diesem größeren Zusammenhang. Man hat darauf hingewiesen, daß er seit 1611 – also seit seinen Anfängen in Dillingen – Material sammelte für ein großes Werk: „Gesta Dei per Iberos, Scotos veteres, Iberniae Sanctorum insulae indigenas, vitae sanctitudine, litterarum optimarum fama, rerum praeclare in bellis et in pace gestarum, quondam ubique,

¹³⁴) So wurden dem Maler für die Deckengemälde der neuen Kirche genaue Vorschriften gemacht, vgl. oben Anm. 89. – Der Stich Mallerys (mit der Signatur: „C. de Mallery fecit“) ist der Abschrift der Vita Fintani van der Meers (Stiftsarch. Einsiedeln R 19) beigegeben; er zeigt Findan stehend in Gebetshaltung vor dem Altar der Madonna mit den Reliquien des Hl. Blasius, links seitlich vor ihm Pilgerhut und Stab, hinter ihm die abgelegte Fürstenkrone. Das vom Blasius-Schrein auf ihn zukommende Spruchband mit den Worten aus der alten Vita – „Sedes tua in caelo, iam dimissis peccatis, posita est“ (c. 6, MGH SS 15, 1, S. 505 Z. 29), weist die Lesart „posita“ der frühneuzeitlichen Abschriften Vi, La, Stö, Ö, M auf. – Neben diesem Stich sind auch andere dem Rheinauer Band beigegeben, von denen zwei ebenfalls den Text Whites tragen, das Andachtsbild Findans aber mit einem Rheinauer Kloster- und Landschaftsbild verbinden; diese weisen, soweit ich das aus den freundlicherweise mir übersandten Kopien ersehen kann, nicht mehr den Namen Mallerys auf; so z. B. das von F i e t z, Kunstmaler 1 (wie oben Anm. 89) S. 234 Nr. 4 Anm. 1, erwähnte Andachtsbildchen des Heiligen, unter dem eine mit dem Namen Schindler gezeichnete „Ansicht des Klosters von Nordosten“ steht; nur diese bei Josef Hecht, Der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes 1 (1928) Tafel 224, Abb. c.

¹³⁵) Vgl. oben Anm. 125, unten Anm. 142.

¹³⁶) Vgl. oben Anm. 105; da es nach René Specht für einen Aufenthalt Whites in Schaffhausen keinen Beweis gibt, bleibt kein Raum für die Vermutung, daß er seine Findan-Studien von Schaffhausen aus bei Besuchen in Rheinau aufgenommen habe.

domi forisque claros“. Das Werk ist anscheinend nie vollendet worden, doch sind große Teilstücke davon handschriftlich erhalten; erst lange nach seinem Tode erschien 1849 die auf der gleichen Linie liegende „Apologia pro Hibernia adversus Cambri calumnias“¹³⁷. White wollte die eigenständige historische Leistung der „Ibernii“, der „Scoti veteres“, der „Iberniae Sanctorum insulae indigenae“ herausarbeiten. So mußte ihm auch Findan von Rheinau wichtig werden, und es überrascht nicht, daß die von White den Bollandisten übermittelte Abschrift der Vita Findani (Vi) gerade die Jahreszahl 1611 trägt¹³⁸.

Auf Whites kurzer Vita Findani fußte die von Stöcklin erwähnte, in den *Miscellanea Hohenbaums* gleich an zwei Stellen¹³⁹ abgeschriebene Vita Findani des Johannes Flugi de Aspermont, damaligen Kanonikers, seit 1636 Bischofs von Chur, und des Christophorus Hartmann¹⁴⁰, Mönchs von Einsiedeln und Praepositus von St. Gerold; die Vita wird in beiden Abschriften als identisch mit der neuen (seit 1646 geltenden) *Lectio Curiensis Proprii*¹⁴¹ bezeichnet. Den Text Whites haben Flugi und Hartmann weithin wörtlich übernommen, aber durch die Einbeziehung von Pfäfers ergänzt und hinter „anno suae aetatis quinquagesimo primo“ hinzugefügt: „Româ veniens Curiensem Rhetiam pertransiens, aliquamdiu in Fabariensi monasterio habitavit; demum ad coenobium insulae Rheni in Germania dicto¹⁴² Rinaw sese contulit“. Von hier an kehrten sie zum ursprünglichen Text zurück, gaben freilich das Inkarnationsjahr mit „anno Christi millesimo trecentesimo vigesimo septimo“ an. Stöcklin schrieb auch diese Vita ab; er nahm keinen

¹³⁷) Sommervogel (wie oben Anm. 50) S. 1095 ff. Nr. 15 A, B, C, D, E; ebd. Nr. 14: *Apologia pro Hibernia*, ed. Matthaeus Kelly (1849). Das Werk war mir in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugänglich.

¹³⁸) Vgl. oben bei Anm. 48–51.

¹³⁹) Stiftsarchiv Einsiedeln, *Miscellanea Hohenbaums* van der Meer Bd. 10, S. 390 ff. und Bd. 11 Nr. 321.

¹⁴⁰) Christoph Hartmann (1565–1637) war Bibliothekar der Stiftsbibliothek Einsiedeln; vgl. Benziger, *Buchgewerbe* (wie oben Anm. 112) S. 132, S. 235; er verfaßte in Zusammenarbeit mit Guillimannus die *Annales Heremi* (gedruckt Freiburg i. Br. 1612) und einen ungedruckten „*Commentarius seu brevis historia rerum helveticarum* (in der Stiftsbibl. von Einsiedeln „Abschriften“ Ms. 416 (251) u. 446 (892); Henggeler *Monasticon* (wie oben Anm. 6) 3, S. 283 Nr. 16 (51).

¹⁴¹) *Flos Sanctorum nobilissimi et antiquissimi Episcopatus Curiensis*, auctore Johanne Flugi de Aspermont canonico Curiensi, heute im Stiftsarchiv St. Gallen, Bestand Pfäfers 26, fol. 199 ff.; vgl. Johann Georg Mayer, *Geschichte des Bistums Chur* 2 (1914) S. 373 Anm. 2.

¹⁴²) Das hier grammatisch falsche „dicto“ erklärt sich aus der Veränderung der benutzten Vorlage (White; siehe oben im Text bei Anm. 130), in der es hieß: „... in coenobio Benedictino ... dicto Rheinaw“.

Anstoß daran, daß Findan hier wie bei White als „princeps“ bezeichnet wurde; andererseits korrigierte er den grotesken, aber noch aus dem Schriftbild der Abschriften in den *Miscellanea* verständlichen Lesefehler, der das Todesjahr Findans auf 1327 ansetzte, – unter Berufung auf Whites kurze *Vita Findani*, ein Rheinauer Manuscript und Goldast – auf 827. Der Rheinauer Abschreiber verwies ausdrücklich darauf, daß seine Abschrift dieser *Vita* auf einer Abschrift Stöcklins fußte und daß auch die korrigierende Randnote von Stöcklin stammte. Hier finden wir offensichtlich eine Spur der Gutachtertätigkeit Stöcklins am Churer Proprium und der „correcta lectio“, der verbesserten *Lectio* – nicht etwa des Rheinauer *Viten-Textes* (Stö) –, die er nach seiner Äußerung in den *Animadversiones*¹⁴³ schon vorher dem Bischof übersandt hatte. Deutlich wird dabei abermals, daß Stöcklin die Lesart vom „princeps Findanus“ bereits vorfand. Sie dürfte in Pfäfers bekannt gewesen sein, wohin auch gewisse Exzerpte aus den *Miscellanea* Hohenbaums van der Meer deuten¹⁴⁴, und wo sie sich später auch der Archivar Gerold Schwiter (Suiter) in seiner Chronik von Pfäfers (1696) zu eigen machte¹⁴⁵.

Schließlich ist das „Fragmentum de S. Fintano“ eines „Presbyter Fabariensis“ zu betrachten, das Stöcklin einmal gesehen, aber bei der Abfassung der *Antiquitates* nicht mehr zur Hand hatte. Das schließt jedoch nicht aus, daß er sich Notizen daraus gemacht hätte. Jedenfalls sollte man an der Existenz dieses „Presbyter Fabariensis“ und seines „Fragmentum“ nicht zweifeln. Es gibt Hinweise, die dafür sprechen. Ein solches Werk war in Rheinau bzw. in St. Gallen bekannt. Als Abt Gerold II. Zurlauben (1697–1735), der Erbauer der neuen Findans-Kirche, die Veröffentlichung einer „umfassenden Lebensbeschreibung“ Findans plante, da bat in seinem Auftrag der damals in Rheinau lebende St. Galler Bibliothekar P. Moritz Müller den Mau-

¹⁴³) So Stöcklin in seinen *Animadversiones* (wie oben Anm. 117) S. 19: „De hoc item S. Fintano circumfertur eius Vita prolixè scripta apud Goldastum de rerum Alemannicarum I, quem auctorem penes me non habeo; sed nuper Fabarium remisi, postquam Illustrissimo meo Domino Episcopo Furstenburgium de S. Fintano correctam lectionem transportare feceram. Requiratur illa a me perscripta scedula, quae solidam continet verita(te)m. Die Ausdrücke „lectio“ und „scedula“ zeigen, daß es sich nicht um die *Vita Findani* (Stö) handelt. Die Beziehung zu der Rheinauer Abschrift der am Rand korrigierten „lectio“ in den *Miscellanea* XI S. 321 ergibt sich ferner daraus, daß Stöcklin auch in den *Animadversiones* auf den „gravissimus error ... in tempore et annis“ verweist.

¹⁴⁴) Vgl. unten bei Anm. 149 ff.

¹⁴⁵) Ich entnehme dies der Hs. im Stiftsarchiv Einsiedeln R 90, Bd. 11, S. 43–45, wo im Anschluß an einen Auszug aus den *Antiquitates* Stöcklins ein Stück aus der Chronik (1696) des Gerold Schwiter (†1726) mitgeteilt wird, der vom „noster princeps Fintanus“ sprach. Zu Schwiter (Suiter) vgl. Heer (wie oben Anm. 6) S. 327 f.

riner René Massuet – vergeblich – um weiteres Quellenmaterial, weil man in Rheinau außer der Edition Goldasts und der Vita Stöcklins nur „ein sonst nirgends erwähntes Leben (scil. Findans) des Conrad de Fabaria“ kannte¹⁴⁶. Man hat bisher nicht feststellen können, welches Werk hier irrtümlich unter diesen Namen gestellt wurde¹⁴⁷. Doch hatte P. Moritz Müller Conradus de Fabaria schon 1702 an repräsentativer Stelle unter den Quellen zur Geschichte Findans genannt¹⁴⁸. Gerade in St. Gallen lag es nahe, einem anonymen „Presbyter Fabariensis“, der über Findan geschrieben hatte, den Namen des aus der eigenen Klostergeschichtsschreibung vertrauten Conradus de Fabaria zu geben. Van der Meer allerdings wußte von einem solchen Werk unter diesem Namen nichts. Das schließt nicht aus, daß er Bruchstücke davon gekannt hätte.

Immerhin erwähnte er in seiner Vita Fintani „antiquissima Fabariensis monasterii monumenta“ und ein „Chronicon Fabariense“; er kannte sie aber nicht im Original oder einer vollständigen alten Abschrift, sondern leitete seine Zitate zu 800 und 802 mit den Worten ein: „Haec dicuntur habere“¹⁴⁹. Seine Kenntnis beruhte offensichtlich nur auf den Auszügen, die

¹⁴⁶) So Heer (wie oben Anm. 6) S. 358, auf Grund des Briefes P. Müllers vom 28. Dezember 1712 an Massuet, Paris, Bibliothèque Nationale, Fonds St. Germain, ms. français 19664, 221.

¹⁴⁷) Heer ebd. S. 358 Anm. 10 führt den Irrtum darauf zurück, daß man Conrad de Fabaria – irrig – als Abt von Zwiefalten ansah und „daß in Rheinau Kopien (sic!) einer alten Fintans-Hs. aus Zwiefalten lagen“; er konnte diese aber nicht benennen, da seine Angabe auf der irrigen Interpretation eines Satzes von der Meers beruht; vgl. d e n s . , Kurze Geschichte der Tausendjährigen Stiftung des freiximierten Gotteshauses Rheinau (Donauessingen 1778) S. 16 Anm. n: „... Ex vita ... in codicibus Rhenaug. Sangall. Augiens. Zwifalt“. Der Plural bezieht sich nur auf die Gesamtzahl der genannten Hss. Erst Hohenbaum von der Meer erhielt – nur – eine Zwiefaltener Hs. der Vita (B 3) zur Kenntnis; vgl. oben Anm. 34.

¹⁴⁸) Mauritius Müller, *Idea sacrae Congregationis helveto-benedictinae anno illius iubilaeo saeculari expressa et orbi exposita ... a musis Sanct-Gallensibus* (St. Gallen [per Jacobum Müller] 1702) S. 52 Note a: „S. Fintanus Laginiae principis filius, et princeps Rhenaugiae gloria, salutatis Romae SS. Apostolorum liminibus Fabariae primum Monasticen professus, coelesti monito in Rhenaugia pro Dei amore se inclusit, multis in vita et post mortem miraculis clarus. Obiit anno 827. 15. Novembr. Plura vide apud Goldastum, Guillimannum, Conradum de Fabaria, Murerum et alios“. Über Conradus de Fabaria als Verfasser eines Teiles der *Casus sancti Galli* vgl. Eberhard U r l , *Das ma. Geschichtswerk ‚Casus sancti Galli‘*, 109. Neujahrsblatt hg. vom Hist. Verein des Kantons St. Gallen (1969) S. 40–45; danach ist es „nicht unwahrscheinlich“, „daß der Beiname ‚de Fabaria‘ mit Pfäfers gleichgesetzt werden kann“. Das würde die Vermutung stützen, daß die hier dem Conradus de Fabaria zugeschriebene Findans-Quelle eben aus Pfäfers stammte oder dort vorhanden war. Über den St. Galler Bibliothekar P. Mauritius Müller (1677–1745) vgl. H e n g g e l e r , *Monasticon* (wie oben Anm. 6) 1 (1929) S. 353–355.

¹⁴⁹) Vgl. die oben Anm. 10 zitierte Karlsruher Hs. S. 6, vgl. S. 7.

sich noch heute unter den *Miscellanea Hohenbaums van der Meer* im Stiftsarchiv Einsiedeln befinden¹⁵⁰. Er war zweifellos im Recht, wenn er diese Quelle als zu jung und daher nicht als beweiskräftig für die angeblich fürstliche Herkunft Findans ansah¹⁵¹. Es ist aber unmöglich, daß er mit dem *Chronicon Fabariense* einfach die *Antiquitates Stöcklins*, zu deren Quellen er es zählte¹⁵², oder die Pfäferser Chronik Gerold Schwiters gemeint hätte. Beide Werke geben sich als gelehrte „moderne“ Arbeiten und bedürfen keiner Untersuchung ihrer Entstehungszeit; auch Schwiter hat übrigens aus einem Fragment des *Chronicon Fabariense* zitiert¹⁵³.

Die Beziehungen dieses „*Chronicon Fabariense*“ zu den *Antiquitates Stöcklins*, in deren Findan-Kapitel es nicht zitiert wird, bedürfen einer genaueren Untersuchung. Wir stellen zunächst dem Text des Chronik-Exzerptes, um Entlehnungen zu erkennen, andere Texte gegenüber und gebrauchen dabei folgende Siglen.

- Chr: Das Exzerpt „De S. Fintano Rhenaugiae ex Chronico Fabariensi anno Chr. 802“. (Stiftsarchiv Einsiedeln, *Miscellanea Hohenbaum van der Meer* Bd. 11, S. 29). Ein Teil dieses Textes findet sich auch bei Deodatus Müller (Brüsseler Hs., wie oben Anm. 7) fol. 47^r.
- Ms. F. 1, 2, 3: Rheinauer Exzerpte aus *Manuscripta Fabariensia*, im Anhang zur Hs. M der *Vita Findani* (*Miscellanea van der Meer* Bd. 10, S. 395 f.). Diese Texte werden nur in den Noten zu Chr zitiert.

¹⁵⁰) Stiftsarchiv Einsiedeln, *Miscellanea Hohenbaums van der Meer*. Ein Verzeichnis der *Miscellanea* gibt Henggeler, *Monasticon* (wie Anm. 6) 2, S. 380–402.

¹⁵¹) Hohenbaum van der Meer, *Vita Fintani*, Karlsruher Hs. (wie oben Anm. 10) S. 6f.: „Verum antiquissima, quae ventilantur, Fabariensia monumenta in originali non extant, saepius cum ipso monasterio incendio consumpta, videnturque ex stilo suam prode iuventutem, dum inter alia antiquam Scotiam Iberniam nominant. Chronicon Fabariense papyraceum ad antiquitatem membranarum non ascendit“.

¹⁵²) Im Anschluß an die in der vorigen Anm. zitierte Stelle bezeichnete van der Meer die von ihm zitierten Texte ausdrücklich als Quellen Stöcklins: „Ex his tamen monumentis licet antiquioribus, ut proclivi sumus ad generis nobilitatem ostendendam, suum Principem mihi hausisse videntur et Colganus, et Stöcklinius, et Bucelinus, et Pictores, et Brevariarii (scil. Curienensis) compilatores“.

¹⁵³) Der von van der Meer, Karlsruher Hs. (wie oben Anm. 10) S. 6, zitierte Satz aus dem *Chronicon Fabariense* zu 802: „In superiori Alemannia sive Rhetia claret noster princeps Fintanus“ bildet den Anfang des Textes der *Miscellanea* 11, S. 29 (Chr), und des damit übereinstimmenden Exzerpts in Bd. 10, S. 390 ff. (Ms. F. 1), das ausdrücklich auf ein „*Manuscriptum Fabariense*“ zurückgeführt wird. – Der Anfang des Chronik-Exzerpts von Bd. 11, 29 (Chr), erscheint auch in Schwiters Chronik, dort verbunden mit Exzerpten aus Stöcklin, vgl. *Miscellanea* Bd. 11, S. 43–45; der volle Text von 11, 29 kann also nicht aus Schwiter geschöpft sein; vielmehr hat Schwiter ein gleiches oder ähnliches Chronik-Fragment vor sich gehabt wie van der Meer.

- VaF: Vita Findani „Apud Fabarienses“ (nach den Anfangsworten) (Miscellanea van der Meer Bd. 11); eine Teilabschrift bei Deodatus Müller (Brüsseler Hs., wie oben Anm. 7) fol. 47^r, gibt als Provenienz der Vorlage an: „Archivium autem Fabariensis Principalis Asceterii“.
- Stöcklin: Antiquitates Fabarienses (wie oben Anm. 114) fol. 49^r, 52^r, 52^v, 53^v.

Die gemeinsamen Lesungen von Chr, VaF und Stöcklin sind durch Kursivdruck, die von VaF und Stöcklin durch Fettdruck gekennzeichnet.

Chr (1. Teil)

In superiore Allemannia sive Rhaetia claret noster Princeps Fintanus^a Tyro B. Wernheri^b. Qui cum armis spiritualibus contra daemonem instructus esset, ad aciem et^c palaestram^c ac singulare certamen descendens, Fabariam^d reliquit, ac in eremum Rhenaugiensem migrat, multaue miracula patrat^e. Sub quo initia coenobii Rhenaugiensis iaciuntur^f.

a) Bis hierher übereinstimmend mit van der Meer, Vita S. Fintani (Karlsruher Hs. S. 6, Brüsseler Hs. fol. 60^v) aus „Chronicon Fabariense Anno Christi 802“. b) Es folgt: „qui postmodum in abbatem nostri monasterii puta Fabariensis electus est“ bei D. Müller. In Klammern eingefügt: „Fuit autem hic Wernherus electus in abbatem Fabariensem a°. 804, obiit a°. 811“ Ms. F. 1, dessen Text hier abbricht und unten bei „visionibus“ wieder einsetzt. c) Nicht bei D. Müller. d) Hier setzt das Excerpt in Ms. F. 2 mit vollem Text ein. e) perpetrat Ms. F. 2. f) Nach „iaciuntur“ folgt ein weiterer als der normale Satzabstand. – Ende des Excerpts von D. Müller und Ms. F. 2. – In Ms. F. 3 folgt: „A° DCCCC. Fabariam venit S. Fintanus, in Ibernica Princeps, abbate Eberhardo 15^{to}. Sub Wernhero [qui postea Eberhardo successit] monasticae vitae fundamenta anno DCCCCI aet. LI posuit, accepta tandem in somno visione Fabaria Rhenovium petiit a°. DCCCCII“; Van der Meer, Vita Findani (wie oben Anm. 10) S. 6 zitiert aus „Antiquissima Fabariensis Monasterii monumenta“: „A°. DCCCC Fabariam venit S. Fintanus Laginiae provinciae in Ibernica princeps“.

Chr (2. Teil)

Hic in Hybernia^a natus, ex heroum ossibus et sanguine descendens, ex alma urbe in Curiensem Raetiam transcens alpihus devenit. Fabariae aliquandiu hospitatus, inibi de perfectioris vitae instituto continue amplectendo sanctissime cogitans caelestibus ostensis visionibusque^b illustratur ac diuinitus edocetur consummandae monasticae Rheni insulam^c palaestram sibi fore. Tandem^d ibi

loci solemnii voto ritumque abbatis Wicramni permissu in clusam sese detrusus^e tanquam lucis usura solisque intuitu indignus, ubi in angustiis et tenebris cum maerore et luctu vitam incredibili corporis maceratione per plures annos sanctissime exegit.

a) Von hier an beginnen die durch Kursivdruck gekennzeichneten Übereinstimmungen mit VaF und Stöcklin. b) Von „visionibusque“ bis „detrusus“ wie Ms. F. 1. c) Folgt: „**officinam** et“, Ms. F. 1. d) Folgt „iste Fintanus“ Ms. F. 1. e) „**detrusit**“ Ms. F. 1, das hier endet.

VaF

Apud Fabarienses celebris solennisque memoria est S. **Fintani** confessoris, quem *in Hibernia natus* asserunt **anno** a Servatoris natali **DCCXXXIX** Laginiensis provinciae principem. *Hic ex heroum ossibus ac sanguine longa gloriosaque propagine descendens, ex alma Romana Urbe in Curiensem Rhetiam, transcensis alpibus devenit, Fabariae aliquandiu hospitatus inibi de perfectioris vitae instituto continue amplectendo sanctissime cogitans caelestibus ostentis visionibusque illustratur ac divinitus edocetur consummandae monastices Rheni insulam **officinam** ac palestram sibi fore^a. Monachum se devovit postea in Benedictino Rhenoviensi asceterio anno a Partu Virginis **DCCC**, aetatis porro suae **LI^b** ibidem loci, solenni voto ritumque abbatis Wieramni permissu in clusam sese **detrusit** tanquam lucis usura solisque intuitu indignum, ubi in angustiis ac tenebris cum maerore et luctu vitam incredibili corporis maceratione per plures annos sanctissime exegit.*

a) Ende des Textes bei D. Müller b) Vgl. die alte Vita Findani: „anno dominicae incarnationis 800, aetatis vero suae 51“; MGH SS 15, 1, S. 504 Z. 48.

Stöcklin

In (hac percelebri^a) *Hibernia* insula ad annum salutis **749** Findanus alto a principum sanguine, ex heroum ossibus, longa et gloriosa propagine (clarus, ceu novum sidus exoritur.) ... Fintanus **Roma** in Curiensem Rhaetiam transcensis Alpibus deveniens, (in nostro hoc monasterio) Fabariensi aliquandiu hospes (agitavit atque) inibi de perfectioris vitae instituto continue amplectendo (deliberans) caelestibus ostentis et visionibus (crebro^b) illustratur. (Inter cetera tridui propemodum itinere distantem) **Rhenoviam**, (ubi^c Rhenus multiplici flexu et vario errore insulas peninsulasve circumfluit, in spiritu exercitationis suae **officinam et consummandae monastices palaestram** divinitus praecognoscit, idque Rhenaugiae monachis deinceps pene coactus tandem vel sero aperuit.) ...

⟨S. Fintanus itaque Laginiae prouinciae in Hibernia ciuis (alii uocant principem)⟩ **in^d Benedictino** caenobio insulae Rheni in Germania dicto **Rhinaw^d monachum uouet anno a partu uirginis DCCC**, aetatis vero suae **LI. ...**

⟨Quinquennio^e igitur elapso ab monasterii ingressu ... Dei et superiorum nutu arctissimam domunculam sibi ... collocat, quam in hoc mundo pro Dei amore quasi paenalem carcerem delegit.⟩ In eam *abbatis sui Wicrammi permissu* ... sese perpetuo detrusit *tanquam lucis usura et solis attuitu indignum, ubi in angustiis et tenebris cum maerore et luctu* ⟨graviorem morte⟩ *vitam incredibili* ⟨et inaudita⟩ *corporis* ⟨spontanea⟩ *maceratione* ⟨et laniena⟩ *per plures annos* exigens.

a) Rückverweis Stöcklins auf sein voranstehendes Kapitel über Irland; dieser und weitere formale und inhaltliche Zusätze Stöcklins stehen in spitzen Klammern. b) Vgl. Whites Vita Findani; dazu unten Anm. 157. c) Im folgenden Satz ist Vita Findani c. 7 SS 15, 1, S. 505 Z. 31–40 paraphrasiert. d) Von „in“ bis „Rhinaw“ wörtlich aus Whites Kurzvita. e) Der Einschub beruht auf Vita Findani SS 15, 1, S. 504 Z. 48–50, c. 7 S. 505 Z. 30, c. 9 S. 506 Z. 5.

Versucht man, das gegenseitige Verhältnis der hier konfrontierten Texte zu erkennen, so ist zunächst festzustellen: Stöcklin erklärte, er habe den Stil der alten Vita Findani verbessern und ausführlicher und paraphrasierend schreiben, aber nur die Worte, nicht den Sinn ändern wollen¹⁵⁴. Das gilt natürlich auch bei der Benutzung anderer Quellen. Dabei kam es vor, daß er zur stilistischen Variation gelegentlich einen Passus auch kürzer faßte. Van der Meer hat seinerseits Stöcklins Arbeitsweise in diesem Sinne charakterisiert¹⁵⁵ und damit dessen Selbstzeugnis bestätigt. Das ergibt sich auch an einer Stelle am Schluß der Antiquitates über den Tod Findans (fol. 55^v): „Itaque S. Fintanus cum rara vitae austeritate ieiuniis pene continuis, orationibus prope perpetuis et omnimodis praeclarae vitae actibus illustis, sanctitatis suae igniculos, multifariam (sic!) sparsisset, demum Rhenuuiae in clausa sua miraculis et crebris caelestibus ostentis clarus migravit in caelum XV. Nouembris A. C. DCCCXXVII, aetatis uero suae LXXVIII“.

Hier liegt, wie der Kursivdruck der entlehnten Stellen erkennen läßt, die kurze Vita Findani Whites zugrunde, die Stöcklin für sich abschrieb¹⁵⁶, und die im Text der Antiquitates auch an anderer Stelle einmal durchscheint¹⁵⁷. An der zeitlichen Priorität Whites und der Benutzung sei-

¹⁵⁴) Stöcklin, Antiquitates (wie Anm. 114) fol. 47^v.

¹⁵⁵) Vita S. Fintani, Karlsruher Hs. (wie oben Anm. 10) S. 3: „Illustrissimus Stöcklini-us stilo fusiori ex Monumentis Fabariensibus“.

¹⁵⁶) Vgl. oben Anm. 127.

¹⁵⁷) Stöcklin, Antiquitates (wie oben Anm. 114) fol. 52^v; vgl. oben den Abdruck aus Stöcklin, Note d. Wenn ferner Stöcklin fol. 52^r dem Text von Chr und VaF ein „crebro“

nes Textes durch Stöcklin besteht kein Zweifel. Daß Stöcklin nicht übernahm, was White über den Lebensgang Findans mitteilte, versteht sich, weil er es am Ende seiner Findans-Vita nicht mehr benötigte; dagegen übernahm er, was der abschließenden Charakteristik Findans sowie der Datierung seines Todes¹⁵⁸ dienen konnte, und erweiterte dies durch einen panegyrischen Einschub. Jedenfalls bestätigt sich auch hier Stöcklins Aussage, er wolle den Quellentext ohne Änderung des Sinnes paraphrasieren.

Kehren wir von hier aus zu dem von Hohenbaum van der Meer erwähnten und in einem Rheinauer Auszug zum Jahr 802 vorliegenden *Chronicon Fabariense* (Chr) und seinem Verhältnis zu Stöcklin zurück, so ist einleitend darauf hinzuweisen, daß Chr kein durchaus einheitliches Stück ist. Damit soll nicht gesagt werden, daß die beiden Teile von Chr nichts mit einander zu tun gehabt hätten; in beiden finden sich nämlich eindeutig wörtliche Übereinstimmungen mit Ms. F. 1.

Aber der erste Teil – von „In superiore Allemania“ bis „Rhenaugienses iaciuntur“ – enthält keine wörtlichen Übereinstimmungen mit der Vita „Apud Fabarienses“ (VaF) und mit Stöcklin. Dieser hat umgekehrt den ersten Teil von Chr nicht gekannt; er sagte von Findans Aufenthalt in Pfäfers: „sub quo abbate nondum didici“¹⁵⁹, obwohl er im 1. Teil von Chr und in Ms. F. 1 – bzw. in ihren Vorlagen – hätte lesen können, daß Findan „tyro B. Wernheri“, d. h. des Abtes Wernher von Pfäfers (803–811), gewesen sei¹⁶⁰. Andererseits teilte erst der Schreiber und Kommentator des Textes

hinzufügt („*visionibus crebro illustratur*“), so mag das eine Reminiszenz aus dem Satz Whites (oben bei Anm. 130) sein; „et crebris caelestibus visionibus clarus“, den er fol. 55^v (siehe oben im Text) selbst zitierte.

¹⁵⁸) Es sei daran erinnert, daß Stöcklin sich für den Ansatz des Todesjahres Findans gerade auf White berief, vgl. oben Anm. 125.

¹⁵⁹) *Antiquitates* (wie oben Anm. 114) fol. 52^v: „Vita in ducatu Rhaetiae apud Fauarias aliquamdiu sanctissime acta, sub quo abbate nondum didici, nobilem et potentem saeculi virum in Alemannia in pago Turgouue Wolfehardum comitem Kiburgensem Anno Christi 796 convenit, quam Rhenovienses fundatorem coenobii sui frequentant“. Eine spätere Randnote zur Rheinauer Abschrift der *Antiquitates* (Einsiedeln R 53) versuchte, den unbekannten Abt zu identifizieren: „Sub abbate Richardo, qui in Catalogo Fab. ordine 12. praefuisse legitur (795 usque 799)“. Der Autor dieser Identifizierung kannte offensichtlich nicht die Aussage von Chr und Ms. F. 1 über Wernher (vgl. oben den Abdruck von Chr [1. Teil] mit Note b); übrigens ist sein Hinweis auf Richardus (nach Henggeler, *Monasticon* [wie Anm. 6] 2, S. 57: 784–792) ebenso unbegründet wie der auf Wernher.

¹⁶⁰) Zu Chr und Ms. F. 1 vgl. oben den Abdruck von Chr (1. Teil) mit Note b; zu Abt Wernher: Henggeler, *Monasticon* 2 (wie Anm. 6) S. 58. Die Bezeichnung Wernhers als Lehrmeister Findans hat Eingang gefunden in Hans Jakob Leu, *Allgemeines Helvetisches, Eydgenössisches oder Schweizerisches Lexikon* 14 (Zürich 1758) S. 485. Über H. J. Leu (1689–1768) vgl. *Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz* 4 (1927) S. 664.

Chr ergänzend mit, daß nach Stöcklin und Bucelin Findan 796 zu Wolfhard von Kyburg gekommen sei¹⁶¹; das bedeutet, daß die Chronik, soweit sie ihm vorlag, ihrerseits Stöcklins *Antiquitates* nicht benutzt hatte. Zwischen diesem Teil von Chr und Stöcklins *Antiquitates* bestehen also keinerlei Beziehungen.

Dagegen weist Chr im 2. Teil (von „*Hic in Hibernia*“ bis „*sanctissime exegit*“) enge wörtliche Übereinstimmungen mit VaF und Stöcklins *Antiquitates* auf, wobei der Zusammenhang zwischen dem 2. Teil von Chr und VaF enger ist als der zwischen einem der beiden Stücke und Stöcklin. Nicht ohne Grund hat der Schreiber den zweiten Teil – wenn auch innerhalb derselben Zeile – durch einen weiteren Abstand vom ersten abgehoben, als er es normalerweise bei Satzanfängen tat.

Im zweiten Teil sind die Übereinstimmungen zwischen Chr und VaF auf weite Strecken so groß, daß man nicht annehmen kann, zwei spätere Autoren hätten unabhängig von einander in so übereinstimmender Weise Stöcklins *Antiquitates* ausgeschrieben. Vielmehr wird man annehmen dürfen, daß Chr hier auf VaF – oder seiner Vorlage – beruht. Dabei hat Chr den Anfang „*Apud Fabarienses celebris solennisque memoria est S. Fintani confessoris . . .*“, der auf einen Text nach Art eines historischen Martyrologs¹⁶² hindeutet, mit dem dabei auf 749 angesetzten Geburtsjahr Findans nicht übernommen; auch ein Passus über das Mönchsgelübde Findans in Rheinau, der durch seine besondere Datierungsformel „*anno a partu virginis DCCC*“ auffällt, fehlt in Chr. Gerade zu diesen beiden Stücken finden sich starke wörtliche Anklänge bei Stöcklin; noch zwei andere Stellen zeigen, daß Stöcklin gegen Chr mit VaF zusammengeht; Stöcklin hat also nicht Chr, sondern VaF benutzt¹⁶³ und in seine Paraphrase der alten Vita eingefügt. Auch die Art, wie an einer anderen Stelle¹⁶⁴ VaF und der Text Whites ineinander verwoben sind, zeigt, daß VaF ebenso wie White eine Vorlage Stöcklins war.

¹⁶¹) Erst am Schluß von Chr. (vgl. oben S. 72) vermerkt der Abschreiber bzw. Redaktor: „NB. Ex Abbate et Principe Disertinensi Stöcklin, S. Fintanum Rheni insulam ingressum et Wolfhardum Kyburgi comitem convenisse An. Chr. 796. Sic etiam sentit R. P. Gabriel Bucelinus“. Zu Stöcklin oben Anm. 159. Bucelin, *Constantia Benedictina* (wie oben Anm. 128) fol. 27^v.

¹⁶²) Stöcklin, *Antiquitates* (wie oben Anm. 114) fol. 32^r gibt im Literaturverzeichnis zu c. 7 (De S. Pyrminio) an: „Martyrol. MS Fabariae *ibid*“.

¹⁶³) Daß er nicht die bisher allein vorliegende Rheinauer Abschrift benutzte, sondern ihre (Pfäferser) Vorstufe, dürfte auf der Hand liegen. Auf diese weist auch folgendes hin: Stöcklin fol. 53^v, VaF und Ms. F 1 stimmen mit der Lesart „*detrusit*“ gegen „*detrusus*“ von Chr überein; Stöcklin fol. 52^r, VaF, Ms. F 1, haben das in Chr fehlende „*officinam et*“. Chr zeigt sich damit von der Pfäferser Grundlage weiter entfernt als VaF und Ms. F 1.

¹⁶⁴) Vgl. oben den Abdruck aus Stöcklin mit Note d.

Mit dieser Feststellung schließt sich der Kreis. Denken wir daran, daß Stöcklin sich auf ein „Fragmentum de S. Fintano“ eines „presbyter Fabariensis“ berief, so gewinnt die Randnote des Rheinauer Abschreibers der Vita „Apud Fabarienses“ an Bedeutung: „Haec Vitae series continetur in quodam fragmento hic in archivio nostro reservato, ex quo ad litteram illam descripti“¹⁶⁵. Auch diese Randnote stand schon in der Vorlage. Daher meinte das „in archivio nostro“, wie wir Deodatus Müllers Bemerkung zu VaF entnehmen dürfen, das Archiv von Pfäfers. Das „Fragment“, das Stöcklin in Einsiedeln sah, könnte demnach eine Sammlung von Einzelstücken zur Geschichte Findans gewesen sein; er hatte es beim Abschluß der Antiquitates nicht mehr zur Hand, aber VaF – daraus oder vielleicht aus einer anderen Überlieferung – für sein Werk notiert; ein Exemplar des „Fragments“ kam auch nach Rheinau, wo VaF und andere Stücke daraus abgeschrieben wurden. Jedenfalls ist VaF in Stöcklins Antiquitates benutzt. Dagegen ist Chr zwar in der vorliegenden Rheinauer Abschrift jünger als Stöcklins Antiquitates und Bucelins Constantia Benedictina, auf die der Abschreiber im Anhang hinwies. Doch ist es durchaus möglich, daß ihm – wie im 2. Teil in Gestalt von VaF – auch im 1. Teil eine ältere Vorlage zur Verfügung stand, die auf das „Fragment“ zurückging. Diese kann dem Exzerpt in Ms. F. 1 entsprochen haben, für das sich sowohl im ersten, als auch im zweiten Teil von Chr Entsprechungen finden. So könnte also auch in Chr das Chronicon Fabariense aufscheinen, von dem es ein Teil zu sein erklärte.

Tatsächlich deutet manches auf die Existenz eines solchen Chronicon Fabariense hin; Stöcklin zitierte es – nicht nur – in seinen Antiquitates¹⁶⁶, hat es aber offensichtlich auch nicht selbst gesehen; denn er berief sich für seine Aussage auf die „Miscella“ des Aegidius Tschudi, d. h. auf einen der von Tschudi für seine Chronik angelegten Sammelbände. Da Stöcklin diese Chronik bzw. ihr Zitat bei Tschudi mehrmals erwähnte, aber immer nur im Hinblick auf dieselbe Stelle zur Gründungsgeschichte von Pfäfers und daher nur im Kapitel über die Gründung, nicht aber in dem über Findan, wird man annehmen dürfen, daß er aus Tschudi über Findan nichts entnommen hat. Schon Tschudi hatte nur Excerpte, keine vollständige Abschrift angefertigt. Ob das von Stöcklin in Einsiedeln gesehene „Fragmentum de S. Fintano“ ein Teil dieser Pfäferser „Chronik“ war oder Stücke von ihr enthielt, vermögen wir nicht mit letzter Sicherheit zu entscheiden; denn Stöcklin hatte das „Fragment“ nicht mehr zur Verfügung. Schon er klagte über Ver-

¹⁶⁵) Zu VaF oben S. 71.

¹⁶⁶) Über die Spuren eines Chronicon Fabariense vgl. unten den Exkurs II.

luste und Verstreuung der Pfäferser Überlieferung¹⁶⁷. Von dem, was er noch kannte, vernichtete wohl das meiste der Pfäferser Klosterbrand vom 19. Oktober 1665; denn „dabei ging auch die Bibliothek zugrunde“¹⁶⁸. Aber vielleicht helfen die Bezeichnungen weiter, die man in Rheinau den zitierten Pfäferser Quellen gab. In Rheinau sprach man im Hinblick auf die gleiche Quellenstelle zu 802 bald von einer Chronik, bald nur von einem und mehreren Manuscripten¹⁶⁹. Van der Meer sprach auch allgemein von „Monumenta“, Deodatus Müller von „antiquissima archivii Fabariensis fragmenta“¹⁷⁰. So wird man annehmen dürfen, daß es eine in Pfäfers entstandene – als „Chronik“ bezeichnete¹⁷¹ – Materialsammlung verschiedener, z. T. annalistisch oder chronikalisch geordneter Stücke gab, die als Ganzes früh verloren ging und nur in einigen verstreuten Excerpten erhalten blieb. Zu dieser Annahme würde passen, daß Stöcklin zwar VaF, aber nicht Chr benutzte und daß die Excerpte Tschudis andere Gegenstände betrafen als die Rheinauer Excerpte. Passen würde dazu auch die Klage Stöcklins, daß bisher niemand eine der Geschichte des Klosters würdige Darstellung gegeben habe¹⁷². Nichts spricht gegen die Annahme, daß auch Chr letztlich auf diese „Chronik“ zurückgeht.

Über ihre Entstehungszeit vermögen wir nun folgendes zu sagen. Da sie

¹⁶⁷) So im Widmungsbrief der Antiquitates (wie oben Anm. 114) fol. 2^v: „... si ego ... Antiquitates et res gestas Fabarii velut ex magno naufragio distractas et sine lege circumfluentes tabulas, et hinc inde ex semirasis membranarum particulis laboriosius congessero, et reliquias tam vetusti Chartophylacii senio situque squalentis quasi veterum documentorum spicilegium coacervavero?“

¹⁶⁸) Henggeler, *Monasticon* 2 (wie Anm. 6) S. 86; Erwin Rothenhäusler, Ein zeitgenössischer Bericht über die Feuersbrunst vom 19. Oktober 1665 im Kloster Pfäfers, Zs. f. Schweizer. Archäologie u. Kunstgesch. 6 (1944) S. 180–182; hier S. 181: „Uß der Bibleoteck ist vil geworfen worden, doch der größte taill gebliben, die sehr groß und kostlich ware an antiquiteten, Auctoren vnd schönen büöcheren“. Weiter heißt es, daß das ganze Archiv gerettet wurde; dazu steht im Gegensatz Heinz Mendelsohn, Zs. f. Schweizer. Gesch. 14 (1934) S. 136: „Durch den Brand von 1665 scheint wirklich ein großer Teil der Archivalien vernichtet worden zu sein“.

¹⁶⁹) Vgl. oben S. 70 zu *Chronicon Fabariense*, Ms. F. 1, 2, 3.

¹⁷⁰) Van der Meer, *Karlsruher Hs.* (wie oben Anm. 10) S. 6; Deodatus Müller, *Brüsseler Hs.* (wie Anm. 7) fol. 47^r.

¹⁷¹) Daß mit einem „großzügigen“ Gebrauch des Wortes „Chronicon“ in dieser Zeit zu rechnen ist, zeigt einer der Excerpten-Bände des Aegidius Tschudi (Staatsarch. Zürich B X 62, früher Cod. Fabar. XVII), der auf S. 1 die Überschrift trägt: „Chronicon ab anno 800 ad 900 auctore Anonymo Monasterii Fabariensis monacho“ (wobei die Verfasserangabe durch ein übergeschriebenes „Aegidio Tschudi“ korrigiert wurde).

¹⁷²) Antiquitates (wie oben Anm. 114) fol. 2^v: „Et quidem pro eiusdem veterrimi caenobii maiestate, amplitudine, splendore et gloria, quantum memini, hactenus cum nemo digne scripserit aut dixerit, multo minus prae caeteris mihi hoc arrogare ausim“.

sich – nach Ausweis der bekannten Excerpte – durch die Behauptung der fürstlichen Herkunft Findans von der mittelalterlichen Vita unterscheidet, rückt sie in die Nähe von Stumpfs Eidgenössischer Chronik, die 1548 erschien und Pfäferser Material gerade Tschudi verdankte. Die Entstehungszeit der Pfäferser „Chronik“ wäre daher vor Stumpf und Tschudi und zwar mit dessen frühester Erwähnung einer „Chronica Fabariensis“ „schon vor 1533“ anzusetzen¹⁷³. Da Tschudi die Chronik also schon vor diesem Zeitpunkt excerpierte und da in der bewegten Amtszeit (1517–1549) des Abtes Johann Jakob Russinger¹⁷⁴, der sich selbst zeitweise der Reformation Zwingli anschloß, im Kloster kaum eine für die Abfassung einer Chronik günstige Atmosphäre bestanden haben dürfte, wäre die Abfassung in der Zeit vor 1517, vielleicht noch im ausgehenden 15. Jahrhundert, durchaus wahrscheinlich. Damals ist mit der Chronik offensichtlich auch die These von der fürstlichen Herkunft Findans in Pfäfers entstanden und hat von dort aus ihren Weg nach Rheinau gefunden. Hohenbaum van der Meer hatte Recht, wenn er in Pfäfers die Quelle dieses historischen Irrtums sah.

Es bleibt noch die Frage nach dem historischen Hintergrund oder den Motiven der neuen Lehre. Van der Meer sah in ihr eine allgemein menschliche Neigung wirksam: „ut proclivi sumus ad generis nobilitatem ostendendam“¹⁷⁵. Diese Neigung ist nur zu verständlich in Pfäfers, wo sie sogar einen realen Hintergrund besaß: Die Äbte hatten als Reichsfürsten – principes – manchen Grund, die Schirmherrschaft der Eidgenossen seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert als Beeinträchtigung ihrer Reichsfreiheit zu empfinden. Man hat später noch „die tadelnden Worte (scil. Stöcklins) gegen die noch andauernde Schirmherrschaft der acht alten Orte“ als eine der Ursachen dafür angesehen, daß Stöcklins *Antiquitates* nicht zum Druck gegeben wurden; man hat ferner erkannt, wie die Sorge um die Selbständigkeit von Pfäfers immer wieder in Stöcklins Darstellung zum Ausdruck kam¹⁷⁶. So mag in Pfäfers, wo Stöcklin und Schwiter von dem „könig-

¹⁷³) Zu Stumpf vgl. oben Anm. 110, 111. – Tschudi erwähnt die Pfäferser Chronik in dem Codex Einsiedeln 507 (318), S. 183, den Salomon Vögelin, Gilg Tschudis Bemühungen um urkundliche Grundlagen für die Schweizergeschichte, Jb. f. schweizer. Gesch. 14 (1889) S. 148, „als das älteste historische Ms.“ aus „Tschudi's Hand“ bezeichnete und „schon vor 1533“ datierte.

¹⁷⁴) Über diesen Henggeler, *Monasticon* 2 (wie oben Anm. 6) S. 77–79; die Liste der Professoren seiner Amtszeit ebd. 120.

¹⁷⁵) Vgl. oben Anm. 152.

¹⁷⁶) Iso Müller, Stöcklin (oben Anm. 56) S. 174 f., vgl. S. 181 f.; Richard H. Simon, Rechtsgeschichte der Benediktinerabtei Pfäfers und ihres Gebietes (Diss. iur. Bern 1918) S. 24 ff., S. 49 ff.

lichen Blut“ des „Gründers“ Pirmin sprachen¹⁷⁷, eine Atmosphäre bestanden haben, die für die Lesart von der fürstlichen Abkunft Findans besonders empfänglich war. Für Rheinau werden wir Ähnliches annehmen dürfen.

Es braucht hier nur darauf hingewiesen zu werden, wie häufig im Mittelalter Heiligen das Prädikat adliger und sogar königlicher Abstammung beigelegt wurde. Das entsprach dem engen Verhältnis von Adel und Kirche und war in der frühen Neuzeit, vor der vollen Ausbildung der historischen und hagiographischen Kritik, noch immer möglich. Wo die Quellen fehlten, fühlte man sich kraft Analogieschlusses zu solcher Rangverleihung durchaus berechtigt. Dies sprach ein Zusatz des Jahres 1538 zu einer Handschrift des Gallus Öhem¹⁷⁸ im Hinblick auf Abt Heddo von Reichenau und seine Nachfolger offen aus. Aegidius Tschudi schätzte den Adel so hoch, daß er große Männer der schweizerischen Frühzeit zu Adligen machte¹⁷⁹. Auf diesem Hintergrund ist auch die neue Findan-Legende zu verstehen. Wie die Fälschungen des Pfäferser P. Karl Widmer „keinen aktuell politischen Zweck“ verfolgten, sondern „ihre Entstehung den historisch-antiquarischen Studien des Fälschers“ verdankten¹⁸⁰, so hegte auch die gewiß vom Geist und Selbständigkeitsstreben der alten Fürstbistümer geprägte literarische Erhebung Findans zum „princeps Laginiae“ keine für den Augenblick bestimmten politischen Absichten. Das hatte van der Meer ganz richtig gesehen. Den Männern der katholischen Reform wie Augustin Stöcklin aber war es durchaus willkommen, wenn sie den hochadligen Würdenträgern in

¹⁷⁷) Stöcklin, *Antiquitates* (wie oben Anm. 114) c. 7 fol. 32^r: „... Pyrminium e regio Francorum sanguine oriundum ferunt ...“; fol. 41^r: „Pyrminius regio Francorum sanguine ... natus ...“; Zitat aus Schwiter bei Henggeler, *Monasticon* 2 (wie Anm. 6) S. 15: „Pirminius regio e sanguine Francorum oriundus“.

¹⁷⁸) In der Donaueschinger Handschrift (D) von 1538 der Reichenauer Chronik des Gallus Öhem findet sich folgende Bemerkung zum Abt Etto: „in der Ow fint man nit geschriben von seynem herkommen und geburt, dann er und seine nachkumen ept us demütikait bis in die dreyssig sollichs unterlassen hond; wie wol kain zweifel ist, dann sy seiend der merthayl fürsten und ander namhaftig herren gewesen; aber uff dem thum zu Strasburg fint man gar klar, das diser Etto ain grave von Hapsburg gewesen ist“. Die Chronik des Gallus Öhem, hg. von Karl Brandi (*Quellen u. Forschungen zur Gesch. der Abtei Reichenau* 2, 1893) S. 37, Note zu Z. 17; zu Hs. D ebd. S. XXIII f.

¹⁷⁹) Hans Hehlen, Aegidius Tschudi und der Adel, Dis. Zürich 1968, mit weiterer Lit.

¹⁸⁰) Heinz Mendelsohn, Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer, Zs. f. Schweizer. Gesch. 14 (1934) S. 129–204, S. 257–283; unser Zitat ebd. S. 267 (=Diss. Marburg 1934, S. 214); Edmund E. Stengel, Karl Widmers Pfäferser Fälschungen, in: Festschr. f. A. Brackmann (1931) S. 591–602; Neudr. in: ders., *Abhandlungen u. Untersuchungen zur ma. Gesch.* (1960) S. 318–327.

Klerus und Mönchtum das Idealbild eines Reclusen fürstlicher Herkunft entgegenhalten konnten, der auf alle Macht und Herrlichkeit seiner fürstlichen Stellung verzichtet hatte¹⁸¹.

Exkurs I

Abdruck der irischen Texte in den mittelalterlichen Handschriften der Vita Findani¹⁸²

MGH SS 15, 1, S. 505 Z. 2 f.: Iskét duit ódia anath erécín dabdane. „Licet tibi a Deo post alios remeare“.

„Isket duit odia anathesetindabdane“ A 1¹⁸³.

„Isket duithodia anathes et indabdane“ A 2¹⁸³.

„Isket – dabdane“ fehlen A 3; B 1, 2, 3, 4.

MGH SS 15, 1, S. 505 Z. 16 f.: Ataich Crist ocus Patric Artmache farafeil tám nakísel; teilc bruth is tart dúit, teilc coil farkýsel.

„Ataich crist ocus patricartmache · farna feiltám nakísel teilbruchir tartdoít teilco · ilfarkýsel“ A 1¹⁸⁴; „Ataich crist ochus patrigarthmachíę · farna felitám nakísel theilcbrur tart doit’ teilcho ilfarkýsel“ A 2¹⁸⁴. Ataich · christ · ocus · pariacart mache · forna · feiltam · nachisel · teilcpruchir · tard · doit · teilco · ilfarkýsel“ A 3; „Ataich · crist · ocus patri cart mache farna feiltám nakisel · teilbruchir tart doit · teilco · ilfarkýsel“ B 3; „Ataich · crist · ocus · patricarht · mache · farna · feltám · nakisel · teilbruchir · tar · dóit · teilco · iffarscisel · “ B 4.

MGH SS 15, 1, S. 506 Z. 3 f.: Cucenn dócháich cukenn det fadén, maith det fadén maith dochách.

¹⁸¹) Stöcklin, *Antiquitates* (wie oben Anm. 114) fol. 55^v: „Si a mortuis surgat Fintanus et temporum nostrorum mollitium et splendentem luxum videat, quid putas dicturus sit?“ Das Urteil über die Gegenwart scheint dem Rheinauer Abschreiber in der Hs. Einsiedeln R 53 zu hart gewesen zu sein, da er es beim Abschreiben übergang.

¹⁸²) Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, sich auf das Gebiet der Keltologie zu wagen. Aber vielleicht ist es nützlich, die Varianten der irischen Texte in den ma. Hss. hier vorzulegen, die ich jeweils unter Holder-Eggers Text setze, der sich an Heinrich Zimmer, *Glossae Hibernicae* (1881) S. 272–274 anlehnte; vgl. W. Stokes – J. Strachan, *Thesaurus Palaeohibernicus* 2 (1903) S. 258 (mit englischer Übersetzung). Ich biete die irischen Texte auf Grund der Hss. der A- und B-Klasse, und verweise darauf, daß in B 1 und B 2 die betr. Kapitel ganz ausgefallen sind.

¹⁸³) In A 1 und A 2 über „Isket ... dabdane“: „Licet tibi a deo ire in abbatiam“.

¹⁸⁴) In A 1 und A 2 über „Ataich ... artmache“ „Obseca Christum et Patricium ... nomen ciuitatis“.

„Cucendo chach · cukenn det · faden · maith det faden · maith dochach“ A 1; „cucendo chach chukenn det faden maith det faden maith dochach“ A 2; „Cucendo · chach · cukendet¹⁸⁵ · faden · maith · det faden · maith · dochach“ A 3; „Cucendo cahc cukenn det¹⁸⁶ faden maith det faden · maith do chach“ B 3; „Cucen dochach · cukendet · faden · maith det · faden · maith · dochach“ B 4.

MGH SS 15, 1, S. 506 Z. 10: Ainmne ilaoocus innaidchi, nilonge colonge céle dé remut no fer fas sruthiu.

„Ainmne · ilaoocus · innaidchi · nilonge · colonge · cé lederemut · noferfas sruthiu“ A 1; „animne ilaoocus innaidchinilonge colonge celederemut noferfas surithiu“ A 2; „aimne ilaoocus innaidchi nilonge colonge celederemut · noneferfas sriuthiu“ A 3; „ainmne ilaooc(us) innaidchi nilonge · colonge · celedere · mut · nofer fas sruthiu“ B 3; „animne · ilaoocus · innaidchi · nilonge · colonge · celederemut · nofer · fas fruithiu“ B 4.

Exkurs II

Spuren des Chronicon Fabariense

Die oben in § 4 unserer Untersuchung behandelten Excerpte van der Meers aus einem Chronicon Fabariense stehen nicht allein da. Schon Stöcklin hat ein solches, allerdings nur aus Tschudis Excerpten, gekannt. In seinen Notizen¹⁸⁷ liest man: „Ao. C. 724. S. Pyrminius primum ad Augiam insulam venit. Aegidius Tschudi in Miscella Ms.“ Unter der Überschrift „Chronica Fabariensis“ folgt dann: „Anno 733. Tria coenobia quae prius a S. Pyrminio fundata fuerant (videlicet Altacha, Morbach et Fauarias), ex Augiensibus fratribus instructa sunt. Sic omnia – Tschudi. Cronica non amplius comparet hic“. Dazu kommen noch folgende Stellen: Stöcklin notierte in den Antiquitates¹⁸⁸: „Chronicon Fabariense A° 733 tria caenobia, quae prius a S. Pyrminio fundata fuerant, videlicet Altacha, Morbach et Fauarias, ex Augiensibus fratribus instructa fuisse prodidit teste Tschudio, qui propria eadem manu eadem in suam Miscellam enotavit“. Dort wies er auch auf den Unterschied in der Datierung bei Hermann von Reichenau

¹⁸⁵) Das zweite „n“ radiert.

¹⁸⁶) Das zweite „n“ über der Zeile nachgetragen.

¹⁸⁷) Stiftsarchiv St. Gallen, Bestand Pfäfers Bd. 106 a, fol. 23^r; den Hinweis auf diese Stelle habe ich Herrn Stiftsarchivar Dr. Werner Vogler zu danken.

¹⁸⁸) Ebd. Bd. 106 fol. 37^r.

und der Pfäferser Chronik hin¹⁸⁹: „H(ermannus) Contractus et ex illo Baldunus Fauarias nova colonia monachorum ex Augiensibus fratribus instructa docet A. C. 731, Fabariense Chronicon in Miscella Tschudii A° 733 factum asserit“¹⁹⁰. Stöcklin entnahm diese Nachricht über ein Chronicon Fabariense einem der Collectanea-Bände Tschudis. Er hat einen solchen Band zwischen 1624 und 1628 abgeschrieben, und zwar den bis 1931 im Stiftsarchiv St. Gallen aufbewahrten Cod. Fabariensis XVII¹⁹¹. Die von Stöcklin notierte Stelle über die Gründung von Pfäfers stammte freilich nicht aus diesem Band, der nur die Zeit von 800–900 umfaßt und kein Chronicon Fabariense zitierte¹⁹²; auch Findan ist hier nicht erwähnt. Dazu stimmt, daß Stöcklin sich im Findan-Kapitel der Antiquitates nicht auf die Chronica Fabariensis berief. – Der Band der Collectanea für die Zeit bis 800, aus dem offensichtlich die Nachricht zu 731 bzw. 733 stammt, wird als verloren betrachtet¹⁹³; Stöcklin hat ihn noch gekannt. Aber auch im Codex der Stiftsbibliothek Einsiedeln 507 (318) hat Tschudi eine „Chronica Fabariensis“ in ähnlicher Form erwähnt¹⁹⁴; dort findet sich das Exzerpt: „Chronica Fabariensis. A°. 733. Tria coenobia quae prius a Sancto Pirminio fundata fuerant, videlicet Altacha, Morbach et Fauarias, ex Augiensibus fratribus iterum instructa“. Davor steht S. 182 ein Exzerpt aus H(ermannus Contractus): „A. 724 Sanctus Pirminius primum ad Augiam insulam uenit“. Wieder an anderer Stelle¹⁹⁵ hat Tschudi zu 724 unter Berufung auf Hermannus

¹⁸⁹) Antiquitates fol. 37v; der dort zitierte Baldunus war wohl der 1619 von Weingarten nach Gengenbach beordnete Mönch Maurus Baldung; vgl. K. L. Hitzfeld, in: Germania Benedictina, bearb. von Franz Quarthal 5 (1975) S. 232.

¹⁹⁰) Vgl. ebd. fol. 39r: „H(ermannus) Contractus et Chronicon Fabariense A. C. 731 aut 733 ex Augiae monachis Fauarias primitus quidem instructas docent“.

¹⁹¹) Jetzt Staatsarchiv Zürich B X 60; vgl. Johannes Duft, Aegidius Tschudis Hss. in der Stiftsbibliothek St. Gallen, Zs. f. Schweizer. KG 53 (1959) S. 125–137, hier S. 137; die Abschrift Stöcklins – anscheinend verloren – wurde im Kloster Muri im 17. Jh. nochmals wörtlich abgeschrieben (Hs. Aargauische Kantonsbibliothek Aarau Ms. Mur. M. 27 Folio); vgl. Salomon Vögelin, Gilg Tschudis Bemühungen (wie oben Anm. 173) S. 123–128, zum Cod. Fabar. XVII ebd. S. 167–169.

¹⁹²) So Vögelin S. 167 f.; ich habe dies für die in der Findan-Diskussion relevanten Jahre 800–802, 805–806, 827–828, 851, 858, 878 in den mir freundlicherweise vom Staatsarch. Zürich übersandten Kopien bestätigt gefunden.

¹⁹³) Vögelin, S. 127.

¹⁹⁴) Vögelin, S. 141, 139 f.; im Einsiedler Codex S. 183.

¹⁹⁵) Der von Vögelin, Jb. f. Schweizer. Gesch. 14 (1889) S. 155–159, analysierte Sammelband aus der „Bibliothek des Herrn Bezirksamman und Nationalrath Good“ in Mels (heute im Archiv der Herren Good, Luzern; Schachtel „Aegidius Tschudi; Gilg Tschudi-Fragmente II. Über die Bischöfe von Windisch-Konstanz und die Äbte von St. Gallen“) enthält auf S. 9, wie schon Vögelin S. 157 angab, „Chronikstellen aus: Gesta Fabariae, Gesta Augiae“; für die Übersendung einer Kopie dieser Seite habe ich Herrn

Contractus und „Gesta Fabariae“ folgenden Text notiert: „Sanctus Pirminius Episcopus Meldensis Galliae, episcopatum deuotionis causa relinquens, peregrinatione suscepta, e Gallia in Alamanniam profectus ad Augiam insulam dictam Sintleszesauua uertit“. Der Text entspricht weithin nicht Hermann von Reichenau. So bleibt Platz für die Annahme, daß Tschudi neben Hermann von Reichenau eine Pfäferser Quelle benutzt habe.

Auch die neue Ausgabe der Chronik Tschudis rechnet mit der Benutzung einer *Chronica Fabariensis*¹⁹⁶. Dabei scheinen die Herausgeber mit „Annales Scafhusenses (*Chronica Fabariensis*)“ die Original-Handschrift der Chronik Bernolds von St. Blasien zu meinen, die nach seinem Tod nach St. Salvator in Schaffhausen gelangte, wo sie mit einigen Eintragungen versehen wurde, die als *Annales Scafhusenses* ediert sind¹⁹⁷. Die Handschrift kam schließlich über Pfäfers¹⁹⁸ oder einen anderen rätischen Ort¹⁹⁹ nach München. Tschudi könnte die Bernold-Handschrift in Pfäfers oder einem anderen Zentrum Rätens gesehen haben²⁰⁰. Andererseits war in Pfäfers auch eine Handschrift der Chronik Hermanns von Reichenau vorhanden²⁰¹. Tschudis Exzerpte aus dem *Chronicon Fabariense* stimmen z. T. wörtlich mit Hermann von Reichenau und insofern auch mit Bernold überein, der die Chronik Hermanns weitgehend wörtlich übernahm. So läge die These nicht fern, daß Tschudi eine in Pfäfers im Anschluß an Hermann bzw. Bernold angefertigte, verhältnismäßig kurze *Chronica Fabariensis* benutzt habe. Gewiß stimmt es bedenklich, daß Stöcklin in Tschudis Sammelbänden keinen Hinweis auf Findan fand, den er in seinen *Antiquitates* zitiert hätte. So fehlt bei Tschudi eine Bestätigung für die Rheinauer Excerpte aus einem *Chronicon Fabariense*. Tschudis Interessen an dem von ihm gesichteten Stoff waren schließlich mehr allgemeinesgeschichtlicher, als lokaler Pfäferser Art. Andererseits spricht die Tatsache, daß Tschudi die Notiz über die drei

Dr. Franz Anton Good, Luzern, herzlich zu danken. Die hier genannten „Gesta Augiae“ Tschudis interpretiert Vögelin S. 168, 170, 175, mit Recht als die Reichenauer Klosterchronik des Gallus Öhem. So werden auch die „Gesta Fabariae“ eine späte Quelle sein.

¹⁹⁶) Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum* 1, bearb. von Peter Stadler u. Bernhard Stettler (1968) S. 62*, S. 72 Anm. 4.

¹⁹⁷) *Annales Scafhusenses*, MGH SS 5, S. 388.

¹⁹⁸) So Pertz, SS 5, S. 388 f., und Stettler a. a. O. S. 62.

¹⁹⁹) Hermann Wartmann, *Quellen zur Schweizer Gesch.* 10 (1891) S. XII.

²⁰⁰) In der Züricher Sammel-Hs. A 57, welche die Jahre 1000 bis 1199 umfaßt, fol. 100^r, stehen nach Stadler u. Stettler (wie oben Anm. 196), S. 72 Anm. 4, Excerpte aus *Chronica Fabariensis* und *Gesta Augiae*; dabei scheint die Notiz in Bernolds *Autograph* (Ann. Scafhusenses) zu 1052 (vgl. oben Anm. 197) benutzt zu sein.

²⁰¹) MGH SS 5, S. 71 f.

Klöster im *Chronicon Fabariense* auf 733, bei Hermann auf 731 angesetzt sah, dafür, daß er nicht einfach den Text Hermanns manipulierte, sondern bereits eine Quelle mit veränderter Jahreszahl, ein *Chronicon Fabariense*, vorfand.

Überhaupt scheint diese Pfäferser Chronik für Tschudis Arbeit nicht allzu viel geboten zu haben. Unter den historiographischen Quellen seiner Chronik zur Geschichte des 13. und für die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert wird sie nicht mehr genannt²⁰². Man wird daraus schließen dürfen, daß das *Chronicon Fabariense* zu inhaltsarm war, als daß Tschudi immer wieder darauf hätte zurückgreifen wollen.

Wenn aber schon Tschudi eine Pfäferser Chronik benutzte, kann diese nicht identisch sein mit derjenigen, von der eine „angebliche Abschrift des Notars Alphons Fürer aus einer Chronik von Pfäfers (713–1399)“ in dem gefälschten Transsumpt von Karl Widmer (1656) vorliegt²⁰³; auch diese Chronik hat man²⁰⁴ als eine „Fälschung Widmers“ bezeichnet, weil dessen Urkundenfälschungen in ihr bereits erwähnt sind. Da man den angeblichen „öffentlichen Notar“ Fürer, der am 5. Oktoberr 1498 die Abschriften beglaubigt haben soll, „in anderen Dokumenten“ nicht nachweisen konnte, sieht man sein Notariatsinstrument gleichfalls als Fälschung an²⁰⁵. Diesen Thesen soll hier nicht widersprochen werden. Doch würden sie weder die Existenz der von Tschudi erwähnten Chronik ausschließen, die als Ganzes 1646 bereits verloren war, noch die Benutzung der verstreuten Fragmente derselben und anderer Quellen. So hat er zweifellos einen Abtkatalog benutzt; ein solcher folgte in seinem Transsumpt unmittelbar auf die „Chronik“²⁰⁶. Es ist ohnehin bekannt, daß er sich für seine Fälschungen historischer Materialien bedient hat²⁰⁷, insbesondere eines der Sammelbände Tschudis, des *Codex Fabariensis XVII* (jetzt Staatsarchiv Zürich B X 60), der auf seiner ersten Seite als „*Chronicon*“ bezeichnet wird²⁰⁸. Von hier aus ist die Überschrift zu verstehen, die Widmer der angeblich 1498 notariell beglaubigten Chronik gab: „*Casus et euentus varii monasterii Fabariensis ex*

²⁰²) Bernhard Stettler in seiner Edition: Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum* 2 (1974) S. 101*–111* (hier nur eine Äbte-Liste S. 104*), 3 (1980) S. 160*–178*.

²⁰³) Transsumpt des P. Karl Widmer von 1656 im Stiftsarchiv St. Gallen, Bestand Pfäfers 17, Nr. 97 S. 203 ff (nicht zu verwechseln mit Cod. Fab. XVII in Zürich).

²⁰⁴) Mendelsohn (wie oben Anm. 180) S. 280 (S. 227).

²⁰⁵) Mendelsohn (wie oben Anm. 180) S. 133, S. 137 Anm. 25.

²⁰⁶) Stiftsarchiv St. Gallen, Bestand Pfäfers 17, S. 213 f.

²⁰⁷) Mendelsohn (wie oben Anm. 180) S. 171, S. 173 ff.; Stengel (wie Anm. 180) S. 595 ff. (S. 322 ff.).

²⁰⁸) Vgl. oben Anm. 171.

Cronica fideliter sed compendiose appositi per Dominum Fürer notarium publicum“. Sie besagte, daß Widmer (unter dem Namen Fürer) aus Excerpten und Materialsammlungen, die z. T. unter dem Namen „Chronik“ liefen, seine Darstellung kürzend zusammenstellte, um seinen Fälschungen einen historischen Hintergrund zu geben. So hat er offensichtlich auch Stücke der Pfäferser Findan-Überlieferung gekannt. Seine Nachrichten über Findan²⁰⁹ zu 803 und 827 könnten – gerade weil sie nicht wörtlich mit Chr und VaF übereinstimmen – auf die gleiche Quelle zurückgehen wie diese. Die „Erfindung“ einer „Chronik“ Fürers von 1498 könnte dabei immerhin auf das Wissen zurückgehen, daß es eine Pfäferser Chronik einmal gegeben hatte. Es wäre sicher reizvoll, den Spuren dieser Chronik weiter nachzugehen, als es im Rahmen dieser Arbeit über die Überlieferungsgeschichte der Vita Findani möglich und nötig war. Hier genügte der Nachweis der Existenz dieses *Chronicon Fabariense* am Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts.

²⁰⁹) Chronik des Transsumpts (wie oben Anm. 203) S. 205, S. 206: „803: Moritur B. Eberhardus cui miraculis et multis uirtutibus pollens, Wernerus succedit. Sub huius disciplina floret A°. 800 S. Fintanus Laginiae princeps, qui caelestibus oraculis et uisionibus edoctus eremiticam vitam et monachismum eligit et suasu Weneri abbatis omnem pompam mundi reliquit. Eodem anno posito vitae monasticae fundamento S. Fintanus ad eremum petit. – 827: Moritur noster Fintanus et plurimis miraculis corruscat“.